

wetZIKON 

Grosser Gemeinderat

Parlamentssitzung vom 23. April 2018

Sammelmappe mit Sitzungsunterlagen

Stand der Dokumentation: 17. April 2018

Einladung zur 39. Sitzung des Grossen Gemeinderates

Wetzikon, 10. April 2018

Der Grosse Gemeinderat der Stadt Wetzikon wird sich am

Montag, 23. April 2018, um 19.00 Uhr¹

zur Behandlung der vorliegenden Geschäfte im Saal des Stadthauses versammeln.

1. Mitteilungen der Präsidentin
2. Genehmigung Traktandenliste
3. 16.05.2 18-1 Motion Esther Kündig-Albrecht (GP): "Usterstrasse, Einbahnverkehr von Haldenstrasse bis Zürcherstrasse" (Begründung)
4. 16.05.4 18-1 Interpellation Stefan Lenz (FDP): "Chancen und Gefahren der Digitalisierung für die Stadtverwaltung Wetzikon" (Begründung)
5. 16.05.4 17-10 Dringliche Interpellation Esther Kündig-Albrecht (GP): "Parkplatzbewirtschaftung" (Beantwortung)
6. 16.05.3 17-10 Postulat Stefan Lenz (FDP): "Transparente Mehrjahresplanung im Kontext der städtebaulichen Entwicklung" (Beratung Überweisung)
7. 16.05.3 16-10 Postulat Thomas Egli (FDP): "Langfristige Sicherstellung der Energie- und Wasser-Versorgung der Stadt Wetzikon" (Beratung)
8. 15/2017 Verordnung Familienergänzende Betreuung von Kindern (Beratung)
9. 20/2017 Totalrevision Entschädigungsverordnung (Beratung)

Präsidentin des Grossen Gemeinderates
Sandra Elliscasis-Fasani

¹ Dauert eine Sitzung länger als drei Stunden, so gilt diese als Doppelsitzung (Art. 15 Abs. 2 GeschO GGR).

Grüne Partei Wetzikon
 Esther Kündig
 Hofstrasse 95
 8620 Wetzikon

Telefon 044 932 33 05
 Mobil 077 402 26 80
 esther.kündig@parlament-wetzikon.ch

Grosser Gemeinderat

Eingang: 05. März 2018

Vorstoss Motion

Nr. 16.05.2 18-1



Grosser Gemeinderat Wetzikon
 Präsidentin
 Sandra Elliscasis
 Bahnhofstrasse 167
 8620 Wetzikon

Wetzikon, 5. März 2018

Motion Usterstrasse, Einbahnverkehr von Haldenstrasse bis Zürcherstrasse

Ausgangslage:

Im städtischen Verkehrsnetz bildet die Usterstrasse eine direkte Verbindung zwischen der Zürcherstrasse und dem Zentrum Wetzikon.

Verkehrszählungen zeigen hohe Frequenzen zu den Hauptverkehrszeiten (DTV, 24h = 10'613 Fahrzeuge). Im unteren Teil der Usterstrasse, zwischen Halden- und Zürcherstrasse, liegen die Steinerschule Wetzikon sowie die Schule im Grund. Dieser Bereich wird von Schülerinnen und Schülern täglich stark frequentiert.



Kanton Zürich
Baudirektion
Tiefbauamt

Strassenverkehrszählung Wetzikon (ZH2788), Usterstrasse (G) (2788)

Daten 2014

Die wichtigsten Verkehrsangaben

	Motorfahrzeuge	Lärmintensiv Schwerverkehr + Motorräder		Schwerverkehr	
		absolut	in %	absolut	in %
Durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV, 24 h)	10'613	360	3.4	237	2.2
Tagesverkehr (Nt) - Durchschnittliche Verkehrsmenge am Tag (6 bis 22 Uhr) in Fahrzeuge pro Stunde	605	21	3.5	14	2.3
Nachtverkehr (Nn) - Durchschnittliche Verkehrsmenge in der Nacht (22 bis 6 Uhr) in Fahrzeuge pro Stunde	116	3	2.6	2	1.7
Morgenspitze (MSP) Uster	488	20	4.1	13	2.7
Oberwetzikon	392	18	4.6	13	3.3
Abendspitze (ASP) Uster	437	11	2.5	4	0.9
Oberwetzikon	500	13	2.6	4	0.8
Nebenverkehrszeiten 9-11 Uster	310	17	5.5	14	4.5
Oberwetzikon	263	18	6.8	16	6.1
Nebenverkehrszeiten 14-16 Uster	330	18	5.5	14	4.2
Oberwetzikon	393	16	4.1	13	3.3

Gemäss dem kommunalen Verkehrsrichtplan ist die Usterstrasse auch als kommunaler Fuss- und Wanderweg klassiert und auf ihr ist eine Fortsetzung des Radweges von und zum Aathal in Planung.

Die fahrbahnbegleitenden Trottoirs sind auf weite Strecken schmaler als zwei Meter und im Bereich der Steinerschule zur einen Seite gar nicht vorhanden.

Auf dem gesamten noch nicht sanierten Abschnitt der Usterstrasse zwischen Haldenstrasse und Zürcherstrasse fehlt beidseitig die Veloinfrastruktur. In Berücksichtigung der Verkehrsmenge und des Temporegimes ist eine homogene Radinfrastruktur bereitzustellen. Angesichts der hohen Verkehrsbelastung sind sichere Fahrradverbindungen zwingend.

Der untere Teil der Usterstrasse stellt ein hohes Sicherheitsrisiko für Fussgänger und Velofahrer dar. Die Sanierung der Usterstrasse muss unverzüglich an die Hand genommen werden.

Bei einer im September 2011 durchgeführten Geschwindigkeitsmessung auf Höhe der Steinerschule (Usterstrasse 182) zeigten die Messergebnisse deutliche Überschreitungen der signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 50km/h in beiden Fahrtrichtungen (v85 zwischen 57 und 62 km/h). Die Ursache dafür kann im autoverkehrsorientierten Erscheinungsbild des Strassenabschnittes geortet werden.

Mit Ausbau der Weststrasse soll der Verkehr aus Richtung Uster künftig auf den klassierten Kantonsstrassen (Zürcherstrasse und Weststrasse) ins Zentrum fliessen. Die Verkehrsmenge auf der Usterstrasse soll mittels Pfortneranlage an der Zürcherstrasse und einer siedlungsverträglichen Gestaltung bei einem maximalen DTV von 8'000 bis 10'000 Fahrzeugen plafoniert werden. Am bestehenden Temporegime 50km/h wird festgehalten. Der Schwerverkehr soll mittels Signalisation auf die Hauptachsen gelenkt werden. Parallel dazu prüft die Stadt Wetzikon auf der Usterstrasse ein Lastwagenfahrverbot.

Der mittlere Teil der sanierten Usterstrasse, Weststrasse bis Haldenstrasse, wurde im Jahr 2017 saniert. Der Strassenquerschnitt von **gesamthaft 13 Metern** auf Höhe der Haldenstrasse setzt sich wie folgt zusammen:

Trottoir	2m
Velostreifen	1.50m
Fahrbahnbreite	6m
Velostreifen	1.50m
Trottoir:	2m

Im nicht sanierten unteren Teil der Usterstrasse, auf Höhe der «Schule im Grund» teilt sich die Strasse mit einem Querschnitt von ca. **9 Metern** wie folgt auf:

Trottoir:	1.9m
Velostreifen:	nicht vorhanden
Fahrbahnbreite:	7m
Velostreifen:	nicht vorhanden
Trottoir:	nicht vorhanden



Im nicht sanierten untersten Teil der Usterstrasse, auf Höhe der «BBP Architekten» ist die Strasse mit einem Querschnitt von ca. **7,9 – 8,8 Metern** wie folgt aufgeteilt:

Trottoir:	1.6m
Velostreifen:	nicht vorhanden
Fahrbahnbreite:	6.3m
Velostreifen:	nicht vorhanden
Trottoir:	0.9m (auslaufend auf 0 m)



Bei einer künftigen Sanierung des unteren Teils der Usterstrasse müsste aus Sicherheitsgründen der Strassenquerschnitt von 13 Metern weitergeführt werden.

Aus Platzgründen wird dies jedoch nicht möglich sein.

Motion:

Aus den oben erwähnten Gründen fordern wir den Stadtrat dazu auf, die Usterstrasse von der Haldenstrasse bis zur Zürcherstrasse als Einbahnstrasse zu planen.

Die Umsetzung soll erfolgen, sobald die Weststrasse bis zur Usterstrasse fertig gebaut ist.

Freundliche Grüsse

Fraktion Grüne Partei Wetzikon

Erstunterzeichnerin

ErstunterzeichnerIn

Esther Kündig
Gemeinderätin, GP

E. Kündig

Martin Wunderli
Gemeinderat, GP

M. Wunderli

Christine Walter
Gemeinderätin, GP

C. Walter

Stephan Mathez
Gemeinderat, GP

S. Mathez

Andreas Erdin
Gemeinderat GLP

A. Erdin

Brigitte Rohrbach
Gemeinderätin SP

B. Rohrbach

Barbara Spiess
Gemeinderätin SP

B. Spiess

Bigi Obrist
Gemeinderätin AW

B. Obrist

P. Bassa

Grosser Gemeinderat Wetzikon
Frau Sandra Elliscasis-Fasani
Präsidentin
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon

Grosser Gemeinderat

Eingang: 28. März 2018

Vorstoss

Interpellation

Nr.

16.05.4 18-1

Wetzikon, 28. März 2017

Interpellation:

Chancen und Gefahren der Digitalisierung für die Stadtverwaltung Wetzikon

Die zunehmende Digitalisierung unserer Gesellschaft bietet Chancen und Gefahren. Während auf der einen Seite der Medaille effiziente und unkomplizierte Dienstleistungen während 7x24 Stunden im Vordergrund stehen, dürfen auf der Kehrseite der Medaille der persönliche Dialog und der vertrauensbasierte Umgang in einer liberalen Gesellschaft nicht darunter leiden.

Auch für die Stadt Wetzikon ist es wichtig, **der Digitalisierung offen gegenüber zu stehen**, sich damit aktiv auseinanderzusetzen und die Potenziale schrittweise zu realisieren. Parallel dazu müssen die Gefahren erkannt und entsprechende Gegenmassnahmen beauftragt werden.

Auch **vor dem Hintergrund der weiterhin wachsenden Bevölkerung** muss es ein Ziel sein, durch **effiziente digitale Prozesse** der Zunahme von neuen Kunden bzw. Unternehmen und Einwohnern **ohne Personalausbau** zu begegnen.

Der Stadtrat wird aufgefordert, folgende 10 Aspekte zu prüfen und die entsprechenden Fragen zu beantworten:

- *Website der Stadt Wetzikon als Fundament und Rahmen:* Welche Schritte zur Weiterentwicklung der Website der Stadt Wetzikon (z. B. responsive Design und Benutzerfreundlichkeit, funktionierende Suche, persönliches Login, personalisierter Newsbereich, digitales Bürgerdossier, Web-Shop usw.) sind geplant?
- *Social Media-Auftritte der Stadt Wetzikon:* Mit Facebook, Twitter, Snapchat, Instagram usw. gibt es eine Vielzahl an sozialen Medien. Verfügt die Stadt Wetzikon über ein Konzept, um diese Kanäle effizient und konsistent in verschiedenen Situationen (normale Lage, Wahlen/Abstimmungen, Krisen usw.) zu bewirtschaften?
- *Digitale Dienstleistungen der Stadt:* Welche Dienstleistungen der Stadtverwaltung (z. B. Baugesuche, Bestellungen von Reisedokumenten oder Registerauszügen, Abstimmung und Wahlen, Abonnement-Dienstleistung (z. B. für Abfallmarken), Rechnungsstellungs- und Bezahlformen, digitale Signaturen usw.) werden in den nächsten drei bis fünf Jahren digital angeboten?
- *Kommunikation und Information zu den Bürgern und Kunden:* Wie werden die Einwohner und Kunden der Stadt Wetzikon (natürliche und juristische Personen) über die weitere Umsetzung der Digitalisierung und Nutzung der Dienstleistungen informiert?

- *Verwaltungsinterner Geschäftsverkehr:* Wie wird der verwaltungsinterne Geschäftsverkehr (z. B. Verarbeitung von An- und Abmeldungen, Prüfung von Anträgen, Durchführung von Vernehmlassungen usw.) digitalisiert, so dass zwischen Abteilungen und Bereichen der Datenaustausch effizient ist und möglichst ohne Medienbrüche gearbeitet werden kann?
- *Förderung der Digitalisierung an der Schule Wetzikon:* Wie wird in der Schule Wetzikon die Digitalisierung im Unterricht (z. B. Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien, digitales Schülerdossier) und in der Schulorganisation (z. B. Anwesenheiten/Absenzen, Aufgabenhefte, Noten- und Zeugnisverwaltung, Gesuche für Jokertage usw.) praktisch angegangen?
- *Aus- und Weiterbildung des Personals der Stadtverwaltung:* Welche Aus- und Weiterbildungsaspekte im Kontext der Digitalisierung (z. B. digitale Prozesse, soziale Medien, Datenschutz, Datensicherheit usw.) stehen im Vordergrund und welche Mittel werden dafür jährlich eingesetzt?
- *Zusammenarbeit mit anderen Städten und dem Kanton:* Die Herausforderungen und Projekte im Kontext von e-Government schreiten teilweise nur langsam vorwärts und die Kosten/Nutzen-Verhältnisse sind unbefriedigend. Kann in Zusammenarbeit mit anderen (vergleichbaren) Städten oder dem Kanton ein schnellerer und kosteneffizienterer Fortschritt erreicht werden oder wird der Alleingang bevorzugt?
- *Sicherheit von kritischen Infrastrukturen:* Wie werden risikorelevante Bereiche identifiziert (z. B. Prozessionssteuerung ARA, Infrastruktur der genutzten «RIZ-Services», Internet- und Kommunikations-Infrastruktur Stadtverwaltung usw.) und mittels Sicherheits-Audits überprüft, damit diese Infrastruktur vor Cyber-Angriffe angemessen geschützt bleibt?
- *Architektur und Gestaltung der Digitalisierung:* Welche Architekturarbeiten und Gestaltungsmaßnahmen (z. B. übergreifende Prozesse, Standards für IT-Systeme und Schnittstellen usw.) werden auf Basis der IT-Strategie vorgenommen, um die Digitalisierung mit angemessenen Kosten zu bewältigen?

Mit den Erkenntnissen aus der Prüfung dieser Aspekte und den daraus folgenden Massnahmen erwarten wir eine Standortbestimmung und einen Ausblick der Stadtverwaltung Wetzikon wie die Herausforderungen der Digitalisierung angegangen werden.

Für eine fristgerechte und vollständige Beantwortung unserer Fragen bedanken wir uns bereits jetzt.

Mit freundlichem Gruss

FDP.Die Liberalen Wetzikon

Erstunterzeichner

Mitunterzeichnerin



Stefan Lenz
Gemeinderat



Sandra Elliscasis-Fasani
Gemeinderätin

Antwort an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 16.05.4 17-10

Stadtratsbeschluss vom 7. März 2018

Ausgangslage

Die nachfolgende Dringliche Interpellation von Esther Kündig (GP) und dreizehn Mitunterzeichnenden ist an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 5. Februar 2018 begründet worden.

Dringliche Interpellation Parkplatzbewirtschaftung

"Der kommunale Richtplan verpflichtet zu einer Parkplatzbewirtschaftung auf öffentlichem Grund.

Am 25.6.2017 verabschiedete das Parlament die kommunale PPVO und im September 2017 genehmigte der Regierungsrat den GGR-Beschluss.

Nun muss die Parkplatzbewirtschaftung zügig angegangen werden.

Ein 68-seitiges, ausführliches Grundlagenpapier, das 2014 vom Planungsbüro Suter - von Känel - Wild - Partner erarbeitet wurde, sollte die Grundlage und die Basis für die Umsetzung der Parkplatzbewirtschaftung bilden.

Gemäss Auskunft von Stadtrat M. Martino sei die Umsetzung des neuen Konzeptes nicht praxistauglich und zu kompliziert. Der Stadtrat setze auf die Weiterführung der heutigen Praxis. Eine solche konzeptlose Fortführung ist jedoch verfahrenswidrig. Die Untätigkeit von Stadtrat Martino erstaunt.

Der 2013 festgelegte kommunale Richtplan erhebt die Parkplatzbewirtschaftung und die Erstellung eines Konzeptes zur Pflicht. Im Controllingheft werden Massnahmen gefordert und Handlungsanweisungen beschrieben und das Vorgehen und die erforderlichen Schritte aufgezeichnet.

Die Ausgangslage wird im Richtplan Verkehr wie folgt beschrieben:

Die Bewirtschaftung der Parkplätze ist derzeit unterschiedlich gelöst. Teilweise sind diese bewirtschaftet, einzelne Parkplätze sind gratis und für stetiges Parkieren am Strassenrand wird die sogenannte "Laternengebühr" erhoben. Künftig sollen alle öffentlichen und öffentlich zugänglichen Parkplätze bewirtschaftet werden. Als bewirtschaftet gelten z.B. auch blaue Zonen und Parkplätze mit einer eingeschränkten Parkdauer.

Die Zielsetzung wird im Richtplan Verkehr wie folgt beschrieben:

Einheitliche Regelung zur Parkplatzbewirtschaftung.

Im Massnahmenblatt des Verkehrsrichtplanes RV 2 wird die Umsetzung konkret beschrieben. Die Stadt Wetzikon sollte diese bis 2016 durchgeführt haben.

Der Richtplan ist behördenverbindlich und die flächendeckende Parkplatzbewirtschaftung auf öffentlichem Grund deshalb umgehend zu veranlassen.

Wir bitten den Stadtrat folgende Fragen zu beantworten:

- *Wann gedenkt der Stadtrat die Parkplatzbewirtschaftung flächendeckend einzuführen und wie sieht der konkrete Zeitplan aus?*
- *Wer ist zuständig für die Umsetzung der Bewirtschaftungspflicht und wer für die Bearbeitung des entsprechenden Reglements?*
- *Wie hoch waren die Kosten für die Ausarbeitung des vom Stadtrat als untauglich befundenen Grundlagenkonzeptes von Suter von Känel Wild AG?*
- *Weshalb wurde die Einführung der Bewirtschaftungspflicht auf öffentlichen Grunde bis heute nicht aktiv angegangen?*
- *Offenbar soll die jetzige konzeptlose Parkplatzbewirtschaftung weitergeführt werden. Konkrete Schritte waren in den vergangenen Jahren aber keine zu verzeichnen? Weshalb nicht?*
- *Im Voranschlag 2018/Budget wird ein Kreditbetrag von 250'000 Franken eingestellt. Wie teilt sich der Betrag konkret auf? Wie viele Parkuhren sollen 2018 installiert werden? Wie hoch sind die baulichen Investitionen? Studienkosten und Beraterhonorare? Weitere Auslagen, allenfalls welche?*
- *Uster und Dübendorf haben die Bewirtschaftungspflicht für Parklätze auf öffentlichem Grund bereits eingeführt. Kennt der Stadtrat die Erfahrungen dieser Städte, die eine kostenpflichtige Parkplatzbewirtschaftung betreiben? Falls ja, welcher Art sind diese?*
- *Ist der Stadtrat bereit, Massnahmen zur Unterstützung privater Anbieter bei der Bewirtschaftung ihrer Parkplätze zu treffen? An der Bahnhofstrasse 31 arbeitet der SR heute schon mit privaten Parkplatzanbietern bei der kostenpflichtigen PP-Bewirtschaftung zusammen. Wird er diese Praxis weiterverfolgen? Wenn ja, wo?*

Besten Dank für die Beantwortung der Fragen.

Freundliche Grüsse

Fraktion Grüne Partei Wetzikon"

Formelles

Die Interpellation ist gemäss Art. 46 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR) eine "Anfrage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand". Die vorliegende Interpellation ist von vierzehn Ratsmitgliedern unterschrieben und als dringlich bezeichnet worden. Sie ist somit gestützt auf Art. 47 Abs. 4 GeschO GGR innert zwei Monaten nach der Begründung schriftlich zu beantworten. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Beantwortung der Interpellation

Die Interpellation "Parkplatzbewirtschaftung" wird wie folgt beantwortet (zuständig im Stadtrat ist Marco Martino, Ressort Bevölkerung + Sport):

Zu Frage 1:

Wann gedenkt der Stadtrat die Parkplatzbewirtschaftung flächendeckend einzuführen und wie sieht der konkrete Zeitplan aus?

Antwort:

Die Einführung ist auf Herbst 2018 geplant, der konkrete Zeitplan sieht wie folgt aus:

Ende März 2018	Festlegung der Details, namentlich - An welchen Strassen werden wie viele Parkplätze markiert/bewirtschaftet - Umgang mit einzelnen Parkplätzen in Quartieren, u.a. Tempo-30 Zonen - Umgang mit Parkplätzen im Besitz der Stadt Wetzikon, z.B: - o Friedhof - o Eishalle - o Auslikon
April 2018	Ausarbeitung und Durchführung Submission
Juni 2018	Kreditantrag an den Stadtrat
Juli 2018	Falls notwendig Kreditantrag an den Grossen Gemeinderat
August 2018	Vergabe und Auftragserteilung
September 2018	Markierungsarbeiten
Oktober 2018	Inbetriebnahme Parkuhren

Zu Frage 2:

Wer ist zuständig für die Umsetzung der Bewirtschaftungspflicht und wer für die Bearbeitung des entsprechenden Reglements?

Antwort:

Für die Umsetzung ist das Ressort Bevölkerung + Sport und der politischen Führung von Stadtrat Marco Martino zuständig. Da die flächendeckende Umsetzung der Bewirtschaftungspflicht auf dem bestehenden Konzept beruht und lediglich den öffentlichen (und nicht privaten) Grund betrifft, ist kein Reglement notwendig.

Zu Frage 3:

Wie hoch waren die Kosten für die Ausarbeitung des vom Stadtrat als untauglich befundenen Grundlagenkonzeptes von Suter von Känel Wild AG?

Antwort:

Die Kosten für das beauftragte Planungsbüro Suter • von Känel • Wild AG, Zürich, belaufen sich für die Zeit von 2012 bis heute auf Fr. 36'635.65 (inkl. damaligem Grobkonzept).

Zu Frage 4:

Weshalb wurde die Einführung der Bewirtschaftungspflicht auf öffentlichem Grund bis heute nicht aktiv angegangen?

Antwort:

Nach den Neuwahlen für die Amtsperiode 2014 bis 2018 galt es, die anstehenden Geschäfte nach Prioritäten und unter Berücksichtigung der angespannten finanziellen Lage weiter zu bearbeiten. Hierbei hat sich gezeigt, dass das ursprüngliche Projekt zur Einführung einer flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung deutlich zu kompliziert war, und zwar sowohl für die Nutzer, als auch für die Verwaltung, wo mit finanziellen und/oder personellen Mehraufwendungen hätte gerechnet werden müssen. Das Projekt wurde deshalb überarbeitet und in der neuen Fassung durch den Stadtrat am 21. Dezember 2016 verabschiedet. Zu diesem Zeitpunkt war die Budgetierung für das Jahr 2017 längstens abgeschlossen, weshalb die mutmasslichen Kosten und die Umsetzung im Jahr 2018 geplant sind.

Zu Frage 5:

Offenbar soll die jetzige konzeptlose Parkplatzbewirtschaftung weitergeführt werden. Konkrete Schritte waren in den vergangenen Jahren aber keine zu verzeichnen? Weshalb nicht?

Antwort:

Die Behauptung, die Weiterführung des bestehenden Systems sei konzeptlos, entbehrt jeder Grundlage. Dies zeigt u.a. die Tatsache, dass Uster und Dübendorf mit ähnlichen Systemen arbeiten und auch Winterthur anstelle von blauen Zonen (wieder) Parkuhren einführt. Bezüglich der konkreten Schritte wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Zu Frage 6:

Im Voranschlag 2018/Budget wird ein Kreditbetrag von 250'000 Franken eingestellt. Wie teilt sich der Betrag konkret auf? Wie viele Parkuhren sollen 2018 installiert werden? Wie hoch sind die baulichen Investitionen? Studienkosten und Beraterhonorare? Weitere Auslagen, allenfalls welche?

Antwort:

Die Kosten setzen sich zusammen aus der Anschaffung der Parkuhren (inkl. Montage), den Signalisations- und Markierungsarbeiten. Weil auf dem bestehenden System aufgebaut wird, fallen keine Studien- und Beraterhonorare an. Die Aufnahme aller Strassen hat ergeben, dass rund 488 Parkplätze zusätzlich markiert, signalisiert und mit Parkuhren versehen werden. Mit den neuen Parkuhren können bis 16 Parkplätze/Parkuhr bewirtschaftet werden. Es sind somit minimal 31 Parkuhren à 5'000 Franken (total 155'000 Franken) notwendig. Im Detail muss noch geprüft werden, wie sich die einzelnen Parkuhren verteilen. Überall können kaum 16 Parkplätze in akzeptabler Distanz markiert und mit Parkuhren bewirtschaftet werden. Deshalb dürften diese Kosten etwas höher ausfallen. Die übrigen Kosten für die Markierungs- und Signalisationsarbeiten wurden geschätzt, die genauen Kosten ergeben sich nach Abschluss des Submissionsverfahrens.

Weitere Kosten fallen lediglich für den laufenden Unterhalt an. Auch diese können erst ausgewiesen werden, wenn das Submissionsverfahren abgeschlossen ist.

Zu Frage 7:

Uster und Dübendorf haben die Bewirtschaftungspflicht für Parklätze auf öffentlichem Grund bereits eingeführt. Kennt der Stadtrat die Erfahrungen dieser Städte, die eine kostenpflichtige Parkplatzbewirtschaftung betreiben? Falls ja, welcher Art sind diese?

Antwort:

Die Erfahrungen in Uster und Dübendorf können wie folgt zusammengefasst werden:

- In Dübendorf wurde einerseits die Zentrumszone mit Parkuhren bestückt und andererseits wurden für die Quartiere weisse Zonen definiert. Punktuelle Themen im Sinne einer Nachbearbeitung werden im 1. Quartal 2018 bearbeitet/erledigt. Parallel dazu wird die Rechtslage bezüglich öffentliche und private Parkplätze geklärt. Die Zuständigkeit für die privaten Parkplätze der Stadt liegt bei der Liegenschaftenabteilung. Das Ziel war, die Fremdparkierer einzuschränken, eine gesamtheitliche Lösung zu finden, die Zentren zu definieren und das Bewusstsein betr. Nutzung der öffentlichen Strassenflächen zu stärken.

Es entstanden viele Nebenaktivitäten und u.a. wird mit dem System das Nachtparking aufgehoben. Der Aufwand ist sehr gross, dennoch hat sich die Situation in den Quartieren verbessert und in der Agglomeration des Zentrums hat eine "Parkplatzräumung" stattgefunden.

- In Uster war die flächendeckende Parkraumbewirtschaftung mittels Leistungsmotion vom Parlament gefordert und vom Stadtrat ausgearbeitet worden. Das Projekt scheiterte aber am Widerstand der Bevölkerung in einer gegen die Vorlage erzwungenen Volksabstimmung. Der Stadtrat hat dem Gemeinderat danach eine neue, angepasste Parkierungsverordnung vorgelegt, welche keine starre, flächendeckende Bewirtschaftung mehr vorsieht, sondern den Quartierbedürfnissen Rechnung trägt.

Zu Frage 8:

Ist der Stadtrat bereit, Massnahmen zur Unterstützung privater Anbieter bei der Bewirtschaftung ihrer Parkplätze zu treffen? An der Bahnhofstrasse 31 arbeitet der SR heute schon mit privaten Parkplatzanbietern bei der kostenpflichtigen PP-Bewirtschaftung zusammen. Wird er diese Praxis weiterverfolgen? Wenn ja, wo?

Antwort:

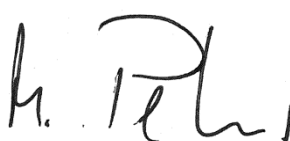
Grundsätzlich ist der Stadtrat bereit, Massnahmen zur Unterstützung privater Anbieter bei der Bewirtschaftung der Parkplätze zu treffen. Allerdings sei hier darauf hingewiesen, dass die rechtlichen Grundlagen für öffentliche und private Parkieranlagen und deren Bewirtschaftung komplett unterschiedlich sind. Diese Problematik geht auch aus den noch laufenden rechtlichen Abklärungen der Stadt Dübendorf hervor. Konkret bedeutet das, dass die Unterstützung Privater nicht über das vorliegende Projekt erfolgen kann, sondern individuell bei Bedarf geklärt werden muss.

Die Situation im Bereich der Bahnhofstrasse 31 ist insofern speziell, als dass das Land entlang der Gebäudefassade bis Mitte der Parkfelder den privaten Grundeigentümern (verbunden mit einem öffentlichen Fusswegerecht), der hintere Teil der Parkfelder bis zur Bahnhofstrasse dem Kanton gehört. Die Bewirtschaftung dieser Parkplätze erfolgte nach längeren Verhandlungen mit dem Kanton und den privaten Grundeigentümern durch die Stadt Wetzikon.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

Grüne Partei Wetzikon

Esther Kündig
Hofstrasse 95
8620 Wetzikon

Telefon 044 932 33 05

Mobil 077 402 26 80

esther.kündig@parlament-wetzikon.ch

Grosser Gemeinderat

Eingang: 11. Dez. 2017

Vorstoss Interpellation

Nr. 16.05.4 17-10



Grosser Gemeinderat Wetzikon
Präsidentin
Sandra Elliscasis
Bahnhofstrasse 167
8620 Wetzikon

Wetzikon, 29. November 2017

Dringliche Interpellation Parkplatzbewirtschaftung

Der kommunale Richtplan verpflichtet zu einer Parkplatzbewirtschaftung auf öffentlichem Grund.

Am 25.6.2017 verabschiedete das Parlament die kommunale PPVO und im September 2017 genehmigte der Regierungsrat den GGR-Beschluss.

Nun muss die Parkplatzbewirtschaftung zügig angegangen werden.

Ein 68-seitiges, ausführliches Grundlagenpapier, das 2014 vom Planungsbüro Suter - von Känel – Wild - Partner erarbeitet wurde, sollte die Grundlage und die Basis für die Umsetzung der Parkplatzbewirtschaftung bilden.

Gemäss Auskunft von Stadtrat M. Martino sei die Umsetzung des neuen Konzeptes nicht praxistauglich und zu kompliziert. Der Stadtrat setze auf die Weiterführung der heutigen Praxis. Eine solche konzeptlose Fortführung ist jedoch verfahrenswidrig. Die Untätigkeit von Stadtrat Martino erstaunt.

Der 2013 festgelegte kommunale Richtplan erhebt die Parkplatzbewirtschaftung und die Erstellung eines Konzeptes zur Pflicht. Im Controllingheft werden Massnahmen gefordert und Handlungsanweisungen beschrieben und das Vorgehen und die erforderlichen Schritte aufgezeichnet.

Die **Ausgangslage** wird im Richtplan Verkehr wie folgt beschrieben:

Die Bewirtschaftung der Parkplätze ist derzeit unterschiedlich gelöst. Teilweise sind diese bewirtschaftet, einzelne Parkplätze sind gratis und für stetiges Parkieren am Strassenrand wird die sogenannte „Laternengebühr“ erhoben. Künftig sollen alle öffentlichen und öffentlich zugänglichen Parkplätze bewirtschaftet werden. Als bewirtschaftet gelten z.B. auch blaue Zonen und Parkplätze mit einer eingeschränkten Parkdauer.

Die **Zielsetzung** wird im Richtplan Verkehr wie folgt beschrieben:

Einheitliche Regelung zur Parkplatzbewirtschaftung.

Im Massnahmenblatt des Verkehrsrichtplanes RV 2 wird die Umsetzung konkret beschrieben. Die Stadt Wetzikon sollte diese bis 2016 durchgeführt haben.

Der Richtplan ist behördenverbindlich und die flächendeckende Parkplatzbewirtschaftung auf öffentlichem Grund deshalb umgehend zu veranlassen.

Wir bitten den Stadtrat folgende Fragen zu beantworten:

- Wann gedenkt der Stadtrat die Parkplatzbewirtschaftung flächendeckend einzuführen und wie sieht der konkrete Zeitplan aus?
- Wer ist zuständig für die Umsetzung der Bewirtschaftungspflicht und wer für die Bearbeitung des entsprechenden Reglements?
- Wie hoch waren die Kosten für die Ausarbeitung des vom Stadtrat als untauglich befundenen Grundlagenkonzeptes von Suter von Känel Wild AG?
- Weshalb wurde die Einführung der Bewirtschaftungspflicht auf öffentlichen Grunde bis heute nicht aktiv angegangen?
- Offenbar soll die jetzige konzeptlose Parkplatzbewirtschaftung weitergeführt werden. Konkrete Schritte waren in den vergangenen Jahren aber keine zu verzeichnen? Weshalb nicht?
- Im Voranschlag 2018/Budget wird ein Kreditbetrag von 250'000 Franken eingestellt. Wie teilt sich der Betrag konkret auf? Wie viele Parkuhren sollen 2018 installiert werden? Wie hoch sind die baulichen Investitionen? Studienkosten und Beraterhonorare? Weitere Auslagen, allenfalls welche?
- Uster und Dübendorf haben die Bewirtschaftungspflicht für Parkplätze auf öffentlichem Grund bereits eingeführt. Kennt der Stadtrat die Erfahrungen dieser Städte, die eine kostenpflichtige Parkplatzbewirtschaftung betreiben? Falls ja, welcher Art sind diese?
- Ist der Stadtrat bereit, Massnahmen zur Unterstützung privater Anbieter bei der Bewirtschaftung ihrer Parkplätze zu treffen? An der Bahnhofstrasse 31 arbeitet der SR heute schon mit privaten Parkplatzanbietern bei der kostenpflichtigen PP-Bewirtschaftung zusammen. Wird er diese Praxis weiterverfolgen? Wenn ja, wo?

Besten Dank für die Beantwortung der Fragen.

Freundliche Grüsse

Fraktion Grüne Partei Wetzikon

Erstunterzeichnerin

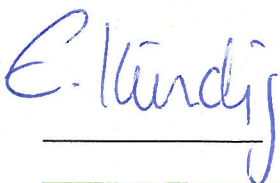
MitunterzeichnerIn:

Esther Kündig
Gemeinderätin, GP

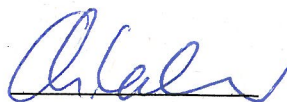
Martin Wunderli
Gemeinderat, GP

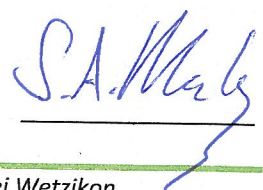
Christine Walter
Gemeinderätin, GP

Stephan Mathez
Gemeinderat, GP









Brigitte Rohrbach
Gemeinderätin, SP

Barbara Spiess
Gemeinderätin, SP

Bigi Obrist
Gemeinderätin, AW

Tina Fritsche
Gemeinderätin, GLP

B. Rohrbach B. Spiess Bigi Obrist Tina Fritsche

Andreas Erdin
Gemeinderat, GLP

Martin Altwegg
Gemeinderat, SP

Pascal Bassu
Gemeinderat, SP

Christoph Wachter
Gemeinderat, SP

A. Erdin M. Altwegg P. Bassu Christoph Wachter

Joachim Meissner
Gemeinderat, GLP

Stefan Burch
Gemeinderat, EVP

J. Meissner Stefan Burch

Mitteilung an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 16.05.3 17-10

Stadtratsbeschluss vom 21. März 2018

Erklärung

Der Stadtrat ist bereit, das Postulat "Transparente Mehrjahresplanung im Kontext der städtebaulichen Entwicklung" entgegenzunehmen (zuständig im Stadtrat ist Finanz- und Immobilienvorstand Heinrich Vettiger).

Stellungnahme

Ausgangslage

Das nachfolgende Postulat von Stefan Lenz (FDP) und 22 Mitunterzeichnenden ist an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 22. Januar 2018 begründet worden.

Transparente Mehrjahresplanung im Kontext der städtebaulichen Entwicklung Titel des Postulats

In den letzten Jahren ist die Bevölkerung von Wetzikon markant gewachsen — das Potenzial für Verdichtung nach innen ist noch nicht ausgeschöpft. Auch Unternehmen siedeln sich in Wetzikon an und schaffen Arbeitsplätze (z. B. Neubau Migros, Marengo Swiss-Helicopter AG, Busdepot VZO, neuer Firmensitz Clientis, Neubau ZO Medien AG usw.)

Dieses Wachstum hat Auswirkungen auf unsere Infrastruktur, welche von der Gemeinde einerseits bewirtschaftet und andererseits ausgebaut werden muss. Die dazu notwendigen Planungs- und Realisierungs-Projekte verlaufen typischerweise über mehrere Jahre, sind stellenweise von rechtlichen Aspekten beeinflusst und weisen Abhängigkeiten untereinander auf.

Im aktuellen Finanz- und Aufgabenplan 2017 – 2021 (Parlamentssitzung 26.06.2017) fehlen zu solchen Vorhaben entsprechende zeitliche und finanzielle Übersichten. Die Projekte werden aufgelistet und nach Steuer- bzw. Gebührenhaushalt differenziert, jedoch fehlt auf Stufe des Parlaments eine aktualisierte und publizierte Mehrjahresplanung:

- *Sanierung des Schulhauses Walenbach*
- *Ersatz des Feuerwehrgebäudes*
- *Sanierung des Friedhofes*
- *Neubau Werkhof Tiefbau (aufgrund des ARA-Ausbaus)*
- *Ausbau des Bushofes in Unterwetzikon*
- *Ausbau der ARA*

- *Neubau Werkhof Stadtwerke (aufgrund des ARA-Ausbaus)*
- *Planung neue zentrale Wertstoffsammelstelle*

Mögliche weitere Bauprojekte könnten sein: Sanierung der Badeanstalt Auslikon, Sanierung/Erweiterung Stadtpolizei, Sanierung des Schulhauses Guldisloo, Sanierung Stadthaus Wetzikon, Sanierung Kindergarten usw. Der FDP liegen dazu keine konkreten Informationen vor, aufgrund der städtebaulichen Entwicklungen scheinen solche Projekte aber absehbar.

Bei der Diskussion des Budgets bzw. des Voranschlags "fliegen wir heute auf Sicht" — eine Mehrjahresplanung (als Informationsbasis) für den Gemeinderat liegt im Rahmen dieses Prozesses nicht vor. Auch die Planung der Geschäfte für den Grossen Gemeinderat basiert nicht auf einer Portfolio-Übersicht. Öfters sind Geschäfte von Seite Stadtrat für das Parlament bzw. die GRPK eine Überraschung und dann besonders dringlich in der Beratung.

Für die bessere Planung der Arbeiten in den Kommissionen und im Parlament ist eine transparente Mehrjahresplanung erforderlich, welche regelmässig aktualisiert und dem Grossen Gemeinderat als Information bereitgestellt wird.

Der Stadtrat wird mit diesem Postulat eingeladen zu prüfen, ob ein Kommunikations-Instrument mit einer Portfolio-Übersicht zu schaffen ist. Diese Portfolio-Übersicht sollte beinhalten:

- *Alle Projekte mit mehrjähriger Laufzeit und mit einem Finanzbedarf über CHF 2 Mio. (unabhängig von der Phase bzw. der Kreditart)*
- *Differenzierung der Finanzierung in den Steuer- bzw. Gebührenhaushalt*
- *Textliche Beschreibung des Projektes*
- *Information über Auslöser, Projektphase, Zeitachse (aktuelles + 7 Jahre) und Finanzbedarf - basierend auf der aktuellen Wissens- bzw. Beschlussbasis*
- *Informationen zu Abhängigkeiten zu anderen Projekten (beispielsweise Werkhof und ARA)*
- *Nachvollziehbarkeit von Veränderungen mit Kommentaren gegenüber vorangehenden Versionen*
- *Aktualisierung bei Veränderungen und Bereitstellung als Information (zur Kenntnisnahme) gegenüber dem Parlament alle 6 Monate*

Begrüssenswert wäre die Ergänzung einer Portfolio-Übersicht mit einer planerischen Übersicht der möglichen bzw. "angedachten" Standorte dieser Projekte auf dem Stadtplan von Wetzikon.

Die unterzeichneten Gemeinderäte sind sich einig, dass mit einer solchen transparenten Mehrjahresplanung ein wichtiges Kommunikations-Instrument geschaffen werden kann.

Die Übersicht über die Projekte wird dadurch gefördert, der Überraschungseffekt reduziert, das Vertrauen gestärkt und die entsprechende Planung für die Bearbeitung der Geschäfte wird unterstützt.

Formelles

Das Postulat ist gemäss Art. 44 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR) eine "Aufforderung an den Stadtrat zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen sei". Nach Art. 45 Abs. 2 GeschO GGR teilt der Stadtrat innert zwei Monaten mit, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Erwägungen des Stadtrates

Im Zusammenhang mit der Aktualisierung des Finanz- und Aufgabenplans führt der Stadtrat seit 2016 jährlich Mitte März eine Klausur zum Thema "Finanzen" durch. In einem ersten Teil verschafft er sich dabei — zusammen mit der Geschäftsleitung der Stadtverwaltung — einen aktuellen Überblick über die finanzielle Situation der Stadt Wetzikon. In einem zweiten Teil sichtet er den Investitionsbedarf, priorisiert diesen und legt die Investitionsplanung der nächsten vier Jahre (aktuelles plus vier Jahre) unter Berücksichtigung der Abhängigkeiten und finanzpolitischen Leitsätze der Stadt fest.

Dabei liegen dem Stadtrat die nach Steuer- und Gebührenhaushalt getrennten Projektpläne für sämtliche Projekte mit einem Investitionsvolumen ab 100'000 Franken im Sinne einer Mehrjahresplanung vor.

Die an der Klausur überarbeiteten Projektpläne bilden einen Bestandteil des Finanz- und Aufgabenplans, der jeweils jährlich dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wird. So letztmals an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 26. Juni 2017:

Aktenverzeichnis für Parlamentsmitglieder

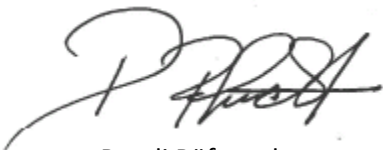
- Investitionsplanung Stadt Wetzikon/Verwaltungsvermögen/Steuerhaushalt
- Investitionsplanung Stadt Wetzikon/Verwaltungsvermögen/Gebührenhaushalt
- Investitionsplanung Stadt Wetzikon/Finanzvermögen/Steuerhaushalt

Der im Postulat formulierte Satz: "Bei der Diskussion des Budgets bzw. des Voranschlags "fliegen wir heute auf Sicht" — eine Mehrjahresplanung (als Informationsbasis) für den Gemeinderat liegt im Rahmen dieses Prozesses nicht vor." entspricht darum nicht ganz den Tatsachen. Auch die im Postulat angeregte Prüfung, ein Kommunikationsinstrument mit einer Portfolio-Übersicht zu schaffen, ist aus Sicht des Stadtrates bereits erfüllt.

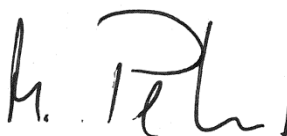
Das Postulat gibt jedoch Impulse, die Übersicht über die Projekte noch weiter zu verfeinern, wie beispielsweise mit einer planerischen Übersicht der Projekte auf dem Stadtplan von Wetzikon.

Der Stadtrat ist aus dem erwähnten Grund bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Im Namen des Stadtrates



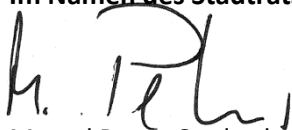
Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats



Marcel Peter, Stadtschreiber

Grosser Gemeinderat Wetzikon
Frau Sandra Elliscasis-Fasani
Präsidentin
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon

Grosser Gemeinderat	
Eingang:	11. Dez. 2017
Vorstoss	Postulat
Nr.	16.05.3 17-10

Wetzikon, 07. Dezember 2017

Postulat:

Transparente Mehrjahresplanung im Kontext der städtebaulichen Entwicklung

In den letzten Jahren ist die Bevölkerung von Wetzikon markant gewachsen – das Potenzial für Verdichtung nach innen ist noch nicht ausgeschöpft. Auch Unternehmen siedeln sich in Wetzikon an und schaffen Arbeitsplätze (z. B. Neubau Migros, Marengo Swiss-Helicopter AG, Busdepot VZO, neuer Firmensitz Clientis, Neubau ZO Medien AG usw.)

Dieses Wachstum hat Auswirkungen auf unsere Infrastruktur, welche von der Gemeinde einerseits bewirtschaftet und andererseits ausgebaut werden muss. Die dazu notwendigen Planungs- und Realisierungs-Projekte verlaufen typischerweise über mehrere Jahre, sind stellenweise von rechtlichen Aspekten beeinflusst und weisen Abhängigkeiten untereinander auf.

Im aktuellen Finanz- und Aufgabenplan 2017 – 2021 (Parlamentssitzung 26.06.2017) fehlen zu solchen Vorhaben entsprechende zeitliche und finanzielle Übersichten. Die Projekte werden aufgelistet und nach Steuer- bzw. Gebührenhaushalt differenziert, jedoch fehlt auf Stufe des Parlaments eine aktualisierte und publizierte Mehrjahresplanung:

- Sanierung des Schulhauses Walenbach
- Ersatz des Feuerwehrgebäudes
- Sanierung des Friedhofes
- Neubau Werkhof Tiefbau (aufgrund des ARA-Ausbaus)
- Ausbau des Bushofes in Unterwetzikon
- Ausbau der ARA
- Neubau Werkhof Stadtwerke (aufgrund des ARA-Ausbaus)
- Planung neue zentrale Wertstoffsammelstelle

Mögliche weitere Bauprojekte könnten sein: Sanierung der Badeanstalt Auslikon, Sanierung/Erweiterung Stadtpolizei, Sanierung des Schulhauses Guldisloo, Sanierung Stadthaus Wetzikon, Sanierung Kindergarten usw. Der FDP liegen dazu keine konkreten Informationen vor, aufgrund der städtebaulichen Entwicklungen scheinen solche Projekte aber absehbar.

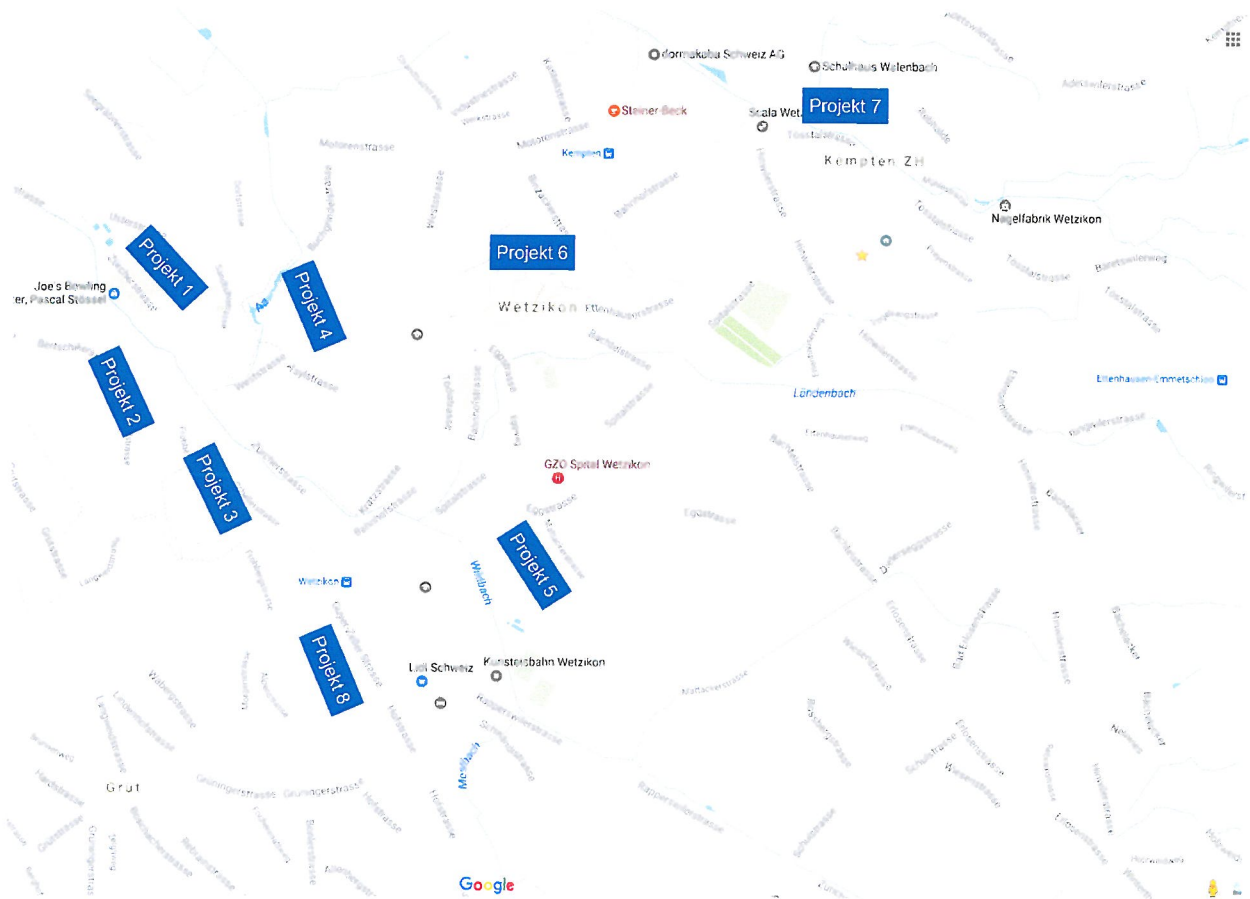
Bei der Diskussion des Budgets bzw. des Voranschlags «fliegen wir heute auf Sicht» - eine Mehrjahresplanung (als Informationsbasis) für den Gemeinderat liegt im Rahmen dieses Prozesses nicht vor. Auch die Planung der Geschäfte für den Grossen Gemeinderat basiert nicht auf einer Portfolio-Übersicht. Öfters sind Geschäfte von Seite Stadtrat für das Parlament bzw. die GRPK eine Überraschung und dann besonders dringlich in der Beratung.

Für die bessere Planung der Arbeiten in den Kommissionen und im Parlament ist eine transparente Mehrjahresplanung erforderlich, welche regelmässig aktualisiert und dem Grossen Gemeinderat als Information bereitgestellt wird.

Der Stadtrat wird mit diesem Postulat eingeladen zu prüfen, ob ein Kommunikations-Instrument mit einer Portfolio-Übersicht zu schaffen ist. Diese Portfolio-Übersicht sollte beinhaltet:

- Alle Projekte mit mehrjähriger Laufzeit und mit einem Finanzbedarf über CHF 2 Mio. (unabhängig von der Phase bzw. der Kreditart)
- Differenzierung der Finanzierung in den Steuer- bzw. Gebührenhaushalt
- Textliche Beschreibung des Projektes
- Informationen über Auslöser, Projektphase, Zeitachse (aktuelles Jahr + 7 Jahre) und Finanzbedarf – basierend auf der aktuellen Wissens- bzw. Beschlussbasis
- Informationen zu Abhängigkeiten zu anderen Projekten (beispielsweise Werkhof und ARA)
- Nachvollziehbarkeit von Veränderungen mit Kommentaren gegenüber vorangehenden Versionen
- Aktualisierung bei Veränderungen und Bereitstellung als Information (zur Kenntnisnahme) gegenüber dem Parlament alle 6 Monate

Begrüssenswert wäre die Ergänzung einer Portfolio-Übersicht mit einer planerischen Übersicht der möglichen bzw. «angedachten» Standorte dieser Projekte auf dem Stadtplan von Wetzikon:



Die unterzeichnenden Gemeinderäte sind sich einig, dass mit einer solchen transparenten Mehrjahresplanung ein wichtiges Kommunikations-Instrument geschaffen werden kann

Die Übersicht über die Projekte wird dadurch gefördert, der Überraschungseffekt reduziert, das Vertrauen gestärkt und die entsprechende Planung für die Bearbeitung der Geschäfte wird unterstützt.

Die Postulanten bedanken sich für die eingehende Prüfung und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Erstunterzeichner



Stefan Lenz

Mitunterzeichner



Stephan Weber

Mitunterzeichner



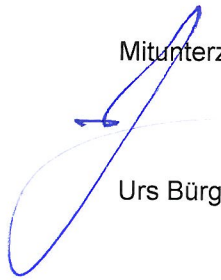
Sandra Elliscasis-Fasani

Mitunterzeichner



Thomas Egli

Mitunterzeichner



Urs Bürgin

Mitunterzeichner



Stefan Kaufmann

Mitunterzeichner



Jürg Joos

Mitunterzeichner



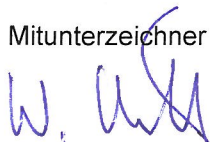
Susanne Poschung

Mitunterzeichner



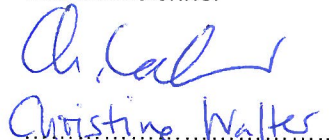
Thomas Azadian

Mitunterzeichner



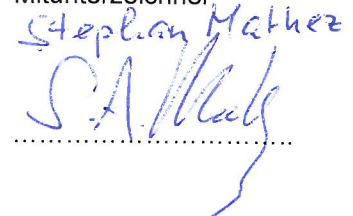
Walter Kübler

Mitunterzeichner



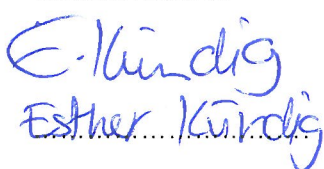
Christine Walter

Mitunterzeichner



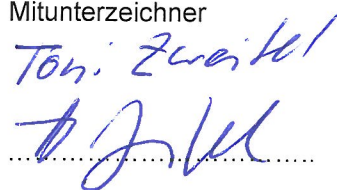
Stephan Mathez

Mitunterzeichner



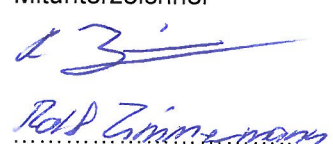
Esther Kündig

Mitunterzeichner



Toni Zweifel

Mitunterzeichner



Rolf Zimmermann

Mitunterzeichner


Renzo Argiro

Mitunterzeichner


Eric Schaller

Mitunterzeichner


Roger Cadonau

Mitunterzeichner


Urs Gerber


Pascal Bassu


Christoph Wächter

N. Winkler

Mr. Wahrlichler
(W. Walschke)

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats Wetzikon

Sitzung vom 7. März 2018

-
- 34 16.05.3 Postulate**
Postulat "Langfristige Sicherstellung der Energie- und Wasserversorgung der Stadt Wetzikon", Bericht und Antrag (GGR-Geschäft 16.05.3 16-10)

Ausgangslage

Die Energiekommission unterbreitet dem Stadtrat den Bericht und Antrag zum Postulat "Langfristige Sicherstellung der Energie- und Wasserversorgung der Stadt Wetzikon" zur Weiterleitung an den Grossen Gemeinderat.

Nach Art. 43 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates ist das Postulat eine Aufforderung an den Stadtrat zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen sei.

Gemäss Art. 44 Abs. 2 der Gemeindeordnung ist für die Ver- und Entsorgung der Stadt (Wasser, Abwasser, Energie, Abfall usw.) die Energiekommission verantwortlich. Die Energiekommission ist eine Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich an Stelle des Stadtrates handelt. Sie besitzt deshalb ein eigenes Antragsrecht gegenüber dem Grossen Gemeinderat, kann dieses aber nicht direkt, sondern nur durch Vermittlung durch den Stadtrat ausüben. Denn Anträge der Energiekommission gehen gemäss § 51 Abs. 4 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) an den Stadtrat, der sie mit seinem Antrag weiterleitet. Dieser kann, wie das einzelne Parlamentsmitglied, die Annahme, Ablehnung, Verschiebung oder Änderung Antrages der Energiekommission empfehlen.

Erwägungen

Die Energiekommission beantwortet die im Postulat gestellten Fragen ausführlich und vollständig. Der Stadtrat teilt die Einschätzung der Energiekommission, die Optimierung des Ist-Zustands (Governance und Integration aller gebührenfinanzierten Haushalte) und – sofern aufgrund der Marktsituation angezeigt – die Anpassung der Organisationsform weiter zu verfolgen. Er unterstützt deshalb den Antrag der Energiekommission.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Stadtrat empfiehlt dem Grossen Gemeinderat die Annahme des Antrags der Energiekommission.
2. Bericht und Antrag zum Postulat "Langfristige Sicherstellung der Energie- und Wasserversorgung der Stadt Wetzikon" werden zusammen mit der Empfehlung des Stadtrates an den Grossen Gemeinderat überwiesen.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich.

4. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
- Grosser Gemeinderat (unter Beilage von Bericht und Antrag der Energiekommission vom 21. Februar 2018)
 - Energiekommission
 - Stadtwerke Wetzikon

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Peter', written over the printed name.

Marcel Peter, Stadtschreiber

Zirkularbeschluss der Energiekommission Wetzikon

vom 21. Februar 2018

18 16.05.3 Postulate
Postulat " Langfristige Sicherstellung der Energie- und Wasserversorgung der Stadt Wetzikon ", Bericht und Antrag (GGR-Geschäft 16.05.3 16-10)

Ausgangslage

Das Ressort Energie unterbreitet der Energiekommission den Bericht und den Antrag zum Postulat "Langfristige Sicherstellung der Energie- und Wasserversorgung der Stadt Wetzikon" zur Weiterleitung an den Stadtrat.

Die Energiekommission kann als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen dem Grossen Gemeinderat Geschäfte zur Beschlussfassung unterbreiten. Sie kann dieses aber nicht direkt, sondern nur durch Vermittlung durch den Stadtrat ausüben. Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen gehen gemäss § 51 Abs. 4 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) an den Stadtrat, der sie mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

Die Energiekommission beschliesst

1. Bericht und Antrag zum Postulat "Langfristige Sicherstellung der Energie- und Wasserversorgung der Stadt Wetzikon " werden genehmigt und dem Stadtrat zur Weiterleitung an den Grossen Gemeinderat unterbreitet. Der ausführliche Bericht zum Postulat bildet integrierender Bestandteil des Antrags.
2. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Stadtrat (als Bericht und Antrag mit Aktenverzeichnis)
 - Stadtwerke Wetzikon

IDG-Status: öffentlich

Energiekommission Wetzikon



Heinrich Vettiger
Präsident



Martina Buri
Sekretärin

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 16.05.3 16-10

Beschluss der Energiekommission vom 21. Februar 2018

Bericht

Ausgangslage

Am 23. Januar 2017 hat der Grosse Gemeinderat der Stadt Wetzikon das Postulat von Thomas Egli "Langfristige Sicherstellung der Energie- und Wasser-Versorgung der Stadt Wetzikon" zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Darin wird der Stadtrat aufgefordert, verschiedene Handlungsoptionen zur zukünftigen Ausgestaltung der Stadtwerke Wetzikon zu prüfen.

Management Summary des Berichts

Der vorliegende Bericht wurde von den Stadtwerken Wetzikon zuhanden der Energiekommission der Stadt Wetzikon verfasst und nimmt Stellung auf das im Januar 2017 überwiesene Postulat "Langfristige Sicherstellung der Energie- und Wasser-Versorgung der Stadt Wetzikon". Gemäss den Anforderungen werden im nachfolgenden Bericht verschiedene Handlungsoptionen zur zukünftigen Ausgestaltung der Stadtwerke Wetzikon (SWW) beschrieben und zusammen mit der Energiekommission finalisiert.

Die SWW haben den Auftrag, nach gesetzlichen Vorgaben die Versorgung der Stadt mit Strom, Gas und Wasser (Medien) effizient und kostengünstig umzusetzen. Gleichzeitig müssen die Gebühren kostendeckend gemäss Gebührenverordnung innerhalb der einzelnen Medien erwirtschaftet werden.

In der Erfüllung ihrer Aufgaben sind sie mehrheitlich an nationale und kantonale Gesetze und Verordnungen gebunden, welche insbesondere von der Regulierungsbehörde ElCom vorgegeben werden. Diese Vorgaben sind verbindlich.

In den letzten Jahren wurde die Energieversorgung zunehmend dezentralisiert. Strom und Biogas werden durch finanzielle Anreize und durch das am 21. Mai 2017 angenommene Energiegesetz sowie verschiedenste Regulierungen gefördert. Dies führt dazu, dass die Energieversorgungsunternehmen (EVU) einem verstärkten Wettbewerb ausgesetzt sind. Mit der Liberalisierung im Strom- und Gasmarkt sinken die Margen der EVU drastisch. Die zunehmende Regulierung auf Bundesebene erfordert, dass die Geschäftsprozesse der EVU professionalisiert werden müssen. Um am Markt bestehen zu können, müssen folglich für die EVU Voraussetzungen geschaffen werden, so dass sie gesetzeskonform zeitnah handeln können. Die Energiekommission erachtet ein Beibehalten des Ist-Zustandes als nicht empfehlenswert, weil die zahlreichen gesetzlichen Veränderungen wie auch das dynamischere Marktumfeld eine wesentlich höhere Flexibilität der EVU im Bereich Governance bedingt. Nachfolgend werden die verschiedenen Szenarien aufgeführt.

Die im Postulat aufgeführten Szenarien wurden vertieft und die aus Sicht der Energiekommission wesentlichen Optionen wie folgt beantwortet:

Verkauf der Stadtwerke Wetzikon: Einen Verkauf (partiell oder vollständig) der Stadtwerke empfiehlt die Energiekommission nicht, weil die Stadt Wetzikon ihre Mitbestimmung bezüglich Strom-Mix oder Netzhöhe verlieren würde, weil der Verlust von Synergieeffekten im Gas und Wasserhaushalt zu höheren Gebühren führen und weil damit der lokale Bezug zur Bevölkerung verschwinden würde.

Anpassung Organisationsform: Der Souverän der Stadt Wetzikon hat im Jahr 2016 eine Rechtsformänderung der Stadtwerke Wetzikon in eine Aktiengesellschaft aus verschiedenen Gründen abgelehnt. Eine Anpassung der Organisationsform als *Aktiengesellschaft* im 100 % Eigentum der Stadt Wetzikon oder als *selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt* würde die unternehmerische Handlungsfreiheit der Stadtwerke erhöhen. Dies einerseits gegenüber Mitbewerbern und andererseits in Bezug auf die im Energiegesetz geschaffenen und seit dem 1. Januar 2018 gültigen Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien und Dienstleistungen.

Aus Sicht der Energiekommission sollen zum jetzigen Zeitpunkt keine proaktiven Schritte in Richtung Rechtsformänderung getätigt werden. Hingegen sollte der Markt aktiv beobachtet und die zusätzlichen Ankündigungen von weiterer Strom- und Gasmarktöffnung des Bundesrates stetig in Betracht gezogen werden, um rechtzeitig zu reagieren, falls eine Rechtsformänderung erforderlich würde.

Optimierung des Ist-Zustands: Vor diesem Hintergrund bietet sich aus Sicht der Energiekommission kurzfristig nur die Optimierungen des Ist-Zustand mit Beibehaltung der Stadtwerke Wetzikon als *Unselbständig Öffentlich-Rechtliche Anstalt* an. Dazu gehören folgende Bereiche:

- Mit einer wettbewerbsnäheren *Governance*¹ würden die Voraussetzungen für kürzere Entscheidungswege geschaffen, welche für die SWW bei finanziell grösseren Geschäften relevant sind. Zu optimieren sind die Prozesse, Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten aufgrund der gemachten Erfahrungen (Geschäftsordnung Energiekommission, Geschäftsordnung Stadtrat sowie Organisationsreglement Geschäftsleitung der Stadtwerke). So sind heute die (finanziellen) Befugnisse der Geschäftsleitung beschränkt, was Anträge zu Geschäften sowie längerfristige Projekte oder das zeitnahe Agieren am Markt stark erschwert.
- Die Integration aller gebührenfinanzierten Haushalte ist aus Sicht Energiekommission zu prüfen, weil damit in den Bereichen *Führung, administrative Belange, Fachkompetenzen, Energienutzung, Pikett-Organisation, etc.* allenfalls Skaleneffekte zum Tragen kommen. Mit diesem Schritt könnten die Wetziker von tieferen Gebühren profitieren.

Allianzen und Kooperationen: Bereits heute haben die Stadtwerke Wetzikon verschiedene Allianzen und Kooperationen (Swisspower, VSE, EnAW für Energieberatung, Erdgas Regio, etc.). Diese Kooperationen äussern sich in Form einer Mitgliedschaft. Allgemein sind Allianzen und Kooperationen ein geeigneter Ansatz, um auf Herausforderungen im Verbund zu reagieren. Sie sind deshalb im Einzelfall zu prüfen.

Hingegen ist festzuhalten, dass Allianzen in Form von vertieften Kooperationen mit anderen EVUs, welche substantielle finanzielle Engagements mit sich bringen, schwierig und aufgrund der dafür notwendigen Volkabstimmungen als kaum realisierbar beurteilt werden.

Die Energiekommission empfiehlt deshalb die **Optimierung des Ist-Zustands** (*Governance* und *Integration aller gebührenfinanzierten Haushalte*) und – sofern aufgrund der Marktsituation angezeigt – die Anpassung der Organisationsform weiter zu verfolgen.

¹Steuerungs- und Regelungssystem im Sinn von Strukturen (Aufbau- und Ablauforganisation).

Antrag

Die Energiekommission beantragt dem Grossen Gemeinderat, er möge folgenden Beschluss fassen:
(Referent: Stadtrat Heinrich Vettiger, Ressortvorsteher Energie a.i.)

Dem Bericht wird zugestimmt und das Postulat " Langfristige Sicherstellung der Energie- und Wasserversorgung der Stadt Wetzikon " abgeschrieben.

Im Namen der Energiekommission



Heinrich Vettiger
Präsident



Martina Buri
Sekretärin

Aktenverzeichnis

- Beantwortung Postulat von Thomas Egli "Langfristige Sicherstellung der Energie- und Wasserversorgung der Stadt Wetzikon"

Stadtwerke Wetzikon (SWW)

Beantwortung Postulat von Thomas Egli „Langfristige Sicherstellung der Energie und Wasserversorgung der Stadt Wetzikon

Stadtwerke Wetzikon
● ● ● ●



Inhaltsverzeichnis

1. Management Summary.....	3
2. Ausgangslage.....	5
3. Überblick und Rahmenbedingungen SWW.....	7
3.1 Auftrag SWW.....	7
3.2 Aktuelle Governance.....	8
3.3 Eigenwirtschaftlicher Betrieb.....	8
3.4 Kompetenzregelung.....	9
3.5 Organisation der SWW.....	10
3.6 Beteiligungen und Mitgliedschaften.....	11
4. Entwicklungen Umfeld.....	12
4.1 Energiestrategie 2050.....	12
4.2 Dezentrale Energiewelt.....	12
4.3 Entwicklung Strompreis.....	14
4.4 Weitere energiepolitische Rahmenbedingungen.....	14
4.5 Bedeutung der Umfeldentwicklungen für SWW.....	15
4.6 Fazit Entwicklung Umfeld.....	18
4.7 Konklusion für SWW.....	19
5. Strategische Führung der Stadtwerke Wetzikon.....	21
6. Beurteilung der Handlungsoptionen.....	23
7. Empfehlung.....	26
8. Anhang.....	27
Organisation und Auftrag Stadtwerke Wetzikon.....	27

1. MANAGEMENT SUMMARY

Der vorliegende Bericht wurde von den Stadtwerken Wetzikon zuhanden der Energiekommission der Stadt Wetzikon verfasst und nimmt Stellung auf das im Januar 2017 überwiesene Postulat "Langfristige Sicherstellung der Energie- und Wasser-Versorgung der Stadt Wetzikon". Gemäss den Anforderungen werden im nachfolgenden Bericht verschiedene Handlungsoptionen zur zukünftigen Ausgestaltung der Stadtwerke Wetzikon (SWW) beschrieben und zusammen mit der Energiekommission finalisiert.

Die SWW haben den Auftrag, nach gesetzlichen Vorgaben die Versorgung der Stadt mit Strom, Gas und Wasser (Medien) effizient und kostengünstig umzusetzen. Gleichzeitig müssen die Gebühren kosten-deckend gemäss Gebührenverordnung innerhalb der einzelnen Medien erwirtschaftet werden.

In der Erfüllung ihrer Aufgaben sind sie mehrheitlich an nationale und kantonale Gesetze und Verordnungen gebunden, welche insbesondere von der Regulierungsbehörde ElCom vorgegeben werden. Diese Vorgaben sind verbindlich.

In den letzten Jahren wurde die Energieversorgung zunehmend dezentralisiert. Strom und Biogas werden durch finanzielle Anreize und durch das am 21. Mai 2017 angenommene Energiegesetz sowie verschiedenste Regulierungen gefördert. Dies führt dazu, dass die Energieversorgungsunternehmen (EVU) einem verstärkten Wettbewerb ausgesetzt sind. Mit der Liberalisierung im Strom- und Gasmarkt sinken die Margen der EVU drastisch. Die zunehmende Regulierung auf Bundesebene erfordert, dass die Geschäftsprozesse der EVU professionalisiert werden müssen. Um am Markt bestehen zu können, müssen folglich für die EVU Voraussetzungen geschaffen werden, so dass sie gesetzeskonform zeitnah handeln können. Die Energiekommission erachtet ein Beibehalten des Ist-Zustandes als nicht empfehlenswert, weil die zahlreichen gesetzlichen Veränderungen wie auch das dynamischere Marktumfeld eine wesentlich höhere Flexibilität der EVU im Bereich Governance bedingt. Nachfolgend werden die verschiedenen Szenarien aufgeführt.

Die im Postulat aufgeführten Szenarien wurden vertieft und die aus Sicht der Energiekommission wesentlichen Optionen wie folgt beantwortet:

Verkauf der Stadtwerke Wetzikon: Einen Verkauf (partiell oder vollständig) der Stadtwerke empfiehlt die Energiekommission nicht, weil die Stadt Wetzikon ihre Mitbestimmung bezüglich Strom-Mix oder Netzhoheit verlieren würde, weil der Verlust von Synergieeffekten im Gas und Wasserhaushalt zu höheren Gebühren führen und weil damit der lokale Bezug zur Bevölkerung verschwinden würde.

Anpassung Organisationsform: Der Soverän der Stadt Wetzikon hat im Jahr 2016 eine Rechtsformänderung der Stadtwerke Wetzikon in eine Aktiengesellschaft aus verschiedenen Gründen abgelehnt. Eine Anpassung der Organisationsform als *Aktiengesellschaft* im 100 % Eigentum der Stadt Wetzikon oder als *selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt* würde die unternehmerische Handlungsfreiheit der Stadtwerke erhöhen. Dies einerseits gegenüber Mitbewerbenden und andererseits in Bezug auf die im Energiegesetz geschaffenen und seit dem 1. Januar 2018 gültigen Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien und Dienstleistungen.

Aus Sicht der Energiekommission sollen zum jetzigen Zeitpunkt keine proaktiven Schritte in Richtung Rechtsformänderung getätigt werden. Hingegen sollte der Markt aktiv beobachtet und die zusätzlichen Ankündigungen von weiterer Strom- und Gasmarktöffnung des Bundesrates stetig in Betracht gezogen werden, um rechtzeitig zu reagieren, falls eine Rechtsformänderung erforderlich würde.

Optimierung des Ist-Zustands: Vor diesem Hintergrund bietet sich aus Sicht der Energiekommission kurzfristig nur die Optimierungen des Ist-Zustand mit Beibehaltung der Stadtwerke Wetzikon als *Unselbständig Öffentlich-Rechtliche Anstalt* an. Dazu gehören folgende Bereiche:

- Mit einer wettbewerbsnäheren *Governance*¹ würden die Voraussetzungen für kürzere Entscheidungswege geschaffen, welche für die SWW bei finanziell grösseren Geschäften relevant sind. Zu

¹Steuerungs- und Regelungssystem im Sinn von Strukturen (Aufbau- und Ablauforganisation).

optimieren sind die Prozesse, Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten aufgrund der gemachten Erfahrungen (Geschäftsordnung Energiekommission, Geschäftsordnung Stadtrat sowie Organisationsreglement Geschäftsleitung der Stadtwerke). So sind heute die (finanziellen) Befugnisse der Geschäftsleitung beschränkt, was Anträge zu Geschäften sowie längerfristige Projekte oder das zeitnahe Agieren am Markt stark erschwert.

- Die Integration aller gebührenfinanzierten Haushalte ist aus Sicht Energiekommission zu prüfen, weil damit in den Bereichen *Führung, administrative Belange, Fachkompetenzen, Energienutzung, Pikett-Organisation, etc.* allenfalls Skaleneffekte zum Tragen kommen. Mit diesem Schritt könnten die Wetziker von tieferen Gebühren profitieren.

Allianzen und Kooperationen: Bereits heute haben die Stadtwerke Wetzikon verschiedene Allianzen und Kooperationen (Swisspower, VSE, EnAW für Energieberatung, Erdgas Regio, etc.). Diese Kooperationen äussern sich in Form einer Mitgliedschaft. Allgemein sind Allianzen und Kooperationen ein geeigneter Ansatz, um auf Herausforderungen im Verbund zu reagieren. Sie sind deshalb im Einzelfall zu prüfen.

Hingegen ist festzuhalten, dass Allianzen in Form von vertieften Kooperationen mit anderen EVUs, welche substanzielle finanzielle Engagements mit sich bringen, schwierig und aufgrund der dafür notwendigen Volksabstimmungen als kaum realisierbar beurteilt werden.

Die Energiekommission empfiehlt deshalb die **Optimierung des Ist-Zustands** (*Governance und Integration aller gebührenfinanzierten Haushalte*) und – sofern aufgrund der Marktsituation angezeigt – die Anpassung der Organisationsform weiter zu verfolgen.

2. AUSGANGSLAGE

Am 23. Januar 2017 hat der Grosse Gemeinderat der Stadt Wetzikon das Postulat "Langfristige Sicherstellung der Energie- und Wasser-Versorgung der Stadt Wetzikon" von Thomas Egli als Erstunterzeichner überwiesen. Darin wird der Stadtrat aufgefordert, verschiedene Handlungsoptionen zur zukünftigen Ausgestaltung der Stadtwerke Wetzikon zu prüfen.

Am 18. Juli 2017 wurde zudem eine Dringliche Motion eingereicht, welche die Anpassung der Public Governance der Energiepolitik und der Aufsicht über die Stadtwerke fordert und somit auch Themen im Bereich der Optimierung des Ist-Zustandes innerhalb des Postulats aufgreift (Motion *Lenz*). Konkret wird vorgeschlagen, dass die heutige Energiekommission zukünftig als "unterstellte Kommission" des Stadtrates positioniert werden solle.

Daraus ergeben sich die nachfolgenden Handlungsoptionen:

1. Beibehaltung Ist-Zustand:

Die Stadtwerke bleiben (unverändert) ein Teil der Stadtverwaltung und führen ihren Versorgungsauftrag unter der aktuellen Governance fort

2. Anpassung Governance:

Die Stadtwerke bleiben (unverändert) ein Teil der Stadtverwaltung. Es findet eine Klärung der Governance statt, insbesondere rund um die Prozesse, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zwischen Stadtrat, Energiekommission und Geschäftsleitung SWW

3. Integration gebührenfinanzierte Haushalte:

Die Stadtwerke bleiben ein Teil der Stadtverwaltung, jedoch werden die gebührenfinanzierten Haushalte (Stadtentwässerung, Entsorgung) integriert

4. Allianzen und Kooperationen:

Die Stadtwerke suchen die Zusammenarbeit / Partnerschaften mit anderen EVU oder Marktteilnehmern / Allianzen zu oder mit Nachbarwerken

5. Änderung Organisationsform:

Die SWW ändern ihre Rechtsform und erhalten eine höhere strategische Selbstständigkeit

6. Verkauf Energie-Versorgung:

Die Stadt Wetzikon verkauft die Energie-Versorgung an einen anderen Marktteilnehmer und stellt die Wasserversorgung selbstständig sicher

DARSTELLUNG DER HANDLUNGSOPTIONEN:



Nach der Überweisung des Postulats hat am 27. Februar 2017 eine Besprechung zwischen der zuständigen Stadträtin Esther Schlatter, dem Erstunterzeichner des Postulats Thomas Egli sowie den Fraktionspräsidenten stattgefunden.

In Bezug auf den Bericht haben die Postulanten in einer Mail vom 31. Mai 2017 festgehalten, dass

- (a) die Entwicklungen auf nationaler Ebene (z. B. Stichwort Energiestrategie 2050 oder Energiewelten des VSE) und deren Konsequenzen für die Stadtwerke Wetzikon möglichst konkret aufgezeigt werden sollen sowie
- (b) die strategischen Optionen und deren Bewertung detailliert auszuführen sind.

Aufgrund der erwähnten Vorbesprechungen ist der vorliegende Bericht wie folgt gegliedert:

- Überblick über die Organisation der Stadtwerke Wetzikon
- Wesentliche Rahmenbedingungen der Geschäfte der Stadtwerke Wetzikon
- Darstellung der relevanten Entwicklungen am Markt sowie deren Bedeutung resp. Auswirkungen auf die SWW
- Beschreibung und Beurteilung der verschiedenen Handlungsoptionen

Im Sinne eines Fazits wird abschliessend eine Empfehlung an den Stadtrat und den Grossen Gemeinderat von der Energiekommission zum weiteren Vorgehen abgegeben.

3. ÜBERBLICK UND RAHMENBEDINGUNGEN SWW

3.1 Auftrag SWW

Die Stadtwerke haben den Auftrag und das Ziel, die Versorgung der Stadt mit Strom, Gas und Wasser effizient und kostengünstig umzusetzen.

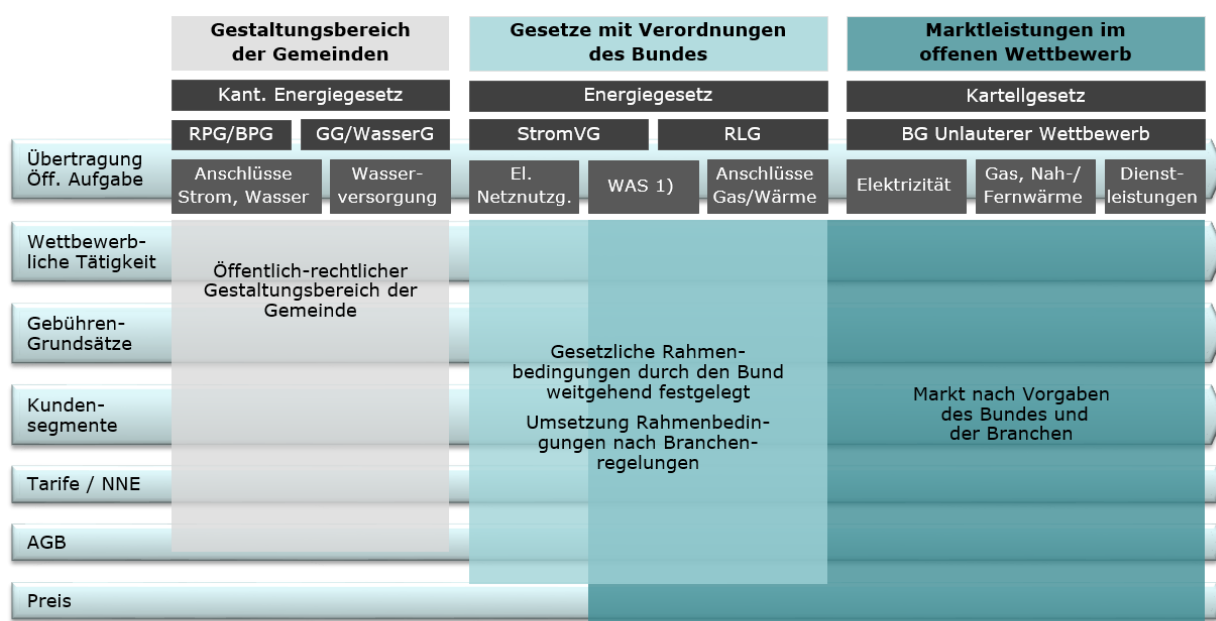
Die Stadtwerke Wetzikon gelten rechtlich als *unselbständig öffentlich-rechtliche Anstalt*. Als stadteigenes Querverbund-Unternehmen versorgen sie rund 25'000 Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Wetzikon mit Strom, Gas und Wasser. Ebenso beliefern sie die Gemeinde Seegraben mit Gas und Wasser.

Der Absatz betrug im Jahr 2016 insgesamt ca. 122 GWh Elektrizität, 132 GWh Gas und 1.7 Millionen Kubikmeter Wasser.

Zusätzlich betreiben die SWW im Leistungsauftrag der Stadt Wetzikon die öffentliche Beleuchtung und die öffentlichen Brunnen.

Aufgrund der hohen Anforderungen an Sicherheit und Effizienz sind die Prozesse der Stadtwerke nach ISO 9001:2008 zertifiziert.

Die Stadtwerke sind an eine Reihe von nationalen und kantonalen Gesetzen und Verordnungen gebunden (siehe Anhang), welche insbesondere von der Regulierungsbehörde ElCom bis auf die Rechnungslegung und die Investitions- und Wartungsintervalle vorgegeben werden:



¹⁾ WAS: Kunden mit Wahlmöglichkeit für abgesicherte Stromversorgung

swisslegal

Abbildung: Veränderungen durch Marktöffnung und Regulation mit Einschränkung der Gemeindeautonomie

In vielen Bereichen obliegt der Energiekommission als selbständiger Aufsichtsbehörde der Stadtwerke wie auch der Geschäftsleitung der Stadtwerke der Vollzug dieser Vorgaben. Als Querverbund-Unternehmen liefern die Stadtwerke Strom, Gas und Wasser aus einer Hand. Durch die Koordination und Bündelung der dafür erforderlichen unterschiedlichen Prozesse ergeben sich erhebliche Synergieeffekte in den Leitungsbau in Strassen, Instandhaltung und Ersatz Infrastruktur, Rechnungserstellung und -versand, IT-Systeme, Kundendienst sowie gemeinsamer Pikettdienst, so dass die Wetzikerinnen und Wetziker von günstigeren Gebühren profitieren.

3.2 Aktuelle Governance

Die Stadtwerke vollziehen den Versorgungsauftrag und die Erschliessung der Stadt mit Strom, Gas und Wasser nach übergeordnetem Recht.² Seit 1. Juni 1928 bis 2014 wurden die SWW von einer selbstständigen Werkkommission geführt (Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen gemäss Gemeindegesetz). Mit der Einführung des Gemeindeparlaments im Jahr 2014 wurde die Werkkommission durch eine vom Gemeindeparlament gewählte Energiekommission ersetzt.

Die neu geschaffene Energiekommission ist ebenfalls eine Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, welche in Anlehnung an das etablierte "Modell Sonderegger" (siehe folgende Grafik) auf einen Teil der Kompetenzen im Strategiebereich verzichtet hat. Die eigentümerstrategische Führung der Stadtwerke wurde wie bisher von der Exekutive, dem Stadtrat, übernommen. Die Eigentümerstrategie der Stadtwerke, welche bereits im Mai 2013 durch den damaligen Gemeinderat und die damalige Werkkommission verabschiedet worden ist, wurde am 4. Februar 2015 vom Stadtrat bestätigt und hat somit nach wie vor Gültigkeit.

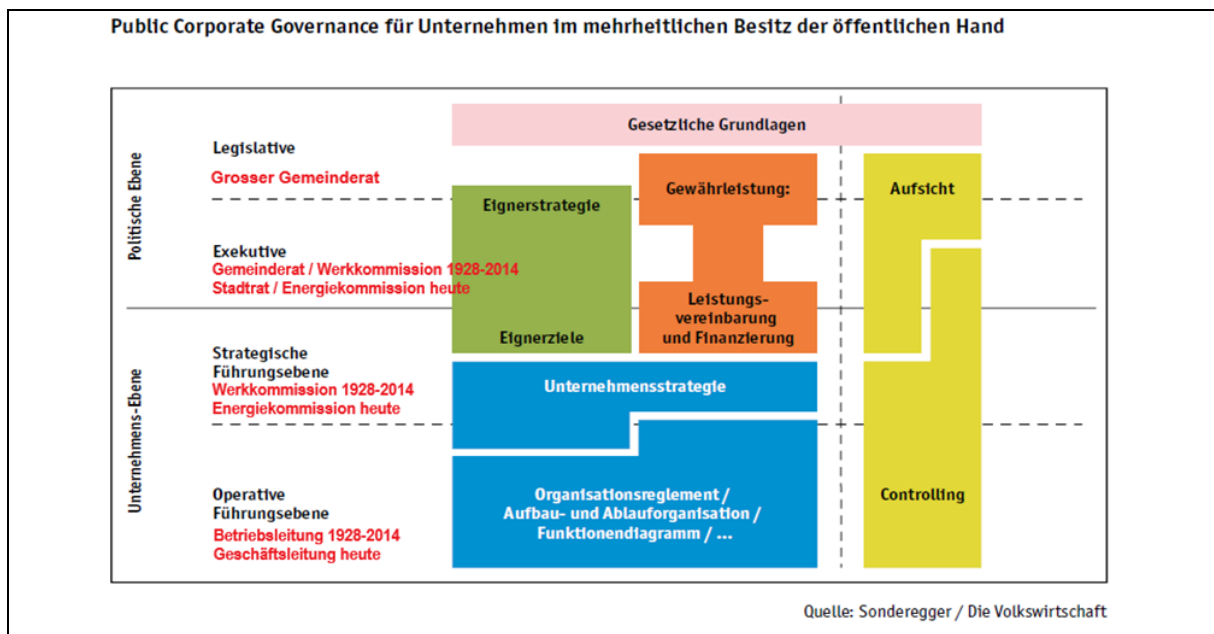


Abbildung: Modell von R. Sonderegger zur Public Corporate Governance für Unternehmen in öffentlicher Hand

3.3 Eigenwirtschaftlicher Betrieb

Die Stadtwerke müssen gemäss der Gebührenverordnung vom 25. November 2008 (Stadt Wetzikon) kostendeckend innerhalb der Gebührenhaushalte für Strom, Gas und Wasser und unabhängig vom Steuerhaushalt wirtschaften.

Konkret sind die Stadtwerke aufgrund der übergeordneten Vorgaben (StromVG) sowie der Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon als eigenwirtschaftlicher Betrieb zu organisieren. Das heisst, sie erwirtschaften wie ein Unternehmen mit den erbrachten Leistungen und Lieferungen Erträge für die Deckung der Betriebskosten und Investitionen. Gemäss gemeinderechtlicher Definition hat ein Eigenwirtschaftsbetrieb folgende Merkmale:

- Stellt die kostendeckende Führung eines Ver- oder Entsorgungsbetriebes des Gemeinwesens sicher
- Verrechnet nach dem Verursacherprinzip
- Ist bezüglich Rechnung klar getrennt von der übrigen Verwaltung
- Hat aufgrund der spezialisierten Aufgabenbereiche eine organisatorische Autonomie gegenüber der Zentralverwaltung (selbständige Entscheidungsbefugnisse für Geschäftsführung und Werkbehörde)

² Die Gemeindewerke starteten 1901 mit der Wasserversorgung, danach kamen 1917 und 1926 Strom und Gas dazu.

3.4 Kompetenzregelung

Die Energiekommission ist eine Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, deren Kompetenzen in Art. 44 und 45 der Gemeindeordnung geregelt sind:

Art. 44 Aufgaben und Organisation

¹ Die Energiekommission ist zuständig für die Erarbeitung und Umsetzung der Energiepolitik.

² Sie ist verantwortlich für die Ver- und Entsorgung der Stadt (Wasser, Abwasser, Energie, Abfall usw.). Ihr obliegt die strategische Führung der Stadtwerke (Elektrizität, Gas, Wasser usw.).

³ Sie legt die Organisation in einer Geschäftsordnung fest.

Art. 45 Finanzbefugnisse

Die Energiekommission beschliesst in ihrem Aufgabenbereich in eigener Kompetenz über:

- a) den Ausgabenvollzug
 - b) gebundene Ausgaben
 - c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck
 - d) die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr
- Sämtliche Investitionen oder wiederkehrende Ausgaben müssen vorab im Rahmen des Budgets durch den Grossen Gemeinderat genehmigt werden.
 - Ebenso müssen alle Investitionen, die nicht gebunden sind und die höher als die Kompetenzen der Energiekommission liegen, durch den Grossen Gemeinderat oder durch die Urne genehmigt werden. (Konkret müssen Kreditanträge zwischen 250'000 und 2'500'000 Franken durch den Grossen Gemeinderat bewilligt werden, Geschäfte grösser als 2.5 Mio. Franken müssen an der Urne zur Abstimmung gebracht werden.)
 - Die Finanzbefugnisse der Energiekommission wurden gegenüber der bis 2014 agierenden Werkkommission eingeschränkt. (Früher lag der Kredit in eigener Kompetenz im Bereich der Stadtwerke alleine für neue einmalige Ausgaben von bis zu 1'000'000 Franken mit maximal 250'000 Franken je Geschäft im Kompetenzbereich der Werkkommission. Dies deshalb, weil je nach Bautätigkeiten in der Gemeinde oder Störungsfällen oftmals Investitionen als gebundene Ausgaben im Bereich von 200'000 bis 500'000 Franken, z. B. für Trafostationen oder grösseren Leitungslecks, nötig sind.)

Die Investitionen der Stadtwerke mit ihrem eigenwirtschaftlichen Betrieb haben ihren Ursprung **ausschliesslich** im Vollzug und in der Sicherstellung der Versorgungsaufträge für Strom, Gas und Wasser.

Die Umsetzung von Branchenvorgaben sind Grundlage für den sicheren Betrieb von Leitungen, insbesondere im Strom- und Gasnetz, damit es zu keinen Defekten oder Schäden mit grossen Folgen für Dritte im Betrieb kommt. Ebenso ist dies für Wasser in den Branchenvorgaben geregelt.

Andere Ausgaben werden vom Regulator, dem Preisüberwacher oder den Aufsichtsbehörden **nicht anerkannt**, d. h. können **nicht** in den Gebühren geltend gemacht werden.

Die Investitionen in die Versorgungsinfrastruktur der Stadtwerke fliessen entsprechend der Mittel- und Langfristplanung in den Finanzplan der Stadt ein. Das Volumen der Investitionen wird mittels einem

umfassenden internen Asset-Management-Prozesses und den Branchenvorgaben für Versorgungssicherheit und Qualität festgelegt.

3.5 Organisation der SWW

Die SWW erbringen mit 31 fachlich spezialisierten Mitarbeitenden und drei Lernenden, davon zwei GL-Mitglieder und einem Geschäftsführer bei 2'900 Stellenprozenten die operative Führung der Strom-, Gas- und Wasserversorgung. Die Mitarbeitenden verfügen über fachspezifischen Ausbildungen in der Energie- und Netzwirtschaft sowie im Bau, Betrieb und Unterhalt von Infrastruktur-Anlagen.

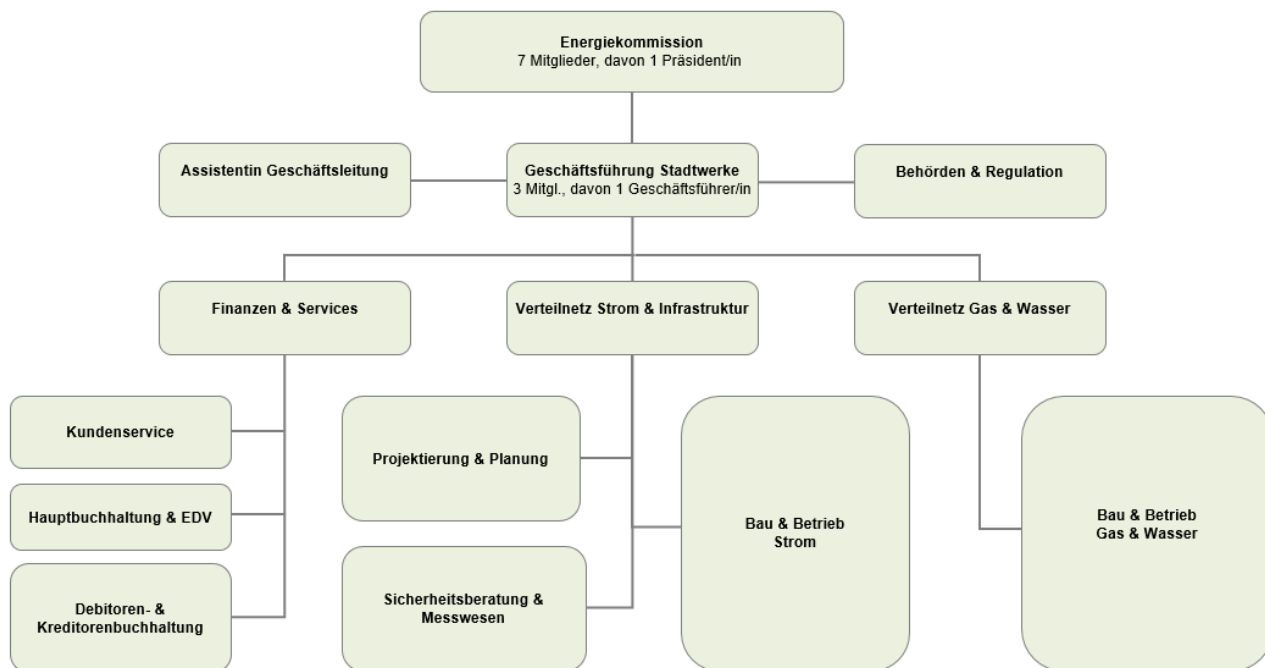


Abbildung: Organigramm der Stadtwerke

3.6 Beteiligungen und Mitgliedschaften

Zur Erfüllung der Aufgaben arbeiten die Stadtwerke Wetzikon bereits mit verschiedenen Partnern und Lieferanten zusammen. So sind einzelne Prozesse oder Teile davon an externe Partner ausgegliedert, unter anderem:

Partner/Lieferant	Strom	Gas	Wasser	Beteiligung / Kommentar
EKZ	Ja	Nein	Nein	Keine Beteiligung Liefert vorgelagerten Strom
Erdgas Zürich Transport AG	Nein	Ja	Nein	Keine Beteiligung Liefert vorgelagertes Gas
Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland GWVZO	Nein	Nein	Ja	Keine Beteiligung Vorgelagertes Seewassernetz
Rund ein Dutzend Lieferanten	Ja	Nein	Nein	Keine Beteiligung Liefen Strom für Back-to-back-Kunden
Sysdex AG	Ja	Nein	Nein	Keine Beteiligung Zählerwesen und EDM-System
Transform IT und BDO	Ja	Ja	Ja	Keine Beteiligung Betreiber der spezialisierten IT-Infrastruktur (Verrechnungssysteme für alle 3 Medien)
Basler Hofmann	Ja	Ja	Ja	Keine Beteiligung Betreuung des GIS
Verband Kommunalen Elektrizitätsversorger VKE	Ja	Nein	Nein	Mitglied Austauschplattform für den Strombereich
Schweizerischer Verband des Gas- und Wasserfachs SVGW	Nein	Ja	Ja	Mitglied Ausbildungs- und Austauschplattform
Verband Schweizerischer Elektrizitätsversorger VSE	Ja	Nein	Nein	Mitglied Ausbildungs- und Austauschplattform
Swisspower AG	Ja	Ja	Ja	Mitglied Austausch- und Interessensplattform für städtische Querverbundunternehmen
Energie Agentur der Wirtschaft EnAW	Ja	Nein	Nein	Mitglied Energieberatung für KMU-Kunden
Electro Suisse	Ja	Nein	Nein	Mitglied Regelwerke für Branche

4. ENTWICKLUNGEN UMFELD

4.1 Energiestrategie 2050

Am 21. Mai 2017 hat das Schweizer Stimmvolk dem totalrevidierten Energiegesetz (EnG) und damit der Energiestrategie 2050, also dem Umbau zu einer nachhaltigen Energieversorgung zugestimmt. Drei Stossrichtungen liegen dem Gesetz zugrunde: Die Steigerung der Energieeffizienz, der Ausbau der erneuerbaren Energien sowie der Atomausstieg. Mit verschiedenen Massnahmen sind diese Stossrichtungen im Energiegesetz sowie in elf weiteren Bundesgesetzen weiter konkretisiert.

▪ Richtwerte verankern

Die Massnahmen orientieren sich an Richtwerten betreffend Energieverbrauch und Stromproduktion, die neu im Energiegesetz verankert sind. Der Gesamtenergieverbrauch pro Person soll bis 2020 um 16 % (Strom um 3 %) und bis 2035 um 43 % (Strom um 13 %) sinken im Vergleich mit dem Jahr 2000. Die jährliche Produktion von erneuerbaren Energien ohne Wasserkraft soll bis 2020 4'400 GWh und bis 2035 11'400 GWh betragen. Die Produktion aus Wasserkraft muss bis 2035 37'400 GWh betragen.

▪ Effizienz und Energiesparen

In verschiedenen Bereich muss Energie gespart werden. Für den Gebäudebereich wird das bisher bis 2019 befristete Gebäudeprogramm für energetische Sanierungen über diese Frist hinaus weitergeführt und erhält mit jährlich 450 Mio. Franken national höhere finanzielle Mittel aus der CO₂-Abgabe als bis anhin. Energetische Gebäudesanierungen können ab 2020 neu über mehrere Steuerperioden in Abzug gebracht werden. Die verschärften Zielvorgaben für neue Personenwagen sowie der Ersatz der heutigen Stromzähler durch Smart Meter sind weitere Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz.

▪ Erneuerbare Energien und Kernenergie

Seit dem 1. Januar 2018 gilt beim Strom ein höherer Netzzuschlag von 2,3 Rp./kWh und die Förderung von erneuerbarem Strom ist neu geregelt. Das Einspeisevergütungssystem ist marktnäher ausgestaltet und gleichzeitig neu bis 2022 befristet. Die Einmalvergütungen für PV-Anlagen werden ausgeweitet, für Biomasseanlagen und Wasserkraftwerke stehen Investitionsbeiträge zur Verfügung und für Grosswasserkraft gibt es neu eine Marktprämie. Grössere Anlagen ab 500 kW müssen spätestens ab 2020 ihren Strom selbst vermarkten.

Um den Ausbau der Anlagen zur Stromproduktion aus erneuerbaren Energien weiter voranzutreiben, gelten neue Rahmenbedingungen für raschere Bewilligungsverfahren. Schliesslich hat der Gesetzgeber das Verbot für neue Kernkraftwerke festgeschrieben.

4.2 Dezentrale Energiewelt

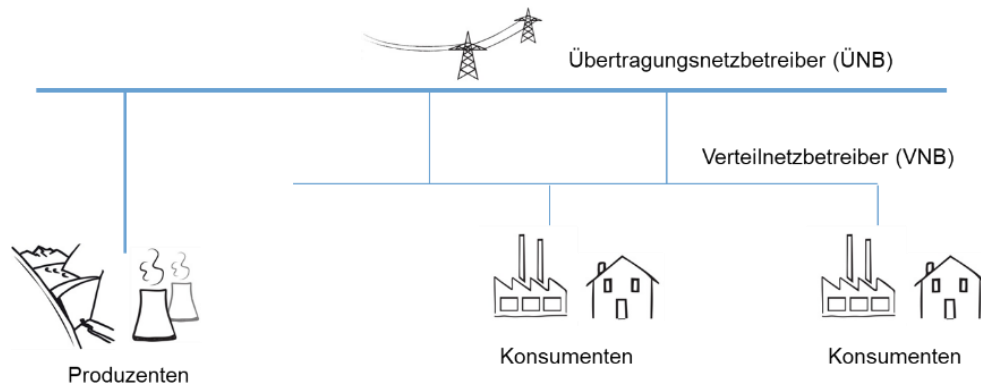
Der Verband Schweizer Elektrizitätsunternehmen (VSE) hat für die Zukunft zur Veranschaulichung vier Szenarien – sogenannte Energiewelten³ – entwickelt. Das Projekt "Energiewelten" ist einerseits ein Analyseinstrument für den Verband, kann andererseits aber auch eine Grundlage für Empfehlungen an den Gesetzgeber bilden, eine Basis für Strategieentwicklungen bei den Mitgliedsunternehmen bieten und als Orientierungshilfe für Politik und die interessierte Öffentlichkeit dienen. Diese Szenarien wurden im Hinblick auf die Situation der Stadtwerke in einem Workshop beurteilt und adaptiert.

Nach Annahme der Energiestrategie 2050 wird das aus Sicht der Energiekommission wahrscheinlichste Szenario weiter ausgeführt.

Die Schweizer Energiewirtschaft sah sich in den letzten Jahren mit grundlegenden und immer rascheren Umfeldentwicklungen konfrontiert. Während Jahrzehnten war die Aufgabe von Energieversorgungsunternehmen (EVU) in der Grössenordnung der Stadtwerke Wetzikon relativ wenigen Verände-

³ Ausführungen zu den Energiewelten, Website des VSE: <https://www.strom.ch/de/energie/energiewelten.html>.

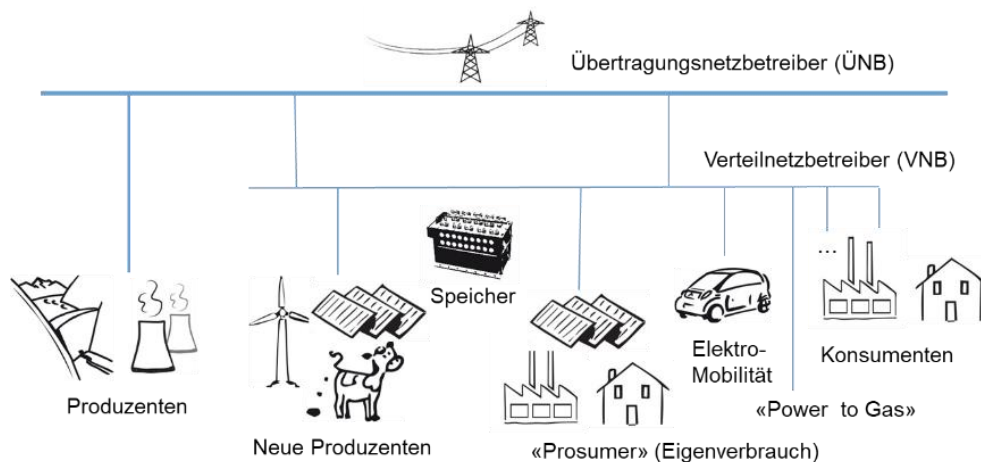
rungen unterworfen und darum einfach innerhalb der Gemeindestrukturen zu bewältigen. Hauptaufgabe war es, Energie (Strom und Gas), welche vom Vorlieferanten (z. B. EKZ) bezogen wurde, den Konsumenten zur Verfügung zu stellen und abzurechnen. Hierfür waren durch die Gemeinden primär der Bau und der Unterhalt einer adäquaten Netzinfrastruktur sicherzustellen. Der Verband Schweizer Elektrizitätsunternehmen (VSE) spricht in diesem Zusammenhang von einer "zentralen" Welt: Strom wird zentral produziert und von den Produzenten über das Netz den Konsumenten zugestellt.



In den letzten Jahren hat sich die Energieversorgung zunehmend hin zu einer "dezentralen" Welt verändert. Diese wurde mit dem angenommenen Energiegesetz weiter konkretisiert. Das heisst, Strom wird aus vielen verschiedenen Quellen und dezentral ins Netz eingespeist und verteilt.

Dazu beigetragen haben

- (a) neue Speichermöglichkeiten, welche eine längere Speicherung von Strom ermöglichen (Batterien, Gas- und Wärmespeicher),
- (b) neue Produzenten,
- (c) neue Technologien sowie
- (d) das zunehmende Aufkommen von sogenannten Prosumer-Modellen, in welchen Konsumenten (z. B. über Photovoltaik-Anlagen, Eigenverbrauchsgemeinschaften) selber Strom produzieren.



Diese raschen Entwicklungen im erneuerbaren Bereich führten in den letzten Jahren gesamteuropäisch und von Deutschland ausgehend zu einem Zerfall der Energiepreise. Ausgelöst wurde dieser zum einen durch ein Überangebot von Strom. Dazu kam es, weil in Deutschland die Produktion von erneuerbarem Strom stark gefördert wurde. Das Überangebot am Markt führte dazu, dass die zum sicheren Netzbetrieb nötige Bandenergie nur noch durch billigste und amortisierte Kohlekraftwerke produziert wurde. Selbst neuste Gaskombi-Kraftwerke können nicht mehr kostendeckend betrieben werden und verursachten bei deutschen Städten Abschreibungen in dreistelliger Millionenhöhe. Dieser Entwicklung unterliegt auch die Schweizer Wasserkraft, weshalb Fördermassnahmen für Grosswasserkraftwerke eingeführt wurden (Marktprämie) und weitere auf Bundesebene verhandelt werden. Auch neue Technologien veränderten die Energieversorgung: So ist es einfacher und günstiger geworden, Strom

z. B. mit einer Photovoltaik-Anlage auf dem eigenen Dach zu produzieren und lokal zu speichern (Prosumer).

4.3 Entwicklung Strompreis

Der Strompreis auf europäischer Ebene ist in der Folge in den letzten Jahren auf die Hälfte zusammenge schrumpft: Die ehemals teuren Stunden sind heute durch Solar- und Windenergie sehr günstig geworden und die Überproduktion drückt nach wie vor auf den Marktpreis. Dies führte zu sinkenden Preisen am europäischen Strommarkt seit 2009, der sich erst in den letzten Monaten wieder leicht erholt hat. Gefördert wurde diese neue Art der Energieversorgung durch verschiedenste, politisch breit abgestützte Regulierungen auf nationaler Ebene, z. B. mit Subventionen zur Förderung erneuerbarer Energien, mit Vorschriften zur Energie-Effizienz oder mit Eingriffen in die Preise (Strom/CO₂).

EEX STROM PHELIX BASELOAD YEAR FUTURE CHART IN EUR



Abbildung: Grafik Stand 13.2.2018, Quelle: <http://www.finanzen.ch/rohstoffe/chart/eex-strom-phelix-baseload-year-future/EURO>)

4.4 Weitere energiepolitische Rahmenbedingungen

Neben dem geforderten deutlichen Rückgang des Gesamtenergieverbrauchs gemäss der Energiestrategie 2050 sind weitere, die SWW betreffende energiepolitische Rahmenbedingungen zu beachten:

▪ Reduktion des CO₂-Ausstosses

Das eidgenössische Parlament hat am 7. Juni 2017 das Pariser Klimaabkommen ratifiziert. Das bedeutet, dass bis 2020 der CO₂-Ausstoss gegenüber 1990 um 20 % und bis 2035 um 50 % reduziert werden muss (mit Massnahmen im In- und teilweise im Ausland). Die Umsetzung erfolgt mit der laufenden Revision des CO₂-Gesetzes.

▪ Gasmarktöffnung

Der Bundesrat hat Anfang 2014 auf eine parlamentarische Anfrage hin erklärt, dass eine Gasmarktöffnung geprüft werde und in einem geordneten legislatorischen Rahmen erfolgen müsse. Entsprechend wurde die Erarbeitung eines zukünftigen Gasversorgungsgesetzes (GasVG) in die Legislaturplanung 2015-2019 des Bundesrats aufgenommen. Inzwischen bereitet das BFE die Erstellung einer entsprechenden Vernehmlassungsvorlage vor.

▪ Revision des kantonalen Energierechts

Um die Energieeffizienz von Gebäuden zu erhöhen, den CO₂-Ausstoss aus der Bereitstellung von Gebäudewärme zu senken und den Anteil an erneuerbarer Wärme zu steigern, haben die kantonalen Energiedirektoren 2015 eine Revision der sogenannten Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) beschlossen. Diese erfordern eine Anpassung der kantonalen Energievorschriften im Gebäudebereich, indem für die Wärmedämmvorschriften und die Nutzung erneuerbarer Energien deutlich höhere Anforderungen erfüllt werden müssen (bei Neubauten und bei Gebäudesanierungen). Die Mustervorschriften sind von jedem einzelnen Kanton in die jeweiligen energetischen Gebäudevorschriften zu übernehmen. Im Kanton Zürich ist dieser Gesetzgebungsprozess derzeit im Gang.

▪ Energiepolitische Vorgaben und Massnahmen der Stadt Wetzikon

Auch die energiepolitischen Ziele der Stadt Wetzikon fordern in Übereinstimmung mit den Zielen auf Stufe Bund und Kanton eine Reduktion des CO₂-Ausstosses aus der Bereitstellung der Gebäudewärme (Rückgang pro Person um 30 % bis 2025 im Vergleich mit 2010) und eine Verdoppelung des erneuerbaren Anteils. Der im Entwurf vorliegende Energieplan Wetzikon gibt dazu eine Wetziker Strategie vor, wie dies erreicht werden kann. Massgebend beim Energieplan ist die Steigerung der erneuerbaren Energie. Die Verteilung innerhalb Letzterer kann durchaus abweichen.

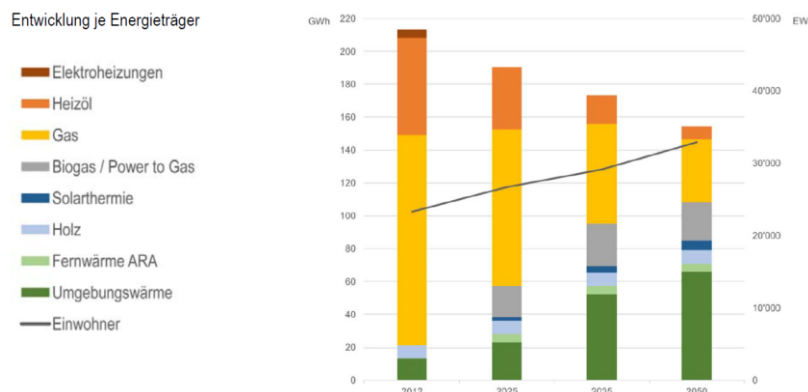


Abbildung: Rückgang Erd-Gasabsatz, Grafik aus Bericht «Kommunale Energieplanung» der Stadt Wetzikon

4.5 Bedeutung der Umfeldentwicklungen für SWW

▪ Strom

Richtwerte Strom: Für den Stromverbrauch werden Richtwerte für 2035 verankert, woran sich die Massnahmen orientieren. Wie dargestellt, soll der durchschnittliche Stromverbrauch bis im Jahr 2035 um 13 % reduziert werden gegenüber dem Stand von 2000.

➔ **Bedeutung für SWW:** Für die Stadtwerke bedeutet dies im Stromnetz einen Absatz-Rückgang von 13 GWh gegenüber 100 GWh (Stand Jahr 2000) auf 87 GWh. Bezogen auf den Absatz von 2016 bedeutet das aber einen Rückgang um 35 GWh oder gut 30 %. Das entspricht einem stetigen Rückgang des Umsatzes im Netz – bei heutigen Netzpreisen – einer Umsatzeinbusse von 2,3 Mio. Franken im Endjahr 2035 bei konstantem WACC von aktuell 3,83 %. Der parallele Rückgang des Umsatzes der Stadtwerke wegen des sinkenden Absatzes im Energievertrieb (Bereich Strom) ist dabei nicht eingerechnet.

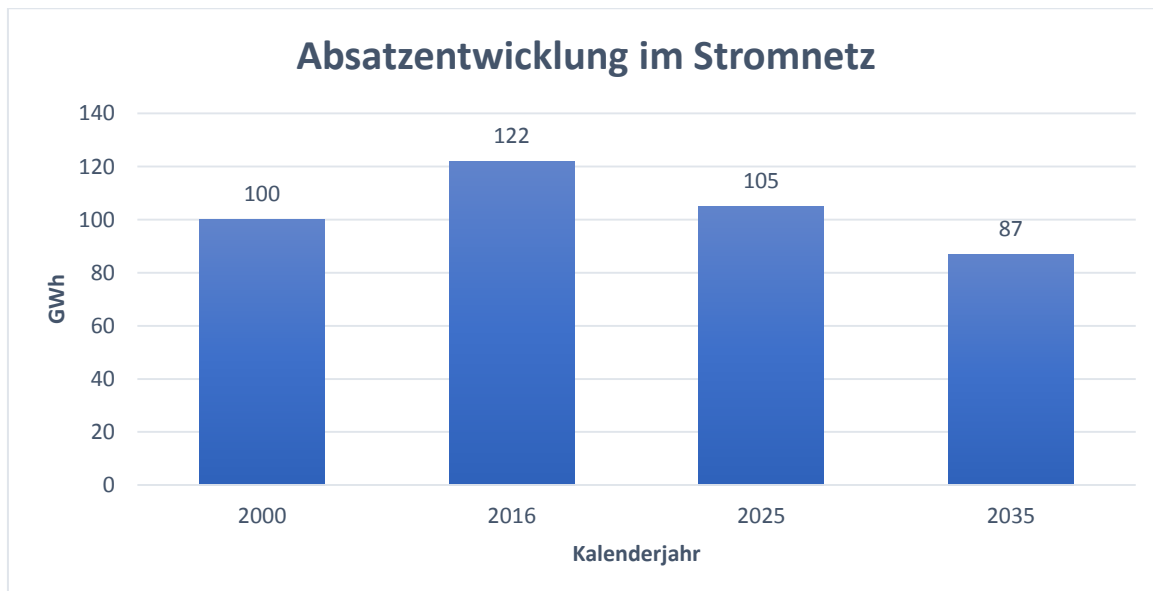


Abbildung: Gemäss Energiestrategie 2050 Rückgang des Strombezuges über das Netz der Stadtwerke

Smart Metering: Die aufgezeigten Veränderungen in Richtung dezentrales Netz erfordern, dass das Stromnetz intelligenter wird. Die heutigen mechanischen Stromzähler in den Haushalten müssen durch intelligente Messgeräte (Smart Meter) ersetzt werden. Die genaueren Daten ermöglichen eine effizientere Versorgung und Stromeinsparungen. Damit verbunden ist ein Ausbau der IT-Infrastruktur für Datenkonzentration/Aufbereitung und Datensicherheit. Gemäss neuer Verordnung muss die Umrüstung 80 % aller Messpunkte mit Smart Metern Ende 2027 abgeschlossen sein.

➔ **Bedeutung für SWW:** Die Stadtwerke Wetzikon gehen auf Basis erster Offerten von rund 7 Mio. bis 10 Mio. Franken Investitionskosten für die Umstellung auf Smart Meter aus.

Förderung des Eigenverbrauchs in Verbrauchsgemeinschaften mit Quartiernetzen: Wer selber Energie produziert, darf diese selber verbrauchen. Künftig können auch benachbarte Grundeigentümerinnen und -eigentümer und Mieterinnen und Mieter (Quartiernetze) davon profitieren. Die neue Gesetzgebung bedeutet, dass damit eine Teilliberalisierung der Stromnetze stattfinden wird (indirekt eingeführte Marktöffnung im Stromnetz). Damit ist das heutige Monopol der Stadtwerke im Netz durchbrochen worden.

➔ **Bedeutung für SWW:** Mit solchen Quartiernetzen entstehen auf Quartierebene lokale Wettbewerber. Das heisst, die Stadtwerke befinden sich auch im Netzbereich im Wettbewerb mit privaten oder Mitbewerbern, die solche Quartiernetze auf dem Gebiet der Stadt Wetzikon betreiben werden. Dies wird zu einem sinkenden Umsatz bei den SWW führen. Andererseits besteht für SWW die Möglichkeit, mit einem Angebot an Speichermedien ("Quartierbatterie"), neue Angebote bereitzustellen, um den Eigenverbrauch der Quartiernetze zu erhöhen.

Liberalisierung Messwesen: Die Organisation des Messwesens (Verbrauchsmessung) in der Schweiz liegt aktuell bei den Netzbetreibern. Im Rahmen der Arbeiten rund um die Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) wird über mögliche neue Ausgestaltungen des Messwesens im Strombereich diskutiert. Unter anderem heisst das, dass der Betrieb der Messstellen (z. B. Einbau, Betrieb und Wartung der Stromzähler) sowie die Messdienstleistungen (z. B. Auslesen der Daten, Datenaufbereitung und Datentransfer) auf Wunsch des Vertriebsunternehmens oder der Endkunden durch Dritte erbracht werden kann. Falls sich diese Änderung durchsetzt, würden neue Mitbewerber auftauchen und dieses Geschäft der SWW konkurrieren. Das Bundesgericht hat am 17. Juli 2017 (BGE 2C_1142/2016) ein entsprechendes Urteil für den Bereich der Lastgangmessung bei Kunden mit mehr als 100'000 kWh Bezug pro Jahr sowie für Produktionsanlagen mit mehr als 30 kW Leistung gesprochen.

- ➔ **Bedeutung für SWW:** Die Stadtwerke würden sich dann in direktem Wettbewerb mit neuen Mitbewerbern befinden, die diese Dienstleistungen auf dem Gebiet der Stadt Wetzikon betreiben könnten. Deshalb empfiehlt es sich, den Markt gut zu beobachten und zu gegebenem Zeitpunkt zu agieren, so dass dieses Geschäftsfeld möglichst beibehalten werden kann.

Liberalisierung Energiebeschaffung: Endkunden mit einem Verbrauch von mehr als 100'000 kWh pro Jahr können bereits seit 2009 den Energielieferanten frei wählen. Aktuell wird auf nationaler Ebene der Ruf nach einer Marktöffnung auch für Haushaltskunden immer lauter. Entsprechende Motionen werden offen diskutiert und das Szenario einer 2. Marktöffnung muss weiterhin als realistisch in die strategischen Überlegungen einbezogen werden. Die Schwierigkeit diesbezüglich besteht darin, dass die Vorbereitung des von Bundesrätin Leuthard für die nächste Legislatur kommunizierten Schrittes (28. Oktober 2017) rechtzeitig bei den Stadtwerken initiiert wird. Die schon erfolgte teilweise Marktöffnung hat bereits zu Kundenverlusten und zu sinkenden Margen geführt: Der intensivere Wettbewerb lässt Preise und Margen sinken, gleichzeitig aber den Effizienzdruck steigen. Ausserdem steigen die Kosten für zunehmende Anstrengungen in der Kundenbindung. Diese sind sinnvoll, da der Aufwand für eine Rückgewinnung noch höher wäre. Dies wird den Kampf um Kunden weiter verstärken.

- ➔ **Bedeutung für SWW:** Insgesamt 29 % von 122 GWh (Stand 2016) an Strommenge wird heute über Marktverträge durch die Stadtwerke in der Region beliefert. Mit Phase 2 der Liberalisierung, die eng mit dem Energieabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft gekoppelt ist, wird die Anbieterwahl für Strom auch allen Haushaltskunden offenstehen. Die Erfahrungen in Deutschland zeigten, dass in Städten durchaus über 50 % der Kunden im Haushaltsbereich wechseln. Aufgrund der Kundenumfrage 2016 ist dies auch in Wetzikon ein realistischer Wert. Umso entscheidender wird es, dass die Stadtwerke kundennah agieren.

Transparenz: Im Sommer 2016 hat die ElCom die Sunshine-Regulierung, als Vorstufe einer künftigen Benchmark-Regulierung, eingeführt. Im Rahmen der Sunshine-Regulierung werden Kennzahlen für alle Schweizer Netzbetreiber errechnet, in den Bereichen Versorgungssicherheit und -qualität, Netzkosten, Tarife sowie Compliance. Die Indikatorenwerte der Netzbetreiber werden künftig jährlich durch die Aufsichtsbehörde ElCom veröffentlicht. Dies soll der Öffentlichkeit ermöglichen, ihren Netzbetreiber zu einzelnen Werten nachvollziehbar und transparent zu vergleichen.

- ➔ **Bedeutung für SWW:** Der Kostendruck von Seiten Regulierung auf die Stadtwerke wird sich erhöhen. Bereits heute schneiden die Stadtwerke Wetzikon bei den all-in Preisen, also dem Gesamtpreis für Netz, Energie und Abgaben, auf der Seite der ElCom schlecht ab (Kosten NE 5 doppelt so hoch wie Benchmarking). **Die neuste Kundenbefragung zeigt, dass bei 20 % tieferen Preisen 50 % der Kunden der Stadtwerke bereit sind, den Anbieter zu wechseln.** Bei der zweiten Stufe der Marktöffnung (Kunden mit einem geringeren Verbrauch als 100 MWh) kann ein schlechtes Abschneiden im Wettbewerb also zu erheblichen Kundenverlusten führen.

Digitalisierung: Von der zunehmenden Digitalisierung sind auch die EVU betroffen. Die wachsenden Möglichkeiten rund um Big Data und Data Analytics ergeben neue Chancen und Möglichkeiten. Hierbei spielen insbesondere die erwähnten Smart Meter eine entscheidende Rolle. So ist es auf dieser Basis zum Beispiel möglich (a) präzise Analysen über den Strom- und Energieverbrauch zu machen und die Beschaffung zu optimieren, (b) exakte Netzstörungsanalysen zu fahren, bisher unbekannte Störungskorrelationen zu entdecken und so die Inbetriebsetzungszeit zu reduzieren oder (c) über die automatisierte Lieferung der Energiedaten die CO₂-Bilanzierung zu verbessern.

- ➔ **Bedeutung für SWW:** Durch die zunehmende Digitalisierung entstehen neue Kanäle in der Kundeninteraktion. Diese bieten Chancen in der Kundenbindung, welche aber aktiv aufgebaut und gepflegt werden muss. Dies erfordert zusätzliche Investitionen. Die Stadtwerke Wetzikon können aufgrund der fehlenden Mittel und langen Entscheidungsprozessen keine Vorreiterrolle im digitalen Bereich einnehmen. Gleichwohl gilt es die Entwicklungen aufmerksam zu beobachten und bei gegebenem Nutzen zu reagieren (Einzelfallbetrachtung). Gerade auch in diesem Bereich können Partnerschaften oder Kooperationen mit anderen EVU eine wichtige Rolle spielen. Zudem gilt es zu beachten, dass über die Digitalisierung der Prozesse zunehmend eine direkte

Interaktion zwischen Produzenten und Konsumenten möglich wird (Blockchain). Dies wird sich auf die Funktion und Bedeutung mittelgrosser Werke wie die SWW auswirken.

▪ Gas

Abnahme des Energieverbrauchs für die Bereitstellung der Gebäudewärme: Die Umsetzung der energiepolitischen Vorgaben wird infolge von sehr energieeffizienten Neubauten und von energetischen Sanierungen im bestehenden Gebäudepark zu einer Abnahme der für die Bereitstellung der Gebäudewärme notwendigen Energiemenge führen.

Zunahme von erneuerbarer Energien für die Gebäudewärme: Die Umsetzung der energiepolitischen Vorgaben und die zunehmende Entscheidung von Grundeigentümerin und -eigentümer für eine erneuerbare Wärmeversorgung führen dazu, dass der fossile Energieträger Erdgas schrittweise durch erneuerbare Energien (Umweltwärme mittels Wärmepumpen, Solarkollektoren, Holz, erneuerbare Gase) substituiert wird.

Veränderung im Gasmix: Im Gasmix der Stadtwerke sind heute 5 % Biogas enthalten. Um die Anforderungen betreffend erneuerbare Wärme zu erfüllen und den Gasabsatz nicht unverhältnismässig einbrechen zu lassen, muss der Anteil von erneuerbarem Gas (Biogas, synthetische Gase aus Solarstrom) weiter zunehmen.

➔ **Bedeutung für SWW:** Durch den kleineren Energiebedarf für die Bereitstellung von Gebäudewärme ist zu erwarten, dass beim Absatz von Gas mit einem Rückgang bis 2025 um ca. 10 % und bis 2035 um ca. 30 % gerechnet werden muss. Dies entspricht im Jahr 2035 einer Ertrags-einbusse von 1 Mio. Franken bei heutigen Preisen und Margen. Dabei sind die Sonderabschreibungen in der Gasinfrastruktur, z. B. im Gebiet eines ARA-Nahwärmenetzes oder die Marktöffnung nicht enthalten. Im Gasbereich sind Energie und Netz noch gebündelt.

Rückgang im Erdgasabsatz kann teilweise durch ein Angebot an erneuerbaren Gasen kompensiert werden. Anzustreben ist ein Anteil an erneuerbaren Gasen (Biogas, synthetische Gase) im Gasmix von zwischen 10 und 20 % bis 2025 und ca. 30 % bis 2035. Mit der Biogasanlage haben SWW bereits einen wichtigen Schritt getan, indem eigenes Biogas erzeugt wird. Die Produktionsmenge in der Anlage kann und soll weiter gesteigert werden.

Die Abnahme beim Erdgasabsatz kann teilweise durch vermehrte Stromverkäufe für den Betrieb von Wärmepumpen kompensiert werden.

4.6 Fazit Entwicklung Umfeld

Die schweizerischen Energieversorgungsunternehmen sind auf verschiedenen Ebenen mit grossen Herausforderungen konfrontiert. Allem voran hat das am 21. Mai 2017 angenommene Energiegesetz mit den gemäss Bundesrat für den 1. Januar 2018 vorgesehenen zahlreichen neuen Verordnungen grosse und direkte Auswirkungen auf die Stadtwerke im Strom- und Gasbereich. Mit der Verordnung zum Energiegesetz wird eine Liberalisierung der Stromnetze indirekt eingeführt. Eigenverbrauchsgemeinschaften können künftig nicht nur innerhalb einer Liegenschaft, sondern über ganze Quartiere ausgerollt und von Dritten betrieben werden (Quartiernetze). Energetischen Gebäudesanierungen, verbrauchsarme Neubauten und die zunehmend erneuerbare Wärmeversorgung werden zu einer kontinuierlichen Abnahme im Gasabsatz führen.

Diese Entwicklungen stellen zusätzliche Anforderungen an EVU in den Bereichen Beschaffung von Energie und Bau und Unterhalt der Netze. Die Herausforderung besteht darin, die Informationsflüsse aus dem Verteilnetz fortlaufend zu überwachen, damit das Versorgungsnetz jederzeit stabil bleibt. Dafür werden Investitionen in intelligente Kommunikations-, Steuerungs- und Überwachungssysteme getätigt werden müssen (u. a. Smart Meter). Gleichzeitig verlangen die erhöhten Transparenzanforderungen eine stärkere Professionalisierung der Strukturen und Abläufe. Mit der Sunshine-Regulierung, als Vorstufe einer künftigen Benchmark-Regulierung, wird der Regulator die Kosten der Netzbetreiber vergleichen und diese jährlich publizieren.

Die angestossenen Entwicklungen hin zu einer erneuerbaren Energieversorgung bieten aber auch Chancen für neue Angebote und Märkte. Schliesslich stellen die aufgeführten Entwicklungen auch neue Anforderungen an die Mitarbeitenden. Während in einer zentralen Welt vor allem Fachkenntnis rund um Bau und Betrieb der Infrastruktur gefordert waren, sind zunehmend spezifische Kenntnisse bezüglich der fortschreitenden Digitalisierung gefordert.

4.7 Konklusion für SWW

Aus den dargestellten Veränderungen ergeben sich für die SWW folgende Massnahmen und Herausforderungen:

- **Sicherstellung Investitionsbedarf:**

Gemäss Mittelfristplanung der Stadtwerke sind in den nächsten fünf Jahren Investitionskosten in der Höhe von 53 Mio. Franken im Kerngeschäft wie auch in den sich abzeichnenden neuen Herausforderungen (z. B. Smart Metering, Aufbau von Angeboten im Bereich erneuerbare Energien) in den Bereichen Strom, Gas und Wasser für die Stadtwerke geplant. Um einen kompetitiven Nachteil gegenüber Wettbewerbern zu vermeiden, die einen direkten Zugang zu finanziellen Mitteln haben, ist eine Verzinsung zu Marktkonditionen über das Kontokorrent der Stadt Wetzikon für Investitionen der Stadtwerke zu Marktkonditionen wünschenswert.

- **Neue Geschäftsfelder:**

Im heutigen Kerngeschäft wird es zu deutlichen Einbussen kommen, weshalb ausserhalb der angestammten Tätigkeitsbereiche neue Geschäftsfelder für die Stadtwerke geschaffen werden müssen. Damit die Stadtwerke die sinkenden Erträge im rückläufigen Grundversorgungs- respektive Monopolbereich ausgleichen können und sie auch aktive in neue Geschäftsfelder konkurrenzfähig einsteigen können, sind grösserer unternehmerischer Handlungsspielraum, mehr Flexibilität und kurze Entscheidungswege unabdingbar. Damit kann auch sichergestellt werden, dass die lokalen Arbeitsplätze erhalten oder sogar neue geschaffen werden.

- **Kooperationen mit anderen Werken in der Region**

Nebst- und in Verbindung mit der Schaffung neuer Geschäftsfelder sollten die Stadtwerke den Kontakt zu anderen Werken in der Region aktiv aufnehmen und in allen Bereichen versuchen, den Erfahrungsaustausch zu fördern bis hin zur gemeinsamen Entwicklung und/oder Vermarktung von Dienstleistungen. Dies könnte helfen, einen Teil der erwarteten Einbussen schneller aufzufangen (Time-to-Market) und die eigenen Ressourcen besser zu nutzen.

- **Effizienzdruck:**

Zur Sicherstellung konkurrenzfähiger Dienstleistungen, Netznutzungs-, Mess- und Energiepreise stehen die Stadtwerke unter starkem Effizienzdruck. Die Konsumenten wünschen tiefe Preise. Dieser Druck wird sich akzentuieren mit der zweiten Phase der Marktöffnung. Gleichzeitig wird mit der Sunshine-Regulierung eine hohe Transparenz und Vergleichbarkeit geschaffen.

- **Kunden- / Marktfokus:**

Die Stadtwerke Wetzikon müssen über geeignete Massnahmen die Kundenbindung sicherstellen. Es muss gewährleistet sein, dass Kunden keinen Grund haben, den Energielieferanten zu wechseln. Dazu gehören zum einen konkurrenzfähige Energiepreise, zum anderen ein attraktives Leistungsangebot, das erneuerbare Energien und Effizienz berücksichtigt. Von entscheidender Bedeutung wird es sein, rasch auf (sich verändernde) Kundenanforderungen zu reagieren.

- **Kompetenzanforderungen:**

Mit den dargestellten Entwicklungen werden zusätzliche Kompetenzen erforderlich. Diese betreffen primär die Bereiche Kundenbearbeitung/Marketing, Technologie, Regulierung. Dabei sollen die Stadtwerke Wetzikon nicht alle notwendigen Kompetenzen inhouse aufbauen. Vielmehr wird es darum gehen, punktuell Allianzen und Kooperationen einzugehen. Ein aktuelles Beispiel ist die zur

Diskussion stehende Service-Kooperation mit anderen Stadtwerken. Dafür müssten sich die Stadtwerke Wetzikon mit 600'000 bis 800'000 Franken einkaufen.

Die Veränderungen der letzten Jahre machen es für kleinere Gemeindewerke immer schwieriger, ein eigenes EVU konkurrenzfähig zu betreiben. In der Folge hat die Zahl der EVU deutlich abgenommen. Rund 400 EVU sind verschwunden, heute gibt es noch ca. 700.

Auch ein Blick auf die Mitbewerber im Umfeld der Stadtwerke – EKZ, Energie Uster AG, Gossau AG und Pfäffikon (selbständige Anstalt) – zeigen die grosse Bewegung im Markt. Alle Mitbewerbende machen sich mit neuen Auftritten fit für die zweite Stufe der Marktöffnung. Verschiedene Gemeinden (schweizweit) haben vor diesem Hintergrund ihre EVUs in rechtlich selbständige Firmen überführt, um deren unternehmerische Handlungsfreiheit zu erhöhen. Damit sind diese Mitbewerbende allenfalls besser positioniert, um die Ertragseinbussen im traditionellen Geschäft mit neuen Produkten (Energiestrategie 2050), wie beispielsweise Eigenverbrauchslösungen mit integriertem Speicher, auszugleichen.

5. STRATEGISCHE FÜHRUNG DER STADTWERKE WETZIKON

Vor dem Hintergrund der dargestellten Entwicklungen befinden sich die Stadtwerke Wetzikon heute durch das verabschiedete Energiegesetz in einem viel dynamischeren Marktumfeld, dessen Wachstum im Bereich der erneuerbaren Energien liegt. Damit ist die Fähigkeit wichtig, rasch auf neue energiepolitische und technische Herausforderungen agieren zu können, und daraus ableitend Kundenbedürfnisse zu erkennen und darauf nachhaltig einzugehen. Nur so werden sich die Stadtwerke in neuen Marktfeldern etablieren und behaupten können und von den Kunden als attraktiver und vielseitiger Leistungserbringer im Energiebereich wahrgenommen.

Im Jahr 2013 wurde durch den gemeinsamen strategischen Ausschuss aus damaligem Gemeinderat und Werkkommission die Eigentümerstrategie erarbeitet und am 29. Mai 2013 vom damaligen Gemeinderat verabschiedet. Diese wurde am 4. Februar 2015 vom Stadtrat bestätigt. Der Auftrag des Eigentümers an die Stadtwerke lautet wie folgt:

1. Sicherstellen einer eigenfinanzierten und nachhaltigen Grundversorgung in Strom und Gas (Geschäftsfeld Betrieb Verteilnetze) und in Wasser (Betrieb Verteilnetz, Gewinnung und Lieferung)
2. Prüfen der Strukturen, um Grössenvorteile realisieren zu können; Prüfen von Partnerschaften und Kooperationen; rasches Sicherstellen von Handlungs- und Kooperationsfähigkeit (inkl. Rechtsform)
3. Verteidigen des Kerngeschäfts (Grundversorgung) und des Energievertriebs, solange dieser rentabel ist, durch günstige Beschaffung und effiziente Prozesse
4. Prüfen von neuen Geschäftsfeldern, die mittelfristig profitabel sind
5. Beschränken auf Investitionen, welche eigenständig finanziert werden können (eigenfinanziert oder fremdfinanziert)
6. Definieren einer sachlogischen Unternehmensstrategie losgelöst von zukünftiger Governance
7. Umsetzen der SWW-relevanten Massnahmen aus dem Energiekonzept nach klarem Auftrag (Leistungen, Mittel) vom Eigentümer
8. Sicherstellen, dass die Aktivitäten der SWW das Energiekonzept Wetzikon berücksichtigen (Ausnahmen nach Rücksprache mit dem Eigentümer)

Entsprechend dieser Eigentümerstrategie verfolgen die Stadtwerke die Vision

Die Stadtwerke Wetzikon sind der führende Energie- und Wasserversorger für Firmen- und Privatkunden in der Region Wetzikon mit einem kundenorientierten, innovativen Angebot an Produkten und Dienstleistungen.

Dabei gilt es festzuhalten, dass die Stadtwerke Wetzikon nicht den Anspruch haben, sämtliche Aufgaben selber zu erledigen. Vielmehr werden Kompetenzen in Kooperationen mit Partnern bei möglichen Synergien aufgebaut oder wo sinnvoll bei spezialisierten Unternehmen eingekauft.

In den letzten Jahren wurden verschiedene Initiativen realisiert, die den laufenden Transformationsprozess der Stadtwerke Wetzikon entsprechend den aufgezeigten Umfeldentwicklungen unterstützen. Dazu gehören:

▪ **Konzept Kundenbindung Grosskunden:**

Im Versorgungsgebiet von Stadtwerke Wetzikon gibt es rund 150 Grosskunden (Verbrauch > 100 MWh/Jahr). Diese können als Folge der Marktliberalisierung den Energielieferanten frei wählen und sind daher potentiell absprungsgefährdet. In der Folge wurde durch die Geschäftsleitung ein Konzept zur Bindung von Grosskunden erarbeitet. Dabei zeigte sich, welche Massnahmen bei den Grosskunden möglich und sinnvoll sind.

▪ **Konzept Kundenbindung Retailkunden:**

Analog zu den Grosskunden wurde eine Aufwand-/Nutzen-Analyse für Haushaltskunden durchgeführt. Bei den Retailkunden ist der finanzielle Spielraum für die Bearbeitung minimal. Der Spiel-

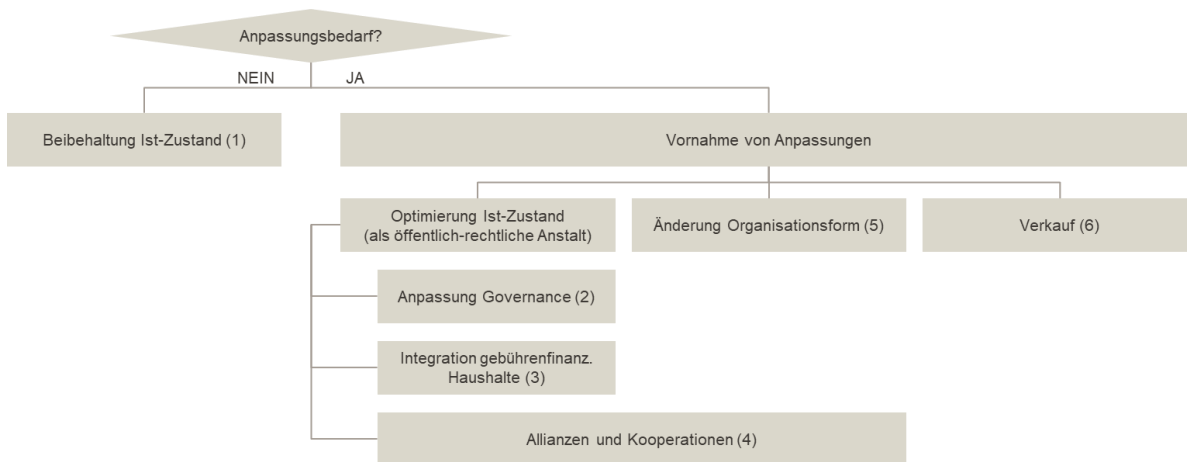
raum wurde bei der Massnahmenumsetzung einbezogen. Die nötige Effizienz der Kundenprozesse vor dem Hintergrund der Umfeldentwicklungen ist in die Massnahmenpalette eingeflossen.

Als zentrale strategische Herausforderung für die Stadtwerke Wetzikon ist festzuhalten, dass die heutigen Kompetenzen der Geschäftsleitung SWW und der Energiekommission stark beschränkt sind, was ein proaktives und zeitgerechtes Agieren am Markt in neue Geschäftsfelder stark erschwert. Insbesondere für Geschäfte im freien Markt (ausserhalb der Grundversorgung, neue Geschäftsfelder bei Erneuerbaren Energien) ergeben sich erhebliche Nachteile. Mögliche Lösungen sind unter anderem ein regionaler Zusammenschluss von gleichartigen Werken, wozu auch die Organisationsform entsprechend einzubeziehen ist.

Die Energiekommission hält an der aktuellen Strategie fest, dass die zukünftige Organisationsform im Hinblick auf die nötige Handlungsfähigkeit – bedingt durch Veränderungen auf Gesetzesebenen (z. B. Energiegesetz mit Verordnungen) und eine weitere Marktöffnung im Bereich Strom und Gas – zu prüfen ist. Konkret soll bei der Gestaltung der neuen Gemeindeordnung die Zuständigkeiten von Stadtrat und Energiekommission geklärt werden. Dies erfolgt im Rahmen der Motion "Anpassung der Public Governance der Energiepolitik und der Aufsicht über die Stadtwerke" von Stefan Lenz.

6. BEURTEILUNG DER HANDLUNGSOPTIONEN

Die verschiedenen Handlungsoptionen werden in der folgenden Grafik dargestellt:



1) Beibehaltung Ist-Zustand: Die Stadtwerke bleiben (unverändert) ein Teil der Stadtverwaltung und führen ihren Versorgungsauftrag unter der aktuellen Governance fort

Die entsprechende Auslegeordnung zum Umfeld der Stadtwerke hat jedoch gezeigt, dass sich die Stadtwerke mit zahlreichen neuen Herausforderungen konfrontiert sehen. Aufgrund der neuen Energiegesetzgebung mit zahlreichen Massnahmen sinken die Erträge der Stadtwerke im Kerngeschäft. Neue Konkurrenten im erneuerbaren Markt, die fortschreitende Liberalisierung in allen Bereichen (Messwesen, Teilnetzbereich, Eigenverbrauchsgemeinschaften, Eigenverkauf Solarstrom, Erdgas) verstärken den Kampf um Kunden. Somit werden in erster Linie ein rasches und zeitnahes Agieren als Unternehmen und höchst effiziente Prozesse zu einer unerlässlichen Voraussetzung. Vor diesem Hintergrund ist die unveränderte Beibehaltung des Ist-Zustandes aus Sicht der Energiekommission keine Option.

2) Anpassung Governance: Die Stadtwerke bleiben (unverändert) ein Teil der Stadtverwaltung. Es findet eine Klärung der Governance statt, insbesondere rund um die Prozesse, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zwischen Stadtrat, Energiekommission und Geschäftsleitung SWW

Die bisherigen Ausführungen zeigen, dass weder ein unverändertes Beibehalten des Ist-Zustandes, noch ein Verkauf oder eine kurzfristige Anpassung der Organisationsform realistische Optionen darstellen. Vor diesem Hintergrund scheint es zielführend, auf Optimierungen des Ist-Zustandes den Fokus zu legen, in welchem die Stadtwerke in der heutigen Form der unselbständig öffentlich-rechtlichen Anstalt als Teil der Stadtverwaltung verbleiben. Optimierungsbedarf besteht in Bezug auf die Governance.

Die damalige Werkkommission war zuständig für Entscheide in Bezug auf den Betrieb der Stadtwerke (z. B. Festlegung Tarife). Die Kompetenzen der Energiekommission umfassen zusätzlich energiepolitische Entscheide. Die Trennung der Zuständigkeit für den Betrieb der Stadtwerke und der Energiepolitik wird daher als möglichen Ansatz erachtet und ist weiter zu prüfen. Diese Prüfung wird Bestandteil der Motion von Stefan Lenz sein.

	3) Integration gebührenfinanzierte Haushalte: Die Stadtwerke bleiben ein Teil der Stadtverwaltung, jedoch werden die gebührenfinanzierten Haushalte (Stadtentwässerung, Entsorgung) integriert				
	Die Integration der Stadtentwässerung und Abfallbewirtschaftung in die Stadtwerke ist aus Sicht der Energiekommission ebenfalls ein Lösungsvorschlag, den es weiter zu prüfen gilt. Eine solche Integration bietet die Chance zur Realisierung von Skaleneffekten. Vor einer übereilten Integration sind diese jedoch im Detail zu quantifizieren und die Auswirkungen auf Prozesse, Fachkompetenzen und Gebühren aufzuzeigen.				
	4) Allianzen und Kooperationen: Die Stadtwerke suchen die Zusammenarbeit/Partnerschaften mit anderen EVU oder Marktteilnehmern / Allianzen zu oder mit Nachbarwerken				
	Mögliche Allianzen und Kooperationen sind in den angestammten und neu zu erschliessenden Geschäftsfeldern situativ zu beurteilen. Zudem ist eine engere Zusammenarbeit mit anderen Werken in der Region anzustreben, um den Erfahrungsaustausch zu fördern bis hin zur gemeinsamen Entwicklung und/oder Vermarktung von Dienstleistungen. Dies, obwohl eine engere Zusammenarbeit im Bereich von Marktdienstleistungen mit anderen lokalen Werken zurzeit eher schwierig erscheint. Aufgrund der heutigen limitierten Handlungsfreiheit der Werke ist die Erschliessung neuer Geschäftsfelder begrenzt.				
	5) Änderung Organisationsform: Die SWW ändern ihre Rechtsform und erhalten eine höhere strategische Selbstständigkeit				
	Der Souverän der Stadt Wetzikon hat im Jahr 2016 eine Rechtsformänderung der Stadtwerke Wetzikon in eine Aktiengesellschaft aus verschiedenen Gründen abgelehnt. Eine Anpassung der Organisationsform als Aktiengesellschaft im 100 % Eigentum der Stadt Wetzikon oder als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt würde die erforderliche unternehmerische Handlungsfreiheit der Stadtwerke gegenüber Mitbewerbern und den im Energiegesetz geschaffenen und seit dem 1. Januar 2018 gültigen Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien und Dienstleistungen schaffen. Aus Sicht der Energiekommission sollte zum aktuellen Zeitpunkt keine proaktiven Schritte in Richtung Rechtsformänderung getätigt werden. Hingegen sollten Veränderungen im Markt aktiv beobachtet werden und zusätzlichen Ankündigungen von weiteren Strom- und Gasmarktöffnungen des Bundesrates stetig in Betracht gezogen werden, so dass – falls es sich zeigt – eine Rechtsformänderung erforderlich wird, rechtzeitig reagiert werden kann. <table border="1" data-bbox="292 1361 1406 1731"> <thead> <tr> <th data-bbox="292 1361 850 1429">Chancen / Vorteile</th><th data-bbox="850 1361 1406 1429">Gefahren / Nachteile</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="292 1429 850 1731"> • Gleiche Flexibilität wie Mitbewerber • Kostengünstigere Finanzierung der Investitionen • Stadtwerk-Verordnung durch Parlament bestimmt • Vollständige Kooperationsfähigkeit • Transparente Rechnungslegung (OR) und unabhängige Revisionsstelle mit Bericht • Fachkompetentes Führungsgremium (VR) </td><td data-bbox="850 1429 1406 1731"> • Keine Einflussnahme von Parlament in operatives Geschäft • Dividendenausschüttung zusätzlich • Geringerer kommunal-politischer Einfluss </td></tr> </tbody> </table>	Chancen / Vorteile	Gefahren / Nachteile	• Gleiche Flexibilität wie Mitbewerber • Kostengünstigere Finanzierung der Investitionen • Stadtwerk-Verordnung durch Parlament bestimmt • Vollständige Kooperationsfähigkeit • Transparente Rechnungslegung (OR) und unabhängige Revisionsstelle mit Bericht • Fachkompetentes Führungsgremium (VR)	• Keine Einflussnahme von Parlament in operatives Geschäft • Dividendenausschüttung zusätzlich • Geringerer kommunal-politischer Einfluss
Chancen / Vorteile	Gefahren / Nachteile				
• Gleiche Flexibilität wie Mitbewerber • Kostengünstigere Finanzierung der Investitionen • Stadtwerk-Verordnung durch Parlament bestimmt • Vollständige Kooperationsfähigkeit • Transparente Rechnungslegung (OR) und unabhängige Revisionsstelle mit Bericht • Fachkompetentes Führungsgremium (VR)	• Keine Einflussnahme von Parlament in operatives Geschäft • Dividendenausschüttung zusätzlich • Geringerer kommunal-politischer Einfluss				

6) Verkauf Energie-Versorgung: Die Stadt Wetzikon verkauft die Energie-Versorgung an einen anderen Marktteilnehmer und stellt die Wasserversorgung selbstständig sicher

Ein Verkauf der Energieversorgung (Strom und Gas) bedeutet eine Risikominimierung, weil die anstehenden Herausforderungen an den Käufer oder Investor ausgelagert werden. Die nachfolgende Tabelle hält die Vor- und Nachteile fest:

Chancen / Vorteile	Gefahren / Nachteile
• Auslagerung der wachsenden Herausforderungen im Umfeld sowie rund um Markt und Kunden • Investitionen ins Netz durch Käufer getragen • Realisierung eines einmaligen hohen Ertrages für zukünftige Investitionen in andere Bereiche	• Verlust von politischer Mitbestimmung (Mitwirkung) bei der lokalen Unterstützung des Energiekonzeptes • Verlust von Synergien zwischen den einzelnen Bereichen, wodurch der Betrieb der verbleibenden Wasserversorgung unter Druck gerät (Preis, Fachkompetenzen). • Verlust von Planungs- und Koordinationshoheit (Koordinationsprojekte) in Bereichen Tiefbau und Stadtwerke (kundennahe Projektumsetzung) • Verlust von Arbeitsplätzen

Erfahrungen aus anderen Gemeinden im Kanton Zürich – z. B. Fällanden oder Andelfingen – zeigen, dass ein Verkauf der Werke von einem Grossteil der Bevölkerung ablehnt wird. Aus diesen Gründen wie auch aufgrund der Abstimmung im Februar 2016, ist aus Sicht der Energiekommission ein Verkauf der Stadtwerke keine realisierbare Option.

7. EMPFEHLUNG

Folgende Handlungsmöglichkeiten stehen offen:

1. Governance:

Im Rahmen der Motion von Stefan Lenz ist die Einordnung der Energiekommission genauer zu prüfen. Insbesondere sind die Kompetenzen und Zuständigkeiten der Energiekommission und des Stadtrats im Bereich Energie kritisch zu hinterfragen und gegebenenfalls anzupassen. Weiter ist die rechtliche Stellung der Energiekommission neu festzulegen (eigenständige Kommission, unterstellte Kommission, etc.). Als mögliche Alternative zur Energiekommission ist die Einführung einer Werkkommission mit entsprechenden (finanziellen) Kompetenzen zu prüfen.

2. Integration aller gebührenfinanzierten Haushalte:

Die Integration der Stadtentwässerung und Abfallbewirtschaftung in die Stadtwerke ist aus Sicht der Energiekommission ebenfalls eine Möglichkeit, die es weiter zu prüfen gilt. Eine solche Integration bietet allenfalls die Chance zur Realisierung von Skaleneffekten. Vor einer übereilten Integration sind diese jedoch im Detail zu quantifizieren und die Auswirkungen auf Prozesse, Fachkompetenzen und Gebühren aufzuzeigen.

3. Neue Geschäftsfelder / Kooperationen mit anderen regionalen Werken

Nebst und in Verbindung mit der Schaffung neuer Geschäftsfelder sollten die Stadtwerke den Kontakt zu anderen Werken in der Region aktiv aufnehmen und in allen Bereichen versuchen, den Erfahrungsaustausch zu fördern bis hin zur gemeinsamen Entwicklung und/oder Vermarktung von Dienstleistungen. Dies könnte helfen, einen Teil der erwarteten Einbussen schneller aufzufangen (Time-to-Market) und die eigenen Ressourcen besser zu nutzen.

4. Anpassung Organisationsform:

Aus Sicht der Energiekommission sollten zum aktuellen Zeitpunkt keine proaktiven Schritte in Richtung Rechtsformänderung getätigt werden. Hingegen sollte der Markt aktiv beobachtet werden und zusätzlichen Ankündigungen von weiteren Strom- und Gasmarktöffnungen des Bundesrates stetig in Betracht gezogen werden, so dass – falls es sich zeigt – eine Rechtsformänderung erforderlich wird, rechtzeitig reagiert werden kann.

8. ANHANG

Organisation und Auftrag Stadtwerke Wetzikon

Übergeordnete Grundlagen für die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser

Die übergeordneten Gesetze und Richtlinien legen den Versorgungsauftrag, die Durchführungsweise des Auftrages und die Organisation in und um die SWW fest. In den folgenden Dokumenten sind diese Gesetze und Richtlinien zu finden:

- Stromversorgungsgesetz StromVG
- Stromversorgungsverordnung StromVV
- Weitere Bundesgesetze (Bsp. Energiegesetz und zugehörige Verordnungen)
- Wasserwirtschaftsgesetz
- Energiestrategie 2050
- Stromabkommen EU-Schweiz
- Bundesbeschluss Strommarktöffnung 2. Etappe
- Branchenempfehlungen von VSE, Reglemente und Richtlinien von SVGW
- Gemeindeordnung
- Organisationsreglement Stadt Wetzikon
- Verwaltungsreglement Stadt Wetzikon
- Geschäftsordnung EK
- ISO-Zertifizierung 9001:2018

Grosser Gemeinderat Wetzikon
Herrn Anton Zweifel
Präsident
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon

Grosser Gemeinderat

Eingang: 14. Okt. 2016

Vorstoss Postulat

Nr. 16.05.3 16-10

Wetzikon,
12. Oktober 2016

Postulat:

Langfristige Sicherstellung der Energie- und Wasser-Versorgung der Stadt Wetzikon

Am 28. Februar 2016 lehnten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Wetzikon die Rechtsformänderung der Stadtwerke in eine Aktiengesellschaft ab. Die Postulanten respektieren diese demokratische Entscheidung. Gleichzeitig ist uns wichtig, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger transparent über die Marktlage in der Energiewirtschaft und die anstehenden Projekte informiert werden.

Der Markt der Energiewirtschaft stehen für die Stadt Wetzikon zahlreiche Entwicklungen an, die einen Einfluss auf unsere Energie-Versorgung haben.

Aus Sicht der Postulanten ist durch den Stadtrat zu prüfen, ob für die Stadt Wetzikon eine Strategie entwickelt werden soll, um für Wetzikon die Energie- und Wasser-Versorgung langfristig und finanzierbar sicherzustellen.

Folgende **Rahmenbedingungen** und **mögliche Entwicklungen** wären in einer solchen Strategie zu berücksichtigen:

- Der Energiemarkt ist in den letzten Jahren stark unter Druck geraten. Was vor einigen Jahren mit der Teilmarktliberalisierung im Strommarkt zögerlich begonnen hat, wird sich **in den nächsten Jahren akzentuieren** und auch zunehmend auf den Gasmarkt übergreifen. Seit dem Beginn dieser Umwälzungen verschwanden rund 400 Elektrizitätswerke (EVU) in der Schweiz, aktuell sind noch rund 750 EVU am Markt aktiv. Der **Strukturwandel wird sich beschleunigen**.
- Die **angestrebte Energiewende** verändert die Produktion von Energie grundlegend. Die **Dezentralisierung** und die **Nutzung erneuerbarer Energien erfordert** entsprechendes **Kapital für den Netzausbau und -unterhalt, dies bei sinkenden Erträgen**.
- Am 20.07.2016 hat das Bundesgericht ein Urteil zu den **anrechenbaren Energiekosten und der Höhe von Kosten und Gewinn im Vertrieb** gefällt. Die EVU müssen diese Vorgaben bei der Festlegung der Energietarife berücksichtigen, Tarifsenkungen im Bereich der Grundversorgung und damit **geringere Einnahmen für die Stadtwerke** sind absehbar.
- Die Verzinsung für das im Stromnetz investierte Kapital wird gemäss Entscheid des Bundesrates von 4.70% auf 3.83% im Jahr 2017 gesenkt. Die **Erträge aus der Verzinsung der Stadtwerke sinken**.
- Die Energie-Effizienz nimmt beim Gewerbe und bei Hauseigentümern weiter zu, der Energieverbrauch und damit das **Ertragspotenzial der Stadtwerke nimmt ab**.



- Die Einführung der «**Sunshine-Regulierung**» als neues Regulierungsinstrument der EICom fördert die Transparenz. Die EVU als Verteilnetzbetreiber werden **auf Basis von Indikatoren** (Versorgungsqualität, Servicequalität, Compliance usw.) **verglichen** und die Ergebnisse werden veröffentlicht. Dadurch **steigt der Druck auf die Stadtwerke**, um die Marktposition zu halten oder auszubauen.

Ergänzend zu diesen Rahmenbedingungen stehen für die Stadt Wetzikon im Kontext der Energie- und Wasserversorgung verschiedene **finanzwirksame Projekte und Aufgaben** bevor:

- Der **Ausbau der Abwasserreinigungs-Anlage (ARA)** erfordert eine **Verschiebung bzw. Neubau des Werkhofes** und einem Umzug der Stadtwerke Wetzikon. Mögliche Standorte im Eigentum der Stadt Wetzikon erfordern kostspielige Altlastenbereinigungen.
- Der **Betrieb und die Entwicklung der Stadt** (Bautätigkeit inkl. innerer Verdichtung) erfordert **Investitionen in die Netze**. Der Fokus liegt dabei auf der Netzleitungsebene 7, vom EVU zum Hausanschluss für die Einwohner und das Gewerbe von Wetzikon.
- Im Bereich **Wasserversorgung** stehen kostenintensive **Total-Renovationen** weiterer grosser **Reservoirs** an.
- Der **Fachkräftemangel** wird **zunehmen**, die Stadtwerke Wetzikon verfügen zurzeit über sehr gut ausgebildetes und effizient arbeitendes Personal. Der Wettbewerb unter den EVU wird zunehmen, die Rekrutierung und Bindung von Fachkräften wird anspruchsvoll.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Stadt Wetzikon mit ihren Stadtwerken in den nächsten Jahren **vor grossen Herausforderungen (Einnahmen- bzw. Ertragssenkungen, kapitalintensive Projekte)** stehen.

Diese Herausforderungen haben entsprechende finanzielle Auswirkungen auf die Stadt Wetzikon. Das benötigte **Investitionsvolumen** schätzen die Postulanten auf **rund CHF 30 Mio in den kommenden 5 bis 10 Jahren**.

Der Stadtrat sollte prüfen, ob er im Rahmen einer Strategie-Entwicklung die **entsprechenden Szenarien zu konkretisieren und zu bewerten** sind. In den Szenarien wären insbesondere die **Auswirkungen auf die Finanzen und Risiken** der Stadt Wetzikon zu betrachten:

1. Beibehaltung Ist-Zustand: Stadtwerke als Teil der Stadtverwaltung
2. Optimierung des Ist-Zustandes: Stadtwerke als Teil der Stadtverwaltung mit Integration der gebührenfinanzierten Haushalte (ARA, Entsorgung usw.)
3. Allianzen und Kooperationen: Stadtwerke suchen Zusammenarbeit mit anderen EVU oder Marktteilnehmern
4. Änderung der Rechtsform: Stadtwerke erhalten höhere Selbständigkeit und strategische sowie operative Kooperationsfähigkeit
5. Verkauf der Energie-Versorgung: Stadt Wetzikon verkauft ihre Energie-Versorgung an einen anderen Marktteilnehmer und stellt die Wasserversorgung selbständig sicher

Die Postulanten bedanken sich für die eingehende Prüfung ob ein Beschluss durch den Stadtrat bezüglich einer Strategie zur langfristigen Sicherstellung der Energie- und Wasserversorgung der Stadt Wetzikon notwendig ist.

Freundliche Grüsse

Erstunterzeichner



Thomas Egli
Gemeinderat

Mitunterzeichner



Stefan Lenz
Gemeinderat

Mitunterzeichner



Stefan Kaufmann
Gemeinderat



Stephan Weber
Gemeinderat



Sandra Elliscasis-Fasani
Gemeinderätin

Antrag und Weisung an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 15/2017

Stadtratsbeschluss vom 20. September 2017

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat, er möge folgenden Beschluss fassen:
(Referent: Stadtrat Franz Behrens, Ressort Bildung + Jugend)

Die überarbeitete Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter wird genehmigt und in Kraft gesetzt.

Weisung

Ausgangslage

Das kantonale Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 verlangt mit einer Übergangsfrist von 3 Jahren von den Gemeinden die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter und die Regelung der Ausrichtung von Gemeindebeiträgen. Am 14. Juni 2011 genehmigte die Gemeindeversammlung Wetzikon dazu eine Verordnung und setzte diese per 1. August 2011 in Kraft.

Da inzwischen sowohl die Politischen Strukturen wie auch die Verwaltungsorganisation der Stadt Wetzikon geändert haben, sind die Ausführungen in der Verordnung nicht mehr aktuell und müssen überarbeitet und den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Überarbeitungsziele

Die bereits in der alten Verordnung geregelten Zuständigkeiten bleiben im Grossen und Ganzen unverändert. Wie früher die Gemeindeversammlung regelt nun neu der Grosse Gemeinderat die Grundsätze und Rahmenbedingen auf Verordnungsstufe. In der Folge legt vormals der Gemeinderat und heute der Stadtrat die Umsetzungsbestimmungen und die Bemessung der Gemeindebeiträge in einem Reglement fest. Anschliessend kann der zuständige Geschäftsbereich Leistungsvereinbarungen mit privaten Anbietern abschliessen.

Die vorliegenden Unterlagen weisen gegenüber der alten Verordnung deshalb vor allem sprachliche Änderungen und Aktualisierungen auf.

Gleichzeitig wurde die Gelegenheit genutzt, um generell die Abläufe und Prozesse dieses Bereichs zu überprüfen und nach Möglichkeit zu vereinfachen. Die neue Verordnung beinhaltet daher nur noch relevante Grundsätze. Detaillierte Ausführungen zu deren operativer Umsetzung sind direkt im "Reglement über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter" enthalten. Dieses wird vom Stadtrat nach Inkraftsetzung der Verordnung erlassen. Damit werden notwendige Standards, Prozesse und Zuständigkeiten von der Exekutive zur Umsetzung durch die Verwaltung festgelegt.

Zudem wurde bei der Überarbeitung der alten Verordnung speziell darauf geachtet, dass die Reihenfolge der Bestimmungen logisch und verständlich ist. Wiederholungen aus übergeordneten Rechtsgrundlagen wurden konsequent vermieden.

Die wichtigsten Anpassungen

Angebot

Die Ausführungen über die Angebotspflicht von Betreuungsplätzen wurden dahingehend angepasst, als dass in Wetzikon die familienergänzende Kinderbetreuung nach Möglichkeit durch private Institutionen angeboten wird. Sind keine privaten Betreuungsinstitutionen vorhanden, kann die Stadt Wetzikon auch ein eigenes Angebot organisieren. Vorher war keine stadteigene Betreuungslösung möglich.

Gemeindebeiträge

Direktzahlungen an Betreuungseinrichtungen werden nach wie vor keine ausgerichtet. Es werden nur Gemeindebeiträge an die Kosten, welche die Erziehungsberechtigten für die Kinderbetreuung zahlen müssen, entrichtet.

Anspruch auf Gemeindebeiträge haben weiterhin alle Erziehungsberechtigten, die ihren Wohnsitz in Wetzikon haben, die ihre Kinder in einer Institution betreuen lassen, mit welcher die Stadt Wetzikon eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat und die aufgrund ihrer Berufstätigkeit, Ausbildungssituation, oder zur Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz, darauf angewiesen sind. Die Ausführungen in der Verordnung wurden dazu vereinfachter und verständlicher zusammengefasst. Zudem wurden die Anspruchskriterien bezüglich Wohn- und Betreuungssituation spezifiziert.

Tarife

Die heute bestehende Regelung, dass die Stadt Wetzikon nur mit Betreuungsinstitutionen eine Leistungsvereinbarung abschliesst, welche für die Verrechnung der Kinderbetreuung einen bestimmten Betreuungstarif anwenden, hat sich in der praktischen Umsetzung nicht bewährt. Zudem ist keine Notwendigkeit dieser finanziellen Einschränkung in der Betriebsführung der Betreuungsinstitutionen erkennbar. Aus diesem Grund wurde diese Bestimmung entfernt.

Weiter ist die aktuell anzuwendende Tarif-Normkostenberechnungsart der Stadt Zürich für die Rabattberechnung sehr kompliziert, aufwändig und unpassend für das Verrechnungssystem der Stadt Wetzikon. Auch ist die Berechnungsart zum Teil nicht nachvollziehbar. Die zürcherische Normkostenberechnung bewertet u. a. nochmals verschiedene Bereiche, welche bereits in der Grundvoraussetzung für den Erhalt einer Betriebsbewilligung gewertet wurden. Daher kann auf die Anwendungspflicht der Tarif-Normkostenberechnungstabelle der Stadt Zürich verzichtet werden.

Die Verordnung legt neu eine Bandbreite für die Festsetzung von Maximaltarifen für die Betreuungskosten in Kindertagesstätten und Tagesfamilien fest. Die effektiven Tarife werden im Reglement durch den Stadtrat im vorgegebenen Rahmen konkret geregelt und können so bei Bedarf einfach und zeitnah direkt durch die Exekutive angepasst werden. Dies insbesondere dann, wenn der zur Verfügung stehende Kredit zur Finanzierung der auszurichtenden Gemeindebeiträge nicht mehr ausreicht. Mit der künftigen Festlegung von Maximaltarifen bleiben die privaten Institutionen grundsätzlich frei in ihrer betriebseigenen Tarifgestaltung. Die definierten Maximaltarife gelten jedoch für die Stadt Wetzikon als Grundlage zur Berechnung und Ausrichtung der Gemeindebeiträge an die Betreuungskosten. Liegt der Tarif der Betreuungseinrichtung über dem von der Stadt definierten Maximaltarif, muss die Differenz durch den Betreuungsanbieter vollumfänglich den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt werden.

Finanzierung der Gemeindebeiträge

Die Überarbeitung der Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen für die Stadt Wetzikon, für die Eltern oder für die Anbieter von Betreuungsplätzen.

Die gesetzlichen Bestimmungen legen fest, dass die Gemeinden ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen anbieten müssen. In der bisherigen Verordnung der Stadt Wetzikon wurden dazu die Anzahl der subventionierten Plätze in den Betreuungseinrichtungen sowie die Stunden in den Tagesfamilien limitiert. Eine derartige Beschränkung der Betreuungsplätze und/oder -stunden ist jedoch weder zulässig noch notwendig. Es gibt andere Möglichkeiten, um sowohl die gesetzlichen Bestimmungen wie auch die in der Gemeinde zur Verfügung stehende Kreditlimite einhalten zu können. Diese wurden nun in der neuen Verordnung ausreichend definiert.

Mit dem Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit privaten Anbietern kann zum einen das "bedarfsgerechte Angebot" sichergestellt werden. Zum andern kann die finanzielle Beteiligungspflicht der Stadt gut über die Bestimmungen zur Berechnung der auszurichtenden Gemeindebeiträge gesteuert werden. Reicht der festgelegte jährliche Rahmenkredit von 480'000 Franken nicht mehr aus, kann der Stadtrat im Reglement u. a. die definitiven Maximaltarife oder die Rabattabstufung nach Bedarf korrigieren.

Weiteres Vorgehen

Nach der Inkraftsetzung der überarbeiteten Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter durch den Grossen Gemeinderat erlässt der Stadtrat zur Umsetzung der Rahmenbedingungen ein Reglement. Im Anschluss daran kann der Geschäftsbereich Bildung + Jugend mit interessierten privaten Betreuungseinrichtungen Leistungsvereinbarungen zur Sicherstellung der Angebotspflicht in der Stadt Wetzikon abschliessen. Zur besseren Verständlichkeit liegen sowohl der Entwurf für das künftige Reglement wie auch einer Leistungsvereinbarung vor.

Erwägungen des Stadtrates

Die Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2011 hat aufgrund der damaligen gesetzlichen Bestimmungen eine Verordnung zur Regelung der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter in der Stadt Wetzikon genehmigt. Die Stimmberechtigten haben nach einer kurzen Einführungsphase an der Urnenabstimmung vom 24. November 2013 einen jährlich wiederkehrenden Kredit über 480'000 Franken zur Finanzierung von Gemeindebeiträgen an die Erziehungsberechtigten bewilligt. Nun haben sich in der Zwischenzeit diverse Änderungen in der Organisation und Struktur der Stadt Wetzikon ergeben, sodass die Verordnung entsprechend angepasst werden muss.

Die neuen Unterlagen verändern weder die Regelung der seit 2011 geltenden Zuständigkeiten noch die Höhe des jährlich einzusetzenden Unterstützungskredites. Sie passen sich lediglich sprachlich den veränderten gesetzlichen Bestimmungen und den neuen politischen Strukturen und der Verwaltungsorganisation der Stadt Wetzikon an. Zudem ermöglichen sie vereinfachte und klarere Prozesse und Abläufe bei der Behandlung von Beitragsgesuchen der Erziehungsberechtigten.

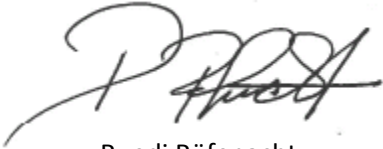
Die Ausführungen in der überarbeiteten Verordnung sind einfach und gut verständlich beschrieben sowie auf das Wesentliche beschränkt. Detaillierte Ausführungen oder Arbeitsabläufe werden nur noch im künftigen Reglement erläutert. Dadurch ist eine notwendige Reaktion auf allfällig veränderte Umstände schneller und einfacher zu vollziehen.

Mit dem Wegfall der undurchsichtigen und sehr aufwendigen Berechnung der Betreuungstarife wird das Abschliessen von Leistungsvereinbarung sowohl für die Stadt Wetzikon wie auch für die privaten Institutionen einfacher, transparenter und attraktiver.

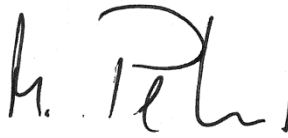
Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Grossen Gemeinderates grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für Verordnungen besteht keine Befreiung von der Referendumspflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Grossen Gemeinderates dem fakultativen Referendum untersteht.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

Aktenverzeichnis

- Neue Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter
- Synoptische Gegenüberstellung der alten und der neuen Verordnung
- Entwurf eines neuen Reglements über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter
- Synoptische Gegenüberstellung des alten und des neuen Reglements
- Entwurf einer möglichen neuen Leistungsvereinbarung
- § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetz des Kantons Zürich vom 14. März 2011
- Gesetzliche Grundlagen

Entwurf 31.8.2017

Verordnung
über die familienergänzende Betreuung von
Kindern im Vorschulalter

vom ...

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Rechtsgrundlagen	3
Art. 3 Angebot	3
II. Gemeindebeiträge	3
Art. 4 Ausrichtung	3
Art. 5 Berechtigung	3
Art. 6 Berechnung	3
Art. 7 Maximaltarif	4
Art. 8 Beitragsreglement	4
III. Leistungsvereinbarung	4
Art. 9 Vertragsabschluss	4
Art. 10 Voraussetzung	4
IV. Finanzierung	5
Art. 11 Kredit	5
V. Schlussbestimmungen	5
Art. 12 Inkraftsetzung	5

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung bestimmt das Angebot an familienergänzender Betreuung für Kinder im Vorschulalter und regelt die Gemeindebeiträge an die Betreuungskosten.

Art. 2 Rechtsgrundlagen

Die Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter stützt sich auf das übergeordnete Recht und auf die Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon.

Art. 3 Angebot

In der Stadt Wetzikon wird die familienergänzende Betreuung für Kinder im Vorschulalter nach Möglichkeit durch private Institutionen angeboten.

Die Betreuungseinrichtungen stellen eine bedürfnisgerechte, zweckmässige und wirtschaftlich ausgewogene Dienstleistung zum Wohle der Kinder sicher.

II. Gemeindebeiträge

Art. 4 Ausrichtung

Die Stadt Wetzikon entrichtet Beiträge an die Betreuungskosten; sie werden direkt mit den Betreuungseinrichtungen abgerechnet.

Art. 5 Berechtigung

Anspruch auf Beiträge an die Betreuungskosten haben Erziehungsberechtigte,

- die ihren gesetzlichen Wohnsitz (Niederlassung) in der Stadt Wetzikon haben;
- die ihre Kinder in einer Institution betreuen lassen, mit der die Stadt Wetzikon eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat;
- die aufgrund ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungssituation oder zur Erhaltung ihrer Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz oder ihrer Wohnsituation darauf angewiesen sind;
- für deren Kinder eine Fremdbetreuung durch eine dazu berechnigte Behörde verfügt wurde.

Art. 6 Berechnung

Die Ausrichtung von Beiträgen an die Betreuungskosten ist abhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechnigten. Diese wird ermittelt aufgrund

- des Einkommens;
- des Vermögens;
- der Haushaltsgrösse.

Unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit haben die Erziehungsberechnigten einen Mindestbeitrag an die Betreuungskosten zu bezahlen.

Art. 7 Maximaltarif

Für die Berechnung des Gemeindebeitrags an die Betreuungskosten legt der Stadtrat einen Maximaltarif fest. Er berücksichtigt dabei

- die Tarife von Betreuungseinrichtungen der umliegenden Gemeinden;

Die Maximaltarife sind wie folgt festzulegen:

- zwischen Fr. 100.00 bis Fr. 140.00 pro Betreuungstag für Kindertagesstätten
- zwischen Fr. 10.00 bis Fr. 14.00 pro Betreuungsstunde bei Tagesfamilien

Art. 8 Beitragsreglement

Die Exekutive erlässt ein "Reglement für die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die Betreuungskosten".

III. Leistungsvereinbarung

Art. 9 Vertragsabschluss

Die Stadt Wetzikon kann mit privaten Institutionen Leistungsvereinbarungen für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter abschliessen.

Die Leistungsvereinbarungen werden als öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen.

Die Vereinbarung umschreibt die Leistungen hinsichtlich Qualität und Quantität, regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten und hält wesentliche Abmachungen fest.

Art. 10 Voraussetzung

Der Abschluss einer Leistungsvereinbarung ist möglich, wenn die private Institution folgende Bedingungen erfüllt:

- es liegt eine Betriebsbewilligung vor;
- der Betreuungsstandort ist in der Stadt Wetzikon;
- sie ist als juristische Person organisiert;
- die Betreuung steht allen Wetziker Familien offen, unabhängig vom sozialen Status, Konfession oder Herkunft;
- es wird eine deutschsprachige Betreuung angeboten;
- sie hält sich an die einschlägigen, branchenüblichen Qualitätsstandards;
- Kindertagesstätten bieten Praktikumsplätze und/oder Lehrstellen an.

IV. Finanzierung

Art. 11 Kredit

Der jährlich zur Verfügung stehende Betrag von maximal 480'000 Franken richtet sich nach dem an der Urnenabstimmung von 24. November 2013 bewilligten Kredit für die familienergänzende Kinderbetreuung.

V. Schlussbestimmungen

Art. 12 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung vom 14. Juni 2011.

ENTWURF

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

15/2017 Verordnung Familienergänzende Betreuung von Kindern

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission beantragt dem Grossen Gemeinderat:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Revision der Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter gemäss beiliegendem Antrag der GRPK.

Begründung

Zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes erliess die Gemeindeversammlung am 14. Juni 2011 die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter. Einige Abschnitte der Verordnung sind unterdessen nicht mehr aktuell. Mit der vorliegenden Totalrevision soll die Verordnung an die neuen politischen Strukturen, namentlich die Einführung des Parlamentes, und an die geänderte Verwaltungsorganisation angepasst werden.

Mit der neuen Verordnung werden nur noch die wesentlichen Grundsätze und Rahmenbedingungen für die Unterstützung von familienergänzender Kinderbetreuung festgelegt. Die Verordnung bildet die Grundlage für das Reglement, in welchem der Stadtrat die detaillierten Ausführungen zur praktischen Umsetzung selbstständig regelt. So konnte die Verordnung einfacher formuliert und übersichtlich gegliedert werden. Detaillierte Beschreibungen von Verfahren und Abläufen finden sich im Reglement und können dort bei Bedarf vom Stadtrat eigenständig angepasst werden.

Die Verordnung schafft die Grundlage zur Einrichtung eines städtischen Betreuungsangebotes, falls der Bedarf nicht durch private Anbieter gedeckt werden kann. Eine Beschränkung der subventionierten Betreuungsplätze ist nicht mehr vorgesehen, da diese dem Grundsatz der Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes widerspricht. Zudem ist keine Vorgabe zur Tarifberechnung für die Betreuungseinrichtungen mehr vorgesehen. Stattdessen legt die Verordnung einen Rahmen fest, innerhalb dessen der Stadtrat Maximaltarife festlegen kann. Der Bemessung der Unterstützungsleistung wird höchstens dieser Maximaltarif zugrunde gelegt und mit dessen Anpassung kann der Stadtrat die entstehenden Kosten und damit die Einhaltung des Kredites steuern.

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage einer eingehenden Prüfung unterzogen. Grundsätzlich unterstützt sie den Antrag des Stadtrates. Zum Anspruch auf Gemeindebeiträge beantragt sie jedoch Änderungen bezüglich der von Gesuchstellern zu erfüllenden Voraussetzungen.

Die GRPK ist nämlich zum einen der Ansicht, dass auch aussergewöhnliche und einschneidende familiäre oder gesundheitliche Situationen einen Anspruch auf Unterstützung verschaffen sollen. Das ist eine inhaltliche Erweiterung. Zum anderen wird durch die Umstellung zwischen den Artikeln 4 und 5 klargestellt, dass ein Anspruch auf Beiträge voraussetzt, dass vorab sämtliche Bedingungen nach Art. 4 und zusätzlich *eine* der (alternativen) Bedingungen nach Art. 5 erfüllt sind. Das ist eine formelle Klärung ohne inhaltliche Änderung gegenüber dem, was der Stadtrat bezwecken will.

Antrag des Stadtrates vom 20. September 2017	Änderungen der GRPK vom 19. März 2018 (Streichungen und <u>Ergänzungen</u>)	Antrag der GRPK vom 19. März 2018 (konsolidierte Fassung)
II. Gemeindebeiträge	II. Gemeindebeiträge	II. Gemeindebeiträge
Art. 4 Ausrichtung Die Stadt Wetzikon entrichtet Beiträge an die Betreuungskosten; sie werden direkt mit den Betreuungseinrichtungen abgerechnet.	Art. 4 Ausrichtung Die Stadt Wetzikon entrichtet <u>nur</u> Beiträge an die Betreuungskosten <u>von Erziehungsberechtigten, welche ihren gesetzlichen Wohnsitz (Niederlassung) in der Stadt Wetzikon haben und die ihre Kinder in einer Institution betreuen lassen, mit der die Stadt Wetzikon eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.</u> ; <u>sie</u> <u>Die Gemeindebeiträge</u> werden direkt mit den Betreuungseinrichtungen abgerechnet.	Art. 4 Ausrichtung Die Stadt Wetzikon entrichtet nur Beiträge an die Betreuungskosten von Erziehungsberechtigten, welche ihren gesetzlichen Wohnsitz (Niederlassung) in der Stadt Wetzikon haben und die ihre Kinder in einer Institution betreuen lassen, mit der die Stadt Wetzikon eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Gemeindebeiträge werden direkt mit den Betreuungseinrichtungen abgerechnet.
Art. 5 Berechtigung Anspruch auf Beiträge an die Betreuungskosten haben Erziehungsberechtigte, - die ihren gesetzlichen Wohnsitz (Niederlassung) in der Stadt Wetzikon haben; - die ihre Kinder in einer Institution betreuen lassen, mit der die Stadt Wetzikon eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat; - die aufgrund ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungssituation oder zur Erhaltung ihrer Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz oder ihrer Wohnsituation darauf angewiesen sind; - für deren Kinder eine Fremdbetreuung durch eine dazu berechnete Behörde verfügt wurde.	Art. 5 Berechtigung Anspruch auf Beiträge an die Betreuungskosten haben Erziehungsberechtigte, — die ihren gesetzlichen Wohnsitz (Niederlassung) in der Stadt Wetzikon haben; — die ihre Kinder in einer Institution betreuen lassen, mit der die Stadt Wetzikon eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat; - die aufgrund ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungssituation oder zur Erhaltung ihrer Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz oder ihrer Wohnsituation darauf angewiesen sind; - <u>die aufgrund von aussergewöhnlichen und einschneidenden familiären oder gesundheitlichen Situationen darauf angewiesen sind;</u> - für deren Kinder eine Fremdbetreuung durch eine dazu berechnete Behörde verfügt wurde.	Art. 5 Berechtigung Anspruch auf Beiträge an die Betreuungskosten haben Erziehungsberechtigte, - die aufgrund ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungssituation oder zur Erhaltung ihrer Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz oder ihrer Wohnsituation darauf angewiesen sind; - die aufgrund von aussergewöhnlichen und einschneidenden familiären oder gesundheitlichen Situationen darauf angewiesen sind; - für deren Kinder eine Fremdbetreuung durch eine dazu berechnete Behörde verfügt wurde.

Die GRPK teilt die Ansicht des Stadtrates, wonach die vorliegende Revision der Verordnung der Transparenz dient und das Verfahren zur Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung in zweckmässiger Weise vereinfacht und optimiert. Der Antrag der GRPK strebt zudem an, den Kreis unterstützungsbedürftiger Erziehungsberechtigter auch gegenüber wenigen Ausnahmefällen nicht unnötig eng zu

ziehen, zumal auch damit keine Überschreitung des Kredites erwartet wird. Daher beantragt die GRPK dem Grossen Gemeinderat, dem vorliegenden ergänzten Antrag zuzustimmen.

Wetzikon, 19. März 2018

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Urs Bürgin
Präsident

Leopold Weil
Kommissionssekretär

Antrag und Weisung an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 20/2017

Stadtratsbeschluss vom 8. November 2017

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat, er möge folgenden Beschluss fassen:

(Referent: Stadtpräsident Ruedi Rüfenacht, Ressort Präsidiales + Kultur)

Die totalrevidierte Verordnung über die Entschädigungen von Mitgliedern von Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen/Funktionären im Nebenamt wird genehmigt.

Weisung

Ausgangslage

Die Verordnung über die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen/Funktionären im Nebenamt wurde am 26. Januar 2015 durch den Grossen Gemeinderat genehmigt. Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 8. Februar 2017 eine Vorlage zur Teilrevision der Verordnung zuhanden des Grossen Gemeinderates verabschiedet. Diese Teilrevision betrifft den Spesen-/Unkostenanteil der Entschädigungen des Stadtrates und der Schulpräsidien sowie die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Stadtrates und der Schulpflegen. Am 26. Juni 2017 hat der Grosse Gemeinderat diese Teilrevision mit Anpassungen genehmigt.

Auf die nächste Legislaturperiode 2018–2022 hin soll die Entschädigungsverordnung totalrevidiert werden. Damit bereits vor den Wahlen der neuen Behörden Klarheit über die Entschädigungen in der nächsten Legislatur besteht, soll die Vorlage möglichst frühzeitig im Grossen Gemeinderat behandelt werden können. Deshalb erfolgt der Antrag an den Grossen Gemeinderat bereits rund acht Monate vor Beginn der neuen Legislatur.

Vorgehen

Die Stadtkanzlei hat die Behörden-Entschädigungsverordnungen sämtlicher Zürcher Städte (ohne Zürich und Winterthur) gesammelt. Eine erste Analyse hat die deutliche Heterogenität unter diesen Verordnungen gezeigt.

Der Stadtrat hat im Rahmen einer Aussprache am 31. Mai 2017 die strategischen Ziele, welche mit der Anpassung der Entschädigungsverordnung verfolgt werden sollen, festgehalten:

- Der Stadtrat hält durchwegs am Milizsystem fest
- Die Qualität der politischen Arbeit ist zu sichern
- Die Attraktivität der Exekutiv-Mandate ist sicherzustellen
- Die Entschädigungen sind auf dem Niveau vergleichbarer Städte anzusetzen

Das Milizsystem definiert die Nebenberuflichkeit der Ausübung von politischen Ämtern.

Am 26. Juni 2017 hat der Grosse Gemeinderat die Regelung zur beruflichen Vorsorge revidiert. Diese Regelung soll auch in der neuen Entschädigungsverordnung Eingang finden. In der neuen Verordnung sind die Änderungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2018, der Einheitsgemeinde mit der Sekundarschule und der allfälligen Anpassung des Kommissionssystems des Grossen Gemeinderates bereits berücksichtigt worden.

Mit Beschluss vom 12. Juli 2017 hat der Stadtrat den Entwurf der neuen Entschädigungsverordnung in eine Vernehmlassung bei folgenden Anspruchsgruppen gegeben:

- Büro des Grossen Gemeinderates
- Spezialkommission Analyse des Kommissionsgesetzes (AKS)
- Fraktionspräsidien
- Primarschulpflege
- Sekundarschulpflege
- Sozialbehörde
- Energiekommission
- Baukommission

Insgesamt sind acht Vernehmlassungsantworten eingegangen. Der Stadtrat hat einzelne Anträge aus der Vernehmlassung übernommen. Eine detaillierte Übersicht zu den Anträgen, deren Berücksichtigung und Stellungnahmen des Stadtrates zu einzelnen Punkten findet sich in der Beilage "EVO, Synopse Vernehmlassungen".

Neue Entschädigungsverordnung

Die neue Entschädigungsverordnung (EVO) ist klarer strukturiert und einfacher lesbar. Sie regelt die Entschädigungen der Legislative und der Legislativ-Kommissionen, anschliessend die der Exekutive und der Exekutiv-Kommissionen und am Schluss alle weiteren Entschädigungen von Behörden und Funktionärinnen/Funktionären der Stadt Wetzikon.

Entschädigungen Grosser Gemeinderat (Art. 2)

Die Entschädigungen des Grossen Gemeinderates sollen in ihrer Höhe belassen werden. Jedoch sollen neu auch die Mitglieder des Büros dieselben Entschädigungen erhalten, wie die Kommissionsmitglieder (Abs. 2). Dies hat zur Folge, dass das Präsidium des Grossen Gemeinderates neu eine Grundentschädigung von 3'600 Franken und eine zusätzliche (Büro-)Entschädigung von 2'400 Franken erhält. Die Mitglieder des Büros erhalten neu eine Grundentschädigung von 1'200 Franken und eine zusätzliche (Büro-)Entschädigung von 1'200 Franken. Der deutlich grössere Aufwand des Parlamentspräsidiums soll mit dieser Entschädigung abgedeckt werden. Das Wort "Kommissionen" bezieht sich auch auf Spezialkommissionen und allfällige parlamentarische Untersuchungskommissionen.

Bislang sind für Sitzungen und vergleichbaren Aufwand Sitzungsgelder von 150 Franken ausbezahlt worden. Die Definition von "vergleichbarem Aufwand" war zuweilen unklar und hat Anlass zu Diskussionen gegeben. Neu soll deshalb das Büro näheres zum "vergleichbaren Aufwand" regeln und den Kommissionspräsidien und der ifK dafür ein fixes Budget zuweisen. Neu soll auch das Präsidium der interfraktionellen Konferenz (ifK) das doppelte Sitzungsgeld analog demjenigen der Kommissionen erhalten (Abs. 3). Auch das doppelte Sitzungsgeld bei Doppelsitzungen des Grossen Gemeinderates (nur Plenumsitzungen) wird neu in der Entschädigungsverordnung geregelt.

Entschädigungen Stadtrat (Art. 3)

Es entspricht dem Willen des Stadtrates, dass die Behördenmitglieder sich auch künftig im Milizsystem engagieren und nicht im Rahmen von Teilämtern von der Stadt Wetzikon angestellt werden sollen. Die Bildung von Teilämtern wirft neue Fragen auf. So müsste diskutiert werden, ob bei einer Nichtwiederwahl oder einer unfreiwilligen Nichtnominierung (Wording aus der Entschädigungsverordnung der Stadt Uster) eine Lohnfortzahlung oder eine Abgangsentschädigung ausgerichtet werden soll. Insgesamt wären die Kostenfolgen bei Teilämtern höher. Bei einer Anstellung der Präsidien mit entsprechend höheren Pensen müsste geklärt werden, welche operativen Aufgaben den Präsidien zugewiesen werden sollen, was wiederum die Aufgabenteilung zwischen Präsidium und Verwaltung erschweren dürfte.

Das Amt des Stadtrates ist grundsätzlich eine strategische Führungsaufgabe. Damit verbunden sind Vernetzungs- und Lobbyaufgaben gegenüber der Region, dem Kanton und teilweise auch dem Bund. Hinzu kommen viele Sitzungen mit externen Stellen (z. B. kantonale Stellen, Projektsitzungen, etc.), welche tagsüber stattfinden. Mit dem Parlamentsbetrieb sind Kommissions-, Fraktions- und Parlamentssitzungen hinzugekommen. Die Stadträte müssen heute in diesen Gremien vertiefte Kenntnisse ihrer teils vielfältigen Dossiers mitbringen. Hinzu kommen Repräsentationsverpflichtungen, die vielfach abends und an Wochenenden stattfinden. Das Referenzpensum von 60 % (Präsidien) und 40 % (Mitglieder) ergibt sich aus der durchschnittlichen Belastung der einzelnen Mitglieder (basierend auf Schätzungen/Annahmen/Erhebungen). Auf eine vertiefte Erhebung der Aufwendungen der einzelnen Ressortvorstehenden wurde bewusst verzichtet, da es wesentliche Unterschiede in der Ausführung des Behördenamtes gibt, die kaum quantifizierbar sind. Insgesamt hat aber die zeitliche und vor allem auch fachliche Belastung der einzelnen Mitglieder des Stadtrates im Zuge der Einführung des Parlamentsbetriebes deutlich zugenommen. Darauf basiert der Antrag des Stadtrates, die Entschädigungen anzupassen und zwar auf Basis einer Jahresentschädigung von 140'000 Franken. Damit würde die Entschädigung des Stadt- und Schulpräsidiums 84'000 Franken/Jahr und dasjenige für die Mitglieder des Stadtrates 56'000 Franken betragen. Aufgrund der zusätzlichen, meist repräsentativen Aufgaben des Stadtrat-Vizepräsidiums und in Anlehnung an Entschädigungsverordnungen anderer Städte soll dem Vizepräsidium eine leicht höhere Grundentschädigung von 59'000 Franken ausgerichtet werden.

Auf einen separaten Entschädigungspool und auf die Plafonierung von externen Entschädigungen möchte der Stadtrat künftig verzichten. Mandate für Engagements in Verwaltungsrats-, Stiftungsrats-, Vorstands- und ähnlichen Mandaten, auch wenn sie mit dem Amt als Stadträtin/Stadtrat in Verbindung stehen, bringen zusätzliche Aufwendungen und zusätzliche Verantwortlichkeiten mit sich. Diese Entschädigungen sollen die betreffenden Personen zugute haben. Die aktuellen Entschädigungen aus solchen Mandaten bewegen sich pro Mitglied des Stadtrates zwischen 0 und 12'000 Franken.

Entschädigung Schulpflege (Art. 4)

Die Entschädigung der Mitglieder der Schulpflege entspricht bereits heute dem ungefähren Durchschnitt vergleichbarer Städte. Darin resp. im Entschädigungspool bereits enthalten sind auch die Entschädigungen für Schulbesuche und die Mitwirkung bei Mitarbeiterbeurteilungen (MAB). Aufgrund der Erhöhung der Mitgliederzahl von heute 9 (Primarschule) auf neu 13 Mitglieder soll der Entschädigungspool von 80'000 auf 120'000 Franken erhöht werden. Die Grundentschädigung der Mitglieder soll bei 12'000 Franken belassen werden. Das Schulpräsidium partizipiert nicht am Entschädigungspool.

Eigenständige und unterstellte Kommissionen (Art. 5 und 6)

Mit Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2018 wird in den Gemeindeordnungen unterschieden zwischen eigenständigen und unterstellten Kommissionen. Dieser Unterscheidung soll auch in der Entschädigungsverordnung Rechnung getragen werden. Während die unterstellten Kommissionen Sitzungsgelder von 150 Franken erhalten sollen, ist für die Mitglieder der eigenständigen Kommissionen (heutige Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen) zusätzlich eine jährliche Grundentschädigung von 2'400 Franken auszurichten. Die eigenständigen Kommissionen verfügen gemäss Gemeindegesetz über weitgehende Kompetenzen. Dies erfordert von den Mitgliedern einen erhöhten zeitlichen Aufwand und vertiefte fachliche Kenntnisse. Kommissionsmitglieder tragen für ihre Entscheide verstärkt Verantwortung.

Die Unterscheidung der Entschädigung von parlamentarischen Kommissionen und eigenständigen Kommissionen rührt ebenfalls daher, dass die Exekutivkommissionen gemäss Gemeindegesetz über weitgehende Kompetenzen und Verantwortlichkeiten verfügen, was insgesamt einen erhöhten zeitlichen und fachlichen Aufwand mit sich bringt.

Unkosten-/Spesenentschädigung (Art. 14)

Bisher war unklar, welcher Anteil der Pauschalentschädigung von Stadtrat und Schulpflegen als sozialversicherungspflichtige Entschädigung galt und welcher Teil als Unkosten-/Spesenanteil zu verstehen war. Mit der Teilrevision der Entschädigungsverordnung (Beschluss GGR vom 26. Juni 2017) konnte in diesem Zusammenhang Klarheit geschaffen werden. Künftig sollen Unkosten-/Spesenentschädigungen vollständig von der Behördenentschädigung entkoppelt werden. Die Unkosten-/Spesenpauschale der Mitglieder des Grossen Gemeinderates soll bei 350 Franken belassen werden. Für die Mitglieder (inkl. Präsidium) des Stadtrates (2'400 Franken) und die Mitglieder der Schulpflege (1'200 Franken) soll hingegen eine neue Unkosten-/Spesenpauschale eingeführt werden.

Teuerungsausgleich (Art. 16)

In den bisherigen Wetziker Entschädigungsverordnungen fehlte eine Teuerungsklausel. Der Teuerungsausgleich für Behördenentschädigungen soll sich nach demjenigen für das städtische Personal richten. Dem städtischen Personal wurde bislang ein Teuerungsausgleich gewährt, wenn dieser vom Regierungsrat für das kantonale Personal so beschlossen wurde und sich der Stadtrat dem Vorgehen des Kantons angeschlossen hat. Meist vergehen zwischen Beschluss des Regierungsrates und Inkrafttreten nur wenige Wochen oder evtl. Monate. Aus praktischen Gründen macht es deshalb Sinn, den Teuerungsausgleich für die Behördenentschädigungen mit Beschluss des Stadtrates (analog städtisches Personal) zu gewähren.

Die übrigen Artikel der Entschädigungsverordnung wurden nicht oder nur marginal angepasst. Einige Punkte sind in der neuen Verordnung klarer geregelt worden.

Kostenfolgen

Die Anpassung der Entschädigungsverordnung würde im Vergleich zur heutigen Regelung folgende Mehrkosten (ohne Sitzungsgelder) nach sich ziehen:

Behörde	Entschädigung 2017 (ca. in Franken/ Jahr)	Entschädigung neu (ca. in Franken/ Jahr)	Mehr-/Minder- kosten
Grosser Gemeinderat (Entschädigung für Büro)	0	8'400	+ 8'400
Stadtrat (Entschädigung und Spesen-/Unkostenpauschale)	355'000	467'800	+ 112'800
Sekundarschulpflege (inkl. Prés.)	163'000	0	- 163'000
Schulpflege (bisher Primarschulpfl., exkl. Präsidium, inkl. Unkosten-/Spesenentschädigung))	176'000	278'400	+ 102'400
Energiekommission	7'200	14'400	+ 7'200
Sozialbehörde	7'200	14'400	+ 7'200
Total	708'400	783'400	+ 75'000

Hinzu kommen allfällige Veränderungen bei den Sitzungsgeldern, welche aber stark von der Anzahl durchgeführter Sitzungen abhängig sind. Dies kann von Jahr zu Jahr stark schwanken. Die Mehrkosten sind im Voranschlag 2018 enthalten.

Erwägungen des Stadtrates

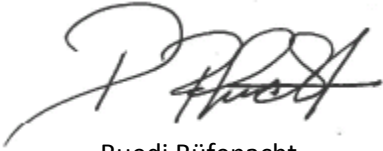
Der Stadtrat möchte mit einer neuen, zeitgemässen und transparenten Entschädigungsverordnung, die sich an den vorhandenen Beispielen vergleichbarer Städte anlehnt, eine Basis für die Entschädigung der künftigen Behördenarbeit in Wetzikon schaffen. Die bewährten Pauschalentschädigungen für die verschiedenen Behördenmandate in Wetzikon sollen beibehalten werden. Dem Milizsystem ist Sorge zu tragen. Dennoch sollen die laufend zunehmende Komplexität und die erhöhten Anforderungen an die Behördenarbeit mit einer massvollen Erhöhung der Entschädigungen abgedeckt werden.

Der Stadtrat ist überzeugt, eine ausgewogene Entschädigungsverordnung zu präsentieren, welche fair und transparent ist, das Milizsystem stärkt und die Attraktivität von Exekutivmandaten sichern wird. Die Mehrkosten halten sich, aufgrund der Reduktion der Anzahl Schulpflegerinnen und Schulpfleger im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss mit der Sekundarschule, in Grenzen. Einzelne Hinweise aus der Vernehmlassung bei den betroffenen Anspruchsgruppen wurden in die nun vorliegende Verordnung übernommen. Details dazu sind den umfassenden Unterlagen zu diesem Geschäft zu entnehmen.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Grossen Gemeinderates grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für Verordnungen besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Grossen Gemeinderates dem fakultativen Referendum untersteht.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

Aktenverzeichnis

- Entschädigungsverordnung Wetzikon, aktuelle Fassung
- Entschädigungsverordnung Wetzikon, Entwurf neue Fassung
- Entschädigungsverordnung Wetzikon, synoptische Darstellung mit Anträgen aus Vernehmlassung
- Entschädigungsverordnung Wetzikon, synoptische Darstellung mit Bemerkungen
- Behörden-Entschädigungsverordnungen der Städte Adliswil, Bülach, Dietikon, Dübendorf, Illnau-Effretikon, Kloten, Opfikon, Schlieren, Uster und Wädenswil

Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt

(Entschädigungsverordnung, EVO)

Stand der Bearbeitung: 30. Oktober 2017

Antrag an den Grossen Gemeinderat gemäss SRB vom 8. November 2017

A. Allgemeines

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen/Funktionäre der Politischen Gemeinde Wetzikon.

Geltungsbereich

B. Entschädigung

Art. 2 ¹ Den Mitgliedern des Parlamentes werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:

Parlament

- | | |
|-------------------------|--------------|
| – Mitglieder | Fr. 1'200.00 |
| – Präsidentin/Präsident | Fr. 3'600.00 |

² Zusätzlich zur Grundentschädigung werden den Büro- und Kommissionsmitgliedern folgende Entschädigungen ausgerichtet:

- | | |
|-------------------------|--------------|
| – Mitglieder | Fr. 1'200.00 |
| – Präsidentin/Präsident | Fr. 2'400.00 |

³ Die Präsidentin/der Präsident erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbereitung.

⁴ Zusätzlich werden an die Mitglieder des Parlamentes, des Büros, der interfraktionellen Konferenz (ifK) und der Kommissionen Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt. Dauert eine Sitzung des Parlamentes länger als 3 Stunden, wird ein doppeltes Sitzungsgeld ausgerichtet (Doppelsitzung). Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung.

⁵ Das Büro regelt näheres zum "vergleichbaren Aufwand" der Parlamentsmitglieder und weist den Präsidien von Kommissionen und der ifK dafür jährlich ein fixes Budget zu.

Art. 3 ¹ Den Mitgliedern des Stadtrates werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:

Stadtrat

- | | |
|---------------------|---------------|
| – Stadtpräsidium | Fr. 84'000.00 |
| – Vizepräsidium | Fr. 59'000.00 |
| – Schulpräsidium | Fr. 84'000.00 |
| – Übrige Mitglieder | Fr. 56'000.00 |

² Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Diese sind in den Entschädigungen enthalten.

Schulpflege

Art. 4 ¹ Den Mitgliedern der Schulpflege wird eine Jahresentschädigung von 12'000 Franken ausgerichtet. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Schulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten.

² Zur Aufteilung auf die einzelnen Kommissionen, Ausschüsse und Ressorts stehen jährlich zusätzlich 120'000 Franken zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege. Darin enthalten sind alle Entschädigungen aus Tätigkeiten in Kommissionen und Ausschüssen sowie die Teilnahme an ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen.

³ Die Entschädigung des Schulpräsidiums ist abschliessend in Art. 3 dieser Verordnung geregelt.

Eigenständige
Kommissionen

Art. 5 ¹ Den Mitgliedern von eigenständigen Kommissionen wird eine Jahresentschädigung von 2'400 Franken ausgerichtet. Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Für die Vor- und Nachbereitung wird den Mitgliedern je Kommissionssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld ausgerichtet. Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken.

² Der Stadtrat regelt näheres zum "vergleichbaren Aufwand" und weist den eigenständigen Kommissionen dafür ein jährliches Budget zu.

Unterstellte
Kommissionen

Art. 6 ¹ Den Mitgliedern von unterstellten Kommissionen werden Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung. Externe Kommissionspräsidien erhalten für die Vor- und Nachbereitung ein zusätzliches Sitzungsgeld.

² Der Stadtrat regelt näheres zum "vergleichbaren Aufwand" und weist den unterstellten Kommissionen dafür ein jährliches Budget zu.

Beratende Kom-
missionen, Arbeitsgrup-
pen, Funktionärinnen/
Funktionäre

Art. 7 Mitglieder von beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Funktionärinnen/Funktionäre erhalten je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ein Sitzungsgeld von 80 Franken. Externe Präsidien erhalten für die Vor- und Nachbereitung ein zusätzliches Sitzungsgeld.

Art. 8 Die Entschädigungen für die Mitglieder des Wahlbüros und beigezogene Hilfskräfte werden durch den Stadtrat festgelegt.	Wahlbüro
Art. 9 Die Entschädigungen der Funktionärinnen und Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden durch den Stadtrat festgelegt.	Funktionärinnen/ Funktionäre Feuer- wehr und Zivilschutz
Art. 10 Der Friedensrichterin/dem Friedensrichter wird eine jährliche Grundentschädigung ausgerichtet. Diese wird durch den Stadtrat festgelegt.	Friedensrichterin/ Friedensrichter
Art. 11 Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder eine Funktionärin bzw. ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Stadtrat resp. die Schulpflege eine zusätzliche Entschädigung resp. Tag- oder Sitzungsgelder ausrichten.	Zusätzliche Aufgaben
Art. 12 ¹ Städtische Mitarbeitende erhalten für Sitzungsteilnahmen und dergleichen keine zusätzlichen Entschädigungen, wenn dafür Arbeitszeit erfasst wird. ² Bei Sitzungen und dergleichen ausserhalb der Arbeitszeit wird ein Sitzungsgeld von 80 Franken ausbezahlt.	Städtische Mitarbeitende
Art. 13 ¹ Für besondere zeitliche Aufwendungen, wie Teilnahme an Weiterbildungen, Klausuren, etc. werden Taggelder ausgerichtet. ² Die Taggelder betragen bei einem Sitzungsgeld von 80 Franken: – für den halben Tag (bis 4 Stunden) Fr. 130.00 – für den ganzen Tag (ab 4 Stunden) Fr. 260.00 ³ bei einem Sitzungsgeld von 150 Franken: – für den halben Tag (bis 4 Stunden) Fr. 240.00 – für den ganzen Tag (ab 4 Stunden) Fr. 480.00 ⁴ Keinen Anspruch auf ein Taggeld haben Mitglieder des Stadtrates und der Schulpflege.	Taggelder

Unkosten-/Spesen- entschädigungen	Art. 14 Für den Einsatz privater Ressourcen und für Repräsentationen werden jährliche pauschale Unkosten-/Spesenentschädigungen wie folgt ausgerichtet: – Alle Mitglieder des Parlamentes Fr. 350.00 – Mitglieder Stadtrat Fr. 2'400.00 – Mitglieder Schulpflege Fr. 1'200.00
Versicherungen	Art. 15 ¹ Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen und Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Politischen Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert. ² Soweit Bruttoentschädigungen massgebenden Lohn im Sinne der Sozialversicherungsgesetzgebung darstellen, sind die Beiträge je hälftig von der Politischen Gemeinde sowie von den Versicherten zu tragen. ³ Die berufliche Vorsorge erfolgt nach den übergeordneten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Regelungen der jeweils zuständigen Vorsorgeeinrichtungen.
Teuerungsausgleich	Art. 16 ¹ Sämtliche in dieser Verordnung genannten Beträge sind jeweils durch den Stadtrat auf Beginn einer Legislaturperiode der Teuerung anzupassen. ² Der Teuerungsausgleich richtet sich nach demjenigen des städtischen Personals.
Inkrafttreten und Vollzug	Art. 17 ¹ Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch das Parlament ab Beginn der Legislatur 2018 bis 2022 in Kraft. ² Sie ersetzt die bisherige Verordnung vom 26. Januar 2015, seitherige Änderungen und die auf der bisherigen Verordnung basierenden Ausführungsbestimmungen. ³ Der Stadtrat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Totalrevision Entschädigungsverordnung

Synoptische Darstellung mit Vernehmlassungsantworten

Stand der Bearbeitung: 30. Oktober 2017

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Vorschlag neue Verordnung <u>vor Vernehmlassung</u>	Anträge
A. Allgemeine Bestimmungen	A. Allgemeines	
Art. 1 Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre der Politischen Gemeinde und der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegraben soweit keine abweichenden Bestimmungen bestehen.	Art. 1 Geltungsbereich ¹ Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen/Funktionäre der Politischen Gemeinde Wetzikon. ² Soweit Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen/Funktionäre nicht namentlich genannt sind, gilt die Verordnung sinngemäss.	<i>Generelle Bemerkungen:</i> <i>EVP/CVP/BDP-Fraktion:</i> Reihenfolge bei bestehender EVO ist logischer <i>GLP/FLW-Fraktion:</i> Entwurf kommt sehr grosszügig daher, klarere Begründung für Erhöhung ist wünschenswert <i>SP/aw-Fraktion:</i> Unterlagen für Vergleich mit anderen Städten soll dem Parlament zur Verfügung gestellt werden Stellungnahme Stadtrat Insbesondere die erhöhten Ansätze der Stadtrats-Entschädigungen haben zu mehreren Rückmeldungen geführt. Deshalb hat der Stadtrat eine Korrektur vorgenommen (siehe Art. 3). Die Unterlagen für einen Vergleich mit anderen Städten werden dem Grossen Gemeinderat zugestellt. Die Regelungen in der Verordnung sollen wie in anderen Entschädigungsverordnungen nach der Reihenfolge Legislative-Exekutive-Verwaltung-Diverses gegliedert werden. Deshalb hält der Stadtrat an der Reihenfolge fest.
B. Entschädigungen	B. Entschädigung	
Art. 2 Behörden und Kommissionen Politische Gemeinde Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben erhalten die Mitglieder der Behörden und Kommissionen brutto folgende Jahresentschädigungen und Sitzungsgelder:		

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Vorschlag neue Verordnung <u>vor Vernehmlassung</u>	Anträge
Stadtrat – Stadtpräsident/Stadtpräsidentin Fr. 60'000.-- – Schulpräsident/Schulpräsidentin Fr. 50'000.-- – Stadtrat/Stadträtin Fr. 45'000.-- In diesen Ansätzen sind inbegriffen: – Entschädigung aus Tätigkeit in anderen Behörden und ständigen Kommissionen – Teilnahme an Sitzungen des Stadt- und Gemeinderates – Teilnahme an abteilungsinternen und ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen Der Stadtrat verfügt zusätzlich über einen Entschädigungspool von Fr. 20'000.-- zur selbständigen Verwaltung. Entschädigungen für Verwaltungsrats-, Stiftungsrats-, Vorstands- oder ähnliche Mandate, welche ein Stadtratsmitglied aufgrund seines Amtes bei der Politischen Gemeinde innehat, sind auf maximal Fr. 5'000.-- pro Stadtratsmitglied und Jahr zu plafonieren. Allfällige Überschüsse sind der Stadtkasse abzuliefern.	Art. 3 Stadtrat ¹ Den Mitgliedern des Stadtrates werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet: – Stadtpräsidium Fr. 90'000.00 – Vizepräsidium Fr. 63'000.00 – Schulpräsidium Fr. 90'000.00 – Übrige Mitglieder Fr. 60'000.00 ² Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Diese sind in den Entschädigungen enthalten.	<i>FDP-Fraktion:</i> Es fehlt eine klare Begründung für die Anhebung der Entschädigung bei gleichbleibender Belastung 40 % / 60 %. <i>GLP/FLW-Fraktion:</i> Grundlage für zeitl. Aufwand fehlt, Fixbeträge sollten reduziert und ein Pool beibehalten werden. Weitere Mandate des SR von Amtes wegen gehört zur Grundentschädigung und Plafonierung soll bei Fr. 5'000.00 bestehen bleiben <i>EVP/CVP/BDP-Fraktion:</i> Einbringen von Interessen der Stadt in dienstleistenden Gremien ist Zusatzaufgabe, welche nicht in normalen Entschädigung abgegolten werden kann <i>SP/aw-Fraktion:</i> SR sind konsequent im Halb- und Nebenamt anzustellen -> Qualität der Arbeit soll im Vordergrund sein, Anstellung von 70 – 80 % für beide Präsidien ist zu prüfen, Angaben zu den Pensen fehlen, Entschädigungspool und Plafonierung für Entschädigung aus VR-Mandaten etc. ist beizubehalten <i>SVP/EDU-Fraktion:</i> Zur Berechnung der Entschädigung soll ein Jahreslohn von Fr. 120'000.00 dienen <i>SEK:</i> Das Amt des Schulpräsidiums soll nicht mehr als 50% entsprechen, da es sich um ein Nebenamt handelt. Stellungnahme Stadtrat Die Erhöhung der stadträtlichen Entschädigung ergibt sich aus dem Vergleich mit anderen Entschädigungen von Parlamentsgemeinden im Kanton Zürich und der veränderten Belastung, seit in Wetzikon der Parlamentsbetrieb eingeführt wurde. Im Antrag an den GGR wird die Erhöhung ausführlicher begründet. Eine Anstellung mit erhöhten Pensen kommt für den Stadtrat nicht in Frage – einerseits wäre das eine Abkehr vom Milizsystem und andererseits wären die Kostenfolgen nochmals höher. Bei einer Anstellung der Präsidien ergäben sich zusätzliche Fragen wie die Lösung von Abgangs-/Rentenfragen oder die Arbeitsteilung zwischen Präsidium und Verwaltung.

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Vorschlag neue Verordnung <u>vor Vernehmlassung</u>	Anträge
Stadtrat (Fortsetzung)		Das Referenzpensum von 60 % (Präsiden) und 40 % (Mitglieder) ergibt sich aufgrund der durchschnittlichen Belastung der einzelnen Mitglieder. Selbstverständlich gibt es Unterschiede in der Ausführung des Mandates. Insgesamt hat aber die zeitliche und vor allem auch fachliche Belastung der einzelnen Mitglieder des Stadtrates im Zuge der Einführung des Parlamentsbetriebes deutlich zugenommen. Das Amt des Stadtrates ist grundsätzlich eine strategische Führungsaufgabe. Damit verbunden sind Vernetzungs- und Lobbyaufgaben gegenüber Kanton und teilweise dem Bund. Hinzu kommen viele Sitzungen mit externen Stellen (z. B. kantonale Stellen, Projektsitzungen, etc.), welche tagsüber stattfinden. Mit dem Parlamentsbetrieb sind Kommissions-, Fraktions- und Parlamentssitzungen hinzugekommen. Die Stadträte müssen heute in diesen Gremien vertiefte Kenntnisse ihrer teils vielfältigen Dossiers mitbringen. Hinzu kommen Repräsentationsverpflichtungen, die vielfach abends und an Wochenenden stattfinden. Der Stadtrat ist bereit, statt den vorgeschlagenen 150'000 Franken mit 140'000 Franken als Grundlage für die Entschädigungen zu kalkulieren. Damit würde sich die Entschädigung für das Schul- und Stadtpräsidium auf 84'000 Franken und dasjenige für die Mitglieder des Stadtrates auf 56'000 Franken reduzieren. Auf einen Entschädigungspool wie auch auf die Plafonierung von externen Entschädigungen möchte der Stadtrat nach wie vor verzichten.

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Vorschlag neue Verordnung <u>vor Vernehmlassung</u>	Anträge
Grosser Gemeinderat – Mitglieder Fr. 1'200.-- – Präsident/Präsidentin Fr. 3'600.-- (inkl. dem Aufwand für Repräsentationsaufgaben) Zusätzlich werden an die Mitglieder des Grossen Gemeinderates Sitzungsgelder je Sitzung ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Mitglieder des Grossen Gemeinderates Fr. 150.-- pro Sitzung. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.	Art. 2 Parlament ¹ Den Mitgliedern des Parlamentes werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet: – Mitglieder Fr. 1'200.00 – Präsidentin/Präsident Fr. 3'600.00 ² Zusätzlich zur Grundentschädigung werden folgende Kommissionsentschädigungen ausgerichtet: – Kommissionsmitglieder Fr. 1'200.00 – Kommissionspräsident/-präsidentin Fr. 2'400.00 ³ Zusätzlich werden an die Mitglieder des Parlamentes, des Büros und der Kommissionen Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbereitung.	<i>Büro:</i> ¹ Nicht jede Speko soll eine Grundentschädigung erhalten -> Vorschlag: ist Speko mehr als 8 Monate tätig und hat mehr als 6 Sitzungen durchgeführt, wird Grundentschädigung bis zur Auflösung ausbezahlt; ² Mitglieder im Büro sollen neu Grundentschädigung von Fr. 1'200.00 erhalten; ³ IfK in Abs. 3 namentlich erwähnen, da sie keine Kommission ist und daher Rechtsgrundlage fehlen würde; ⁴ Für Regelung des "zusätzlichen Aufwands" von Kommissionsmitgliedern soll Büro den Präsidierenden ein fixes Budget zuzuweisen. <i>FDP-Fraktion:</i> Auch eine effizient arbeitende SPEKO soll eine Grundentschädigung erhalten. Diese soll jeweils dem Aufwand entsprechend durch das Büro festgesetzt werden. <i>GLP/FLW-Fraktion:</i> Grundentschädigung von Fr. 1'800.00 für alle Kommissionen (inkl. EK + SB). Da Sitzungen nicht PK-relevant sind, sollten diese, wo immer möglich und klar gegeben, in die Grundpauschale eingeschlossen werden. <i>EVP/CVP/BDP-Fraktion:</i> Verantwortlichkeit für Auszahlung eines "vergleichbaren Aufwands" muss definiert werden <i>SP/aw-Fraktion:</i> Ausnahmen die aufgeführt werden müssen: 1. IfK -> keine Grundentschädigung, bloss ordentliches Sitzungsgeld von Fr. 150.00; < 2. Speko -> alle Spekos erhalten einmalige Grundentschädigung und Sitzungsgeld je Sitzung (Analog andere Kommissionen) 3. "vergleichbaren Aufwand" soll budgetiert sein und jeweiliges Präsidium ist verantwortlich <i>SVP/EDU-Fraktion:</i> Die doppelte Grundentschädigung der Kommissionspräsidenten ist zu hinterfragen resp. zu begründen. <i>GP-Fraktion:</i> ¹ Teilt die Meinung des Büros, jedoch ist Grundentschädigung bei Speko gerechtfertigt, da Mitglied sich einarbeiten muss, jedoch kann Entschädigung tiefer liegen (z. B. die Hälfte); ² Begriff "vergleichbarer Aufwand" muss näher definiert werden; ³ Grundpauschale ab 2. Amtsjahr für ständige Kommissionen auf die Hälfte reduzieren

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Vorschlag neue Verordnung <u>vor Vernehmlassung</u>	Anträge
Grosser Gemeinderat (Fortsetzung) 		Stellungnahme Stadtrat Aufgrund der Rückmeldungen und zur Klärung von offenen Fragen ergänzt der Stadtrat den gesamten Artikel folgt: ² Zusätzlich zur Grundentschädigung werden <u>den Büro- und Kommissionsmitgliedern</u> folgende Kommissionen Entschädigungen ausgerichtet: – Kommissionsmitglieder <u>Mitglieder</u> Fr. 1'200.00 – Präsidentin/-p <u>Präsidentin</u> Fr. 2'400.00 ³ Zusätzlich werden an die Mitglieder des Parlamentes, des Büros, <u>der interfraktionellen Konferenz (ifK)</u> und der Kommissionen Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt. <u>Dauert eine Sitzung des Parlamentes länger als 3 Stunden, wird ein doppeltes Sitzungsgeld ausgerichtet (Doppelsitzung).</u> Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbereitung. ⁴ <u>Das Büro regelt näheres zum "vergleichbaren Aufwand" und weist den Präsidien von Kommissionen und der ifK dafür jährlich ein fixes Budget zu.</u> Mit "Kommissionen" sind auch die Spezialkommissionen und allfällige parlamentarische Untersuchungskommissionen gemeint.
Büro des Grossen Gemeinderates Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von Fr. 150.-- pro Sitzung. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.	Gemäss Art. 2	
Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission – Mitglieder Fr. 1'200.-- – Präsident/Präsidentin Fr. 2'400.-- Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.--. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.	Gemäss Art. 2	

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Vorschlag neue Verordnung <u>vor Vernehmlassung</u>	Anträge
Kommission für Raumplanung und Landgeschäfte – Mitglieder Fr. 1'200.-- – Präsident/Präsidentin Fr. 2'400.-- Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.--. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.	Gemäss Art. 2	
Spezialkommissionen des Grossen Gemeinderates Den Mitgliedern von Spezialkommissionen werden Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Mitglieder von Spezialkommissionen des Grossen Gemeinderates Fr. 150.--. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.		

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Vorschlag neue Verordnung <u>vor Vernehmlassung</u>	Anträge
Sozialbehörde – Mitglieder Fr. 1'200.-- Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.--.	Art. 5 Eigenständige Kommissionen Den Mitgliedern von eigenständigen Kommissionen wird eine jährliche Pauschalentschädigung von 2'400 Franken ausgerichtet. Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Für die Vor- und Nachbereitung wird je Kommissionssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld ausgerichtet. Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung.	<i>EVP/CVP/BDP-Fraktion:</i> Inwiefern dem parl. Vorstoss nach Ernennung einer weiteren Kommission für die SWW mit strat. Aufgaben als Entlastung der EK schon Grundlagen gegeben sind, kann nicht schlüssig beantwortet werden. <i>SVP-EDU-Fraktion:</i> Sämtliche Kommissionen sollen in gleichem Masse entschädigt werden wie das Parlament. <i>GLP/FLW-Fraktion:</i> Grundentschädigung von Fr. 1'800.00 für alle Kommissionen Stellungnahme Stadtrat Die eigenständigen Kommissionen verfügen gemäss Gemeindegesetz über weitgehende Kompetenzen. Dies erfordert von den Mitgliedern einen erhöhten zeitlichen Aufwand und vertiefte fachliche Kenntnisse. Kommissionsmitglieder tragen für ihre Entscheide verstärkt Verantwortung. Deshalb ist eine Unterscheidung der Grundentschädigung zwischen eigenständigen Kommissionen und parlamentarischen Kommissionen aus Sicht des Stadtrates gerechtfertigt. Der Stadtrat soll näheres zum "vergleichbaren Aufwand" regeln und den Kommissionen dafür ein jährliches Budget zuweisen.
Energiekommission – Mitglieder Fr. 1'200.-- Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.--.	Gemäss Art. 5	

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Vorschlag neue Verordnung <u>vor Vernehmlassung</u>	Anträge
Art. 3 Schulpflege und Kommissionen Primarschule Die Entschädigung des Präsidenten/der Präsidentin wird in Art. 2 geregelt. Die jährliche Entschädigung für die übrigen Mitglieder der Primarschulpflege wird auf Fr. 12'000.-- festgesetzt. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtschulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten. Zur Aufteilung auf die einzelnen Kommissionen und Ressorts stehen jährlich zusätzlich Fr. 80'000.-- zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege. Darin enthalten sind alle Entschädigungen aus Tätigkeiten in Kommissionen und Ausschüssen sowie die Teilnahme an ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen.	Art. 4 Schulpflege ¹ Den Mitgliedern der Schulpflege wird eine pauschale Jahresentschädigung von 12'000 Franken ausgerichtet. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtschulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten. ² Zur Aufteilung auf die einzelnen Kommissionen und Ressorts stehen jährlich zusätzlich 120'000 Franken zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege. Darin enthalten sind alle Entschädigungen aus Tätigkeiten in Kommissionen und Ausschüssen sowie die Teilnahme an ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen. ³ Die Entschädigung des Schulpräsidiums ist abschliessend in Art. 3 dieser Verordnung geregelt.	<i>GLP/FLW-Fraktion:</i> Entschädigung der Schulpflege ist sehr hoch, ist unklar welche Sitzungen in Grundentschädigung enthalten sind. Falls Grundpauschale bei Fr. 12'000.00 bleibt, muss Pool auf 60'000 – 100'000 Franken reduziert werden <i>SEK:</i> Im Entwurf fehlt eine klare Aussage zu den Entschädigungen der Schulbesuche und Mitwirkung bei MAB. Diese Entschädigungen sollen in die Grundentschädigung integriert werden (ist PK-versichert). Stellungnahme Stadtrat Die Entschädigung der Schulpflege entspricht in etwa dem Durchschnitt der Entschädigungen vergleichbarer Städte. Darin enthalten sind auch die Entschädigungen für Schulbesuche und die Mitwirkung bei MAB (diese werden über den Pool entschädigt). Der Stadtrat hält an seinem Vorschlag fest.
Art. 4 Schulpflege und Kommissionen Sekundarschulgemeinde Die Entschädigung des Präsidenten/der Präsidentin entspricht der Grundentschädigung eines Mitglieds des Gemeinderates². Die jährliche Entschädigung für die übrigen Mitglieder der Sekundarschulpflege wird auf Fr. 6'000.-- festgesetzt. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtschulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten. Für die Aufgaben in den einzelnen Ressorts steht eine Pauschale von Fr. 70'000.-- zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege.		

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Vorschlag neue Verordnung <u>vor Vernehmlassung</u>	Anträge
	Art. 6 Unterstellte Kommissionen Den Mitgliedern von unterstellten Kommissionen werden Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung. Externe Kommissionspräsidien erhalten für die Vor- und Nachbereitung ein zusätzliches Sitzungsgeld.	<i>SVP-EDU-Fraktion:</i> Sämtliche Kommissionen sollen in gleichem Masse entschädigt werden wie das Parlament. Stellungnahme Stadtrat Wie bereits unter Art. 5 erwähnt, ist der Stadtrat der Meinung, dass die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Kommissionsmitglieder bei der Festlegung der Entschädigung berücksichtigt werden sollen. Deshalb möchte der Stadtrat am Vorschlag festhalten. Der Stadtrat soll näheres zum "vergleichbaren Aufwand" regeln und den Kommissionen dafür ein jährliches Budget zuweisen.
Art. 5 Beratende Kommissionen und Arbeitsgruppen, Schulbesuche Die Entschädigungen für die beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie die obligatorischen Schulbesuche werden durch den Stadtrat bzw. die Sekundarschulpflege festgelegt.	Art. 7 Beratende Kommissionen, Arbeitsgruppen, Funktionärinnen/Funktionäre Mitglieder von beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Funktionärinnen/Funktionäre erhalten je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ein Sitzungsgeld von 80 Franken. Externe Präsidien erhalten für die Vor- und Nachbereitung ein zusätzliches Sitzungsgeld. Weitere Details regeln die vorgesetzten Behörden.	

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Vorschlag neue Verordnung <u>vor Vernehmlassung</u>	Anträge
Art. 6 Wahlbüro Der Präsident/die Präsidentin und der Stadtschreiber/die Stadtschreiberin erhalten pro Wahl und Abstimmung je ein Taggeld. Die Entschädigungen pro Einsatz für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte werden vom Stadtrat festgelegt.	Art. 8 Wahlbüro ¹ Der Präsident/die Präsidentin und der Stadtschreiber/die Stadtschreiberin erhalten pro Wahl und Abstimmung je ein Taggeld. ² Die Entschädigungen für die Mitglieder des Wahlbüros und beigezogene Hilfskräfte werden durch den Stadtrat festgelegt.	<i>SVP-EDU-Fraktion:</i> Ist das Taggeld des Stadtschreibers nötig? In dieser Lohnklasse werden normalerweise keine Überstunden ausbezahlt. <i>SP/aw-Fraktion:</i> Entschädigung soll in EVO geregelt sein Stellungnahme Stadtrat Die Mitglieder des Wahlbüros werden heute mit 35 Franken pro Stunde entschädigt. Die Festsetzung dieser Entschädigung durch den damaligen Gemeinderat datiert aus dem Jahr 2002. Da es sich um eine untergeordnete Entschädigung handelt, welche periodisch mit den anderen Städten und Gemeinden verglichen wird, erachtet es der Stadtrat als adäquat, diese in Kompetenz des Stadtrates zu belassen. Ansonsten müsste für eine solche Anpassung die Entschädigungsverordnung jedes Mal angepasst werden. Die bisherige Entschädigung für die Leitung des Wahlbüros durch den Stadtpräsidenten und den Stadtschreiber im Rahmen eines Taggeldes wird ersatzlos gestrichen. Dieser Absatz widerspricht dem neuen Art. 13 Abs. 4.
Art. 7 Funktionärinnen und Funktionäre Feuerwehr und Zivilschutz Die Entschädigungen der Funktionärinnen und Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden durch den Stadtrat festgesetzt.	Art. 9 Funktionärinnen/Funktionäre Zivilschutz und Feuerwehr Die Entschädigungen der Funktionärinnen und Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden durch den Stadtrat festgelegt.	<i>SP/aw-Fraktion:</i> Entschädigung soll in EVO geregelt sein Stellungnahme Stadtrat Diese Entschädigungen werden periodisch verglichen, überprüft und bei Bedarf angepasst. Der Stadtrat möchte die Festsetzung dieser Entschädigungen in seiner Kompetenz belassen.
Art. 8 Friedensrichter oder Friedensrichterin Die Besoldung des Friedensrichters/der Friedensrichterin wird durch den Stadtrat festgesetzt.	Art.10 Friedensrichterin/Friedensrichter Die Besoldung des Friedensrichters/der Friedensrichterin wird durch den Stadtrat festgelegt.	<i>SP/aw-Fraktion:</i> Entschädigung soll in EVO geregelt sein Stellungnahme Stadtrat Diese Entschädigung wird periodisch verglichen, überprüft und bei Bedarf angepasst. Der Stadtrat möchte die Festsetzung dieser Entschädigung in seiner Kompetenz belassen. Die Formulierung wird noch präzisiert (jährliche Grundentschädigung).

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Vorschlag neue Verordnung <u>vor Vernehmlassung</u>	Anträge
Art. 9 Weitere Kommissionsmitglieder, Funktionärinnen und Funktionäre Die Entschädigung von weiteren Kommissionsmitgliedern sowie nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionären wird durch den Stadtrat bzw. die Sekundarschulpflege in eigener Kompetenz geregelt.		
Art. 10 Zusätzliche Aufgaben Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder eine Funktionärin bzw. ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Stadtrat bzw. die Sekundarschulpflege eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.	Art. 11 Zusätzliche Aufgaben Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder eine Funktionärin bzw. ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Stadtrat resp. die Schulpflege eine zusätzliche Entschädigung resp. Tag- oder Sitzungsgelder ausrichten.	
	Art. 12 Städtische Mitarbeitende ¹ Städtische Mitarbeitende erhalten für Sitzungsteilnahmen und dergleichen keine zusätzlichen Entschädigungen, wenn dafür Arbeitszeit erfasst wird. ² Bei Sitzungen und dergleichen ausserhalb der Arbeitszeit wird ein Sitzungsgeld von 80 Franken ausbezahlt.	<i>SP/aw-Fraktion:</i> MA soll grundsätzlich eff. Zeit erfassen und kein Sitzungsgeld erhalten. Art. 12 Abs. 2 soll absolute Ausnahme bleiben, was in Verordnung klarer zum Ausdruck kommen muss oder Entschädigung von MA in EVO ausschliessen Stellungnahme Stadtrat Gemäss Ziffer 4.4 des Jahresarbeitsreglementes der Stadt Wetzikon können Mitarbeitende bei Sitzungen ab 19.00 Uhr wahlweise ein Sitzungsgeld aufschreiben oder Arbeitszeit erfassen. Damit handelt es sich bei der Auszahlung von Sitzungsgeldern an Mitarbeitende um Ausnahmen.

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Vorschlag neue Verordnung <u>vor Vernehmlassung</u>	Anträge												
Art. 11 Sitzungsgeld Das Sitzungsgeld beträgt Fr. 80.-- je Sitzung, sofern dasselbe nicht in der Pauschalentschädigung enthalten ist. Vorbehalten bleiben die Regelungen über das Sitzungsgeld gemäss Art. 2. Präsidien von Kommissionen und Subkommissionen erhalten für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung ein doppeltes Sitzungsgeld, soweit hierfür keine andere Vergütung erfolgt. Vorbehalten bleiben die Regelungen über das Sitzungsgeld gemäss Art. 2. Angestellte haben Anspruch auf das gleiche Sitzungsgeld, sofern die Sitzung ausserhalb der Arbeitszeit stattfindet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Reglements über die Jahresarbeitszeit.														
Art. 12 Taggeld Die Taggelder werden wie folgt festgesetzt: bei einem Sitzungsgeld von Fr. 80.-- (Art. 11) <table border="0"> <tr> <td>– für den halben Tag</td> <td>Fr.</td> <td>130.--</td> </tr> <tr> <td>– für den ganzen Tag</td> <td>Fr.</td> <td>260.--</td> </tr> </table> bei einem Sitzungsgeld von Fr. 150.-- (Art.2) <table border="0"> <tr> <td>– für den halben Tag</td> <td>Fr.</td> <td>240.--</td> </tr> <tr> <td>– für den ganzen Tag</td> <td>Fr.</td> <td>480.--</td> </tr> </table> Anspruch auf ein Taggeld haben Behörden- und Kommissionsmitglieder, soweit dieses in der Entschädigungspauschale nicht inbegriffen ist.	– für den halben Tag	Fr.	130.--	– für den ganzen Tag	Fr.	260.--	– für den halben Tag	Fr.	240.--	– für den ganzen Tag	Fr.	480.--	Art. 13 Taggelder ¹ Die Taggelder betragen bei einem Sitzungsgeld von 80 Franken: – für den halben Tag (bis 4 Stunden) Fr. 130.00 – für den ganzen Tag (ab 4 Stunden) Fr. 260.00 ² bei einem Sitzungsgeld von 150 Franken: – für den halben Tag (bis 4 Stunden) Fr. 240.00 – für den ganzen Tag (ab 4 Stunden) Fr. 480.00 ³ Anspruch auf ein Taggeld haben Behörden- und Kommissionsmitglieder, soweit dieses in der Entschädigungspauschale nicht inbegriffen ist.	Stellungnahme Stadtrat Der Artikel wird präzisiert. Insbesondere soll geklärt werden, wofür Taggelder ausgerichtet werden und welche Behörden keinen Anspruch auf Taggelder haben.
– für den halben Tag	Fr.	130.--												
– für den ganzen Tag	Fr.	260.--												
– für den halben Tag	Fr.	240.--												
– für den ganzen Tag	Fr.	480.--												

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Vorschlag neue Verordnung <u>vor Vernehmlassung</u>	Anträge												
Art. 13 Spesen, Weiterbildungskosten/Infrastrukturkosten An alle Mitglieder des Grossen Gemeinderates wird eine pauschale Entschädigung für Infrastrukturkosten in Höhe von Fr. 350.-- pro Jahr ausgerichtet. Behörden- und Kommissionsmitglieder haben ansonsten nur bei auswärtigen Verpflichtungen Anspruch auf Ersatz der effektiv anfallenden Spesen. Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie nebenamtliche Funktionärinnen und Funktionäre haben Anspruch auf Übernahme effektiver Weiterbildungskosten. Die Bestimmungen über Weiterbildungskosten der Angestellten sind sinngemäss anwendbar. In den Entschädigungen des Stadtrates und der Präsidien der Schulpflegen ist ein pauschaler Unkostenanteil von Fr. 4'800.- (inkl. Anteil aus dem Entschädigungspool resp. aus der Pauschale zur freien Verfügung der Behörde) inbegriffen. Dieser Unkostenanteil deckt mit Ausnahme der unter Abs. 2 und 3 erwähnten Spesen und Weiterbildungskosten alle mit dem Amt verbundenen Auslagen ab.	Art. 14 Unkosten-/Spesenentschädigungen Für den Einsatz privater Ressourcen und für Repräsentationen werden jährliche pauschale Unkosten-/Spesenentschädigungen wie folgt ausgerichtet: <table border="0"> <tr> <td>– Präsident/in Parlament</td><td>Fr.</td><td>1'200.00</td></tr> <tr> <td>– Mitglieder Parlament</td><td>Fr.</td><td>480.00</td></tr> <tr> <td>– Mitglieder Stadtrat</td><td>Fr.</td><td>2'400.00</td></tr> <tr> <td>– Mitglieder Schulpflege</td><td>Fr.</td><td>1'200.00</td></tr> </table>	– Präsident/in Parlament	Fr.	1'200.00	– Mitglieder Parlament	Fr.	480.00	– Mitglieder Stadtrat	Fr.	2'400.00	– Mitglieder Schulpflege	Fr.	1'200.00	<i>Büro:</i> Art. 13 Abs. 1 bis 3 der geltenden EVO soll für das Parlament beibehalten werden <i>SP/aw-Fraktion:</i> Spesen für alle Parlamentarier/innen bei Fr. 350.00 (oder Fr. 360.00) belassen <i>GP-Fraktion:</i> die Unkosten- und Spesenentschädigungen sollen weder für Präsidium noch für Ratsmitglieder angepasst werden. Stellungnahme Stadtrat Das Büro und zwei Fraktionen beantragen, die Unkosten-/Spesenentschädigung für Mitglieder des Parlamentes bei 350 Franken pro Jahr zu belassen. Der Stadtrat berücksichtigt diese Einwendungen.
– Präsident/in Parlament	Fr.	1'200.00												
– Mitglieder Parlament	Fr.	480.00												
– Mitglieder Stadtrat	Fr.	2'400.00												
– Mitglieder Schulpflege	Fr.	1'200.00												
C. Versicherungen														
Art. 14 Unfall- und Haftpflichtversicherung, Sozialversicherungen und Pensionskasse Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen und Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Politischen Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Soweit die Bruttoentschädigungen massgebenden Lohn im Sinne der Sozialversicherungsgesetzgebung darstellen, sind die Beiträge je hälftig von der Politischen Gemeinde sowie den Versicherten zu tragen. Die berufliche Vorsorge erfolgt nach den übergeordneten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Regelungen der jeweils zuständigen Vorsorgeeinrichtungen.	Art. 15 Versicherungen ¹ Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen und Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Politischen Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert. ² Soweit Bruttoentschädigungen massgebenden Lohn im Sinne der Sozialversicherungsgesetzgebung darstellen, sind die Beiträge je hälftig von der Politischen Gemeinde sowie von den Versicherten zu tragen. ³ Die berufliche Vorsorge erfolgt nach den übergeordneten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Regelungen der jeweils zuständigen Vorsorgeeinrichtungen.													

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Vorschlag neue Verordnung <u>vor Vernehmlassung</u>	Anträge
	Art. 16 Teuerungsausgleich ¹ Sämtliche in dieser Verordnung genannten Beträge sind jeweils durch den Stadtrat auf Beginn einer Legislaturperiode der Teuerung anzupassen. ² Der Teuerungsausgleich richtet sich nach demjenigen des städtischen Personals.	<i>SVP-EDU-Fraktion:</i> Der Teuerungsausgleich darf nicht automatisch erfolgen. Vielmehr soll er vom Parlament genehmigt werden. Stellungnahme Stadtrat Dem städtischen Personal wurden bislang Teuerungsausgleiche gewährt, wenn diese vom Regierungsrat für das kantonale Personal so beschlossen wurden und der Stadtrat sich dem Vorgehen des Kantons angeschlossen hat. Meist vergehen zwischen Beschluss und Inkrafttreten nur wenige Wochen oder evtl. Monate. Aus praktischen Gründen macht es deshalb Sinn, den Teuerungsausgleich in solchen Fällen automatisch resp. mit Beschluss des Stadtrates zu gewähren.
D. Schluss- und Übergangsbestimmungen		
Art. 15 Inkraftsetzung/Ausführungsbestimmungen Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat in Kraft. Die Entschädigungen gelten ab Beginn der Amtsdauer 2014/2018. Der Stadtrat und die Sekundarschulpflege regeln die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	Art. 17 Inkrafttreten und Vollzug ¹ Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat ab Beginn der Legislatur 2018 bis 2022 in Kraft. ² Sie ersetzt die bisherige Verordnung vom 26. Januar 2015, seitherige Änderungen und die auf der bisherigen Verordnung basierenden Ausführungsbestimmungen. ³ Der Stadtrat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	
Art. 16 Die Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge treten nach Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat rückwirkend per 1. Juli 2016 in Kraft. Die Bestimmungen zum pauschalen Unkostenanteil an den Entschädigungen des Stadtrates und der Präsidien der Schulpflegen treten nach Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat rückwirkend ab 1. Januar 2017 in Kraft.		

Totalrevision Entschädigungsverordnung

Synoptische Darstellung mit Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Stand der Bearbeitung: 30. Oktober 2017

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Vorschlag neue Verordnung	Bemerkungen
A. Allgemeine Bestimmungen	A. Allgemeines	
Art. 1 Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre der Politischen Gemeinde und der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben soweit keine abweichenden Bestimmungen bestehen.	Art. 1 Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen/Funktionäre der Politischen Gemeinde Wetzikon.	Anpassung an die neue Einheitsgemeinde mit der Sekundarschule.
B. Entschädigungen	B. Entschädigung	
Art. 2 Behörden und Kommissionen Politische Gemeinde Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben erhalten die Mitglieder der Behörden und Kommissionen brutto folgende Jahresentschädigungen und Sitzungsgelder:		Neuer Art. 2 für Entschädigungen Grosser Gemeinderat (siehe nächste Seite).

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Vorschlag neue Verordnung	Bemerkungen
Stadtrat – Stadtpräsident/Stadtpräsidentin Fr. 60'000.-- – Schulpräsident/Schulpräsidentin Fr. 50'000.-- – Stadtrat/Stadträtin Fr. 45'000.-- In diesen Ansätzen sind inbegriffen: – Entschädigung aus Tätigkeit in anderen Behörden und ständigen Kommissionen – Teilnahme an Sitzungen des Stadt- und Gemeinderates – Teilnahme an abteilungsinternen und ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen Der Stadtrat verfügt zusätzlich über einen Entschädigungspool von Fr. 20'000.-- zur selbständigen Verwaltung. Entschädigungen für Verwaltungsrats-, Stiftungsrats-, Vorstands- oder ähnliche Mandate, welche ein Stadtratsmitglied aufgrund seines Amtes bei der Politischen Gemeinde innehat, sind auf maximal Fr. 5'000.-- pro Stadtratsmitglied und Jahr zu plafonieren. Allfällige Überschüsse sind der Stadtkasse abzuliefern.	Art. 3 Stadtrat ¹ Den Mitgliedern des Stadtrates werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet: – Stadtpräsidium Fr. 84'000.00 – Vizepräsidium Fr. 59'000.00 – Schulpräsidium Fr. 84'000.00 – Übrige Mitglieder Fr. 56'000.00 ² Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Diese sind in den Entschädigungen enthalten.	Sämtliche Mitglieder des Stadtrates sollen sich weiterhin im Milizsystem engagieren. Das Referenzpensum von 60 % (Präsiden) und 40 % (Mitglieder) ergibt sich aus der durchschnittlichen Arbeitsbelastung. Selbstverständlich gibt es Unterschiede in der Ausführung des Mandates. Insgesamt hat aber die zeitliche und vor allem auch fachliche Belastung der Mitglieder des Stadtrates im Zuge der Einführung des Parlamentsbetriebes deutlich zugenommen. Das Amt des Stadtrates ist grundsätzlich eine strategische Führungsaufgabe. Damit verbunden sind Vernetzungs- und Lobbyaufgaben gegenüber Region, Kanton und teilweise dem Bund. Hinzu kommen viele Sitzungen mit externen Stellen (z. B. kantonale Stellen, Projektsitzungen, etc.), welche tagsüber stattfinden. Mit dem Parlamentsbetrieb sind Kommissions-, Fraktions- und Parlamentssitzungen hinzugekommen. Die Stadträte müssen heute in diesen Gremien vertiefte Kenntnisse ihrer teils vielfältigen Dossiers mitbringen. Hinzu kommen Repräsentationsverpflichtungen, die vielfach abends und an Wochenenden stattfinden. Damit die Attraktivität der Exekutivämter auch künftig sichergestellt werden kann, sind die Entschädigungen so zu erhöhen, dass sie dem Aufwand und der Verantwortung entsprechen. Künftig soll auf einen Entschädigungspool für den Stadtrat verzichtet werden. Das Stadtrats-Vizepräsidium übernimmt während dem ganzen Jahr zusätzliche, meist repräsentative Aufgaben. Diese wurden bislang nicht entschädigt. In Anlehnung an Entschädigungsverordnungen anderer Städte soll dem Vizepräsidium eine leicht höhere Grundentschädigung ausgerichtet werden. Auf eine Plafonierung von Entschädigungen aus Engagements in Verwaltungsrats-, Stiftungsrats-, Vorstands- oder ähnlichen Mandaten soll verzichtet werden, da diese zusätzlichen Aufwendungen nicht durch die Pauschalentschädigungen gemäss Abs. 1 abgedeckt sind.

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Vorschlag neue Verordnung	Bemerkungen
Grosser Gemeinderat – Mitglieder Fr. 1'200.-- – Präsident/Präsidentin Fr. 3'600.-- (inkl. dem Aufwand für Repräsentationsaufgaben) Zusätzlich werden an die Mitglieder des Grossen Gemeinderates Sitzungsgelder je Sitzung ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Mitglieder des Grossen Gemeinderates Fr. 150.-- pro Sitzung. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.	Art. 2 Parlament ¹ Den Mitgliedern des Parlamentes werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet: – Mitglieder Fr. 1'200.00 – Präsidentin/Präsident Fr. 3'600.00 ² Zusätzlich zur Grundentschädigung werden den Büro- und Kommissionsmitgliedern folgende Entschädigungen ausgerichtet: – Mitglieder Fr. 1'200.00 – Präsidentin/Präsident Fr. 2'400.00 ³ Die Präsidentin/der Präsident erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbereitung. ⁴ Zusätzlich werden an die Mitglieder des Parlamentes, des Büros, der interfraktionellen Konferenz (ifK) und der Kommissionen Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt. Dauert eine Sitzung des Parlamentes länger als 3 Stunden, wird ein doppeltes Sitzungsgeld ausgerichtet (Doppelsitzung). Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung. ⁵ Das Büro regelt näheres zum "vergleichbaren Aufwand" und weist den Präsidien von Kommissionen und der ifK dafür jährlich ein fixes Budget zu.	Neu wird, in Anlehnung an das neue Gemeindegesetz, nicht mehr von "Grosser Gemeinderat", sondern von "Parlament" gesprochen. Mit dem neuen Art. 2 sollen die Entschädigungen des Parlamentes generell geregelt werden. Bei Anpassungen des Kommissionssystems besteht grösstmögliche Flexibilität, da nur noch die Entschädigungen von "Kommissionsmitgliedern" und "Kommissionspräsident/in" geregelt werden. Das Büro, Spezialkommissionen und allfällige parlamentarische Untersuchungskommissionen sollen gleich gehandhabt werden wie ständige Kommissionen. Neu soll das Präsidium der interfraktionellen Konferenz ebenfalls ein doppeltes Sitzungsgeld erhalten. Die Entschädigung einer Doppelsitzung des Parlamentes ist zu regeln. Die bisherige Usanz wurde in die EVO übernommen. Die Definition von "vergleichbarem Aufwand" war bisweilen unklar und hat Anlass zu Diskussionen gegeben. Neu soll das Büro näheres zum "vergleichbaren Aufwand" regeln und den Kommissionspräsidenten resp. der ifK dafür ein fixes Budget zuweisen.
Büro des Grossen Gemeinderates Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von Fr. 150.-- pro Sitzung. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.	Gemäss Art. 2	
Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission – Mitglieder Fr. 1'200.-- – Präsident/Präsidentin Fr. 2'400.-- Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.--. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.	Gemäss Art. 2	

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Vorschlag neue Verordnung	Bemerkungen
Kommission für Raumplanung und Landgeschäfte – Mitglieder Fr. 1'200.-- – Präsident/Präsidentin Fr. 2'400.-- Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.--. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.	Gemäss Art. 2	
Spezialkommissionen des Grossen Gemeinderates Den Mitgliedern von Spezialkommissionen werden Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Mitglieder von Spezialkommissionen des Grossen Gemeinderates Fr. 150.--. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.		
Sozialbehörde – Mitglieder Fr. 1'200.-- Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.--.	Art. 5 Eigenständige Kommissionen ¹ Den Mitgliedern von eigenständigen Kommissionen wird eine Jahresentschädigung von 2'400 Franken ausgerichtet. Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Für die Vor- und Nachbereitung wird den Mitgliedern je Kommissionssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld ausgerichtet. Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung. ² Der Stadtrat regelt näheres zum "vergleichbaren Aufwand" und weist den eigenständigen Kommissionen dafür ein jährliches Budget zu.	Gemäss neuem Gemeindegesetz heissen die bisherigen selbständigen Kommissionen neu "Eigenständige Kommissionen". Die Grundentschädigung der Mitglieder der Sozialbehörde und der Energiekommission soll dem ungefähren Durchschnitt aus anderen Städten entsprechen. Die bereits heute praktizierte Regelung, wonach die Mitglieder der Energiekommission und der Sozialbehörde für Kommissionssitzungen je ein Sitzungsgeld für die Sitzung und je ein Sitzungsgeld für die Vor- und Nachbereitung erhalten, soll in der Verordnung berücksichtigt werden. Der Stadtrat soll, analog der Lösung des Parlamentes, näheres zum vergleichbaren Aufwand regeln.
Energiekommission – Mitglieder Fr. 1'200.-- Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.--.	Gemäss Art. 5	

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Vorschlag neue Verordnung	Bemerkungen
Art. 3 Schulpflege und Kommissionen Primarschule Die Entschädigung des Präsidenten/der Präsidentin wird in Art. 2 geregelt. Die jährliche Entschädigung für die übrigen Mitglieder der Primarschulpflege wird auf Fr. 12'000.-- festgesetzt. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtschulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten. Zur Aufteilung auf die einzelnen Kommissionen und Ressorts stehen jährlich zusätzlich Fr. 80'000.-- zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege. Darin enthalten sind alle Entschädigungen aus Tätigkeiten in Kommissionen und Ausschüssen sowie die Teilnahme an ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen. Art. 4 Schulpflege und Kommissionen Sekundarschulgemeinde Die Entschädigung des Präsidenten/der Präsidentin entspricht der Grundentschädigung eines Mitglieds des Gemeinderates2. Die jährliche Entschädigung für die übrigen Mitglieder der Sekundarschulpflege wird auf Fr. 6'000.-- festgesetzt. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtschulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten. Für die Aufgaben in den einzelnen Ressorts steht eine Pauschale von Fr. 70'000.-- zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege.	Art. 4 Schulpflege ¹ Den Mitgliedern der Schulpflege wird eine Jahresentschädigung von 12'000 Franken ausgerichtet. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Schulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten. ² Zur Aufteilung auf die einzelnen Kommissionen, Ausschüsse und Ressorts stehen jährlich zusätzlich 120'000 Franken zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege. Darin enthalten sind alle Entschädigungen aus Tätigkeiten in Kommissionen und Ausschüssen sowie die Teilnahme an ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen. ³ Die Entschädigung des Schulpräsidiums ist abschliessend in Art. 3 dieser Verordnung geregelt.	Die Entschädigung der Mitglieder der Schulpflege entspricht bereits heute dem ungefähren Durchschnitt vergleichbarer Städte. Aufgrund der Erhöhung der Mitgliederzahl der Schulpflege auf 13 Mitglieder (bisher 9 Mitglieder) soll der Entschädigungspool von 80'000 auf 120'000 Franken erhöht werden. Mit neuem Abs. 3 soll verdeutlicht werden, dass die Entschädigung des Schulpräsidiums abschliessend mit der Pauschalentschädigung aus dem Stadtrat geregelt ist. Das Schulpräsidium partizipiert nicht am Entschädigungspool. Der bisherige Art. 4 fällt infolge Auflösung der Sekundarschulgemeinde weg.
	Art. 6 Unterstellte Kommissionen ¹ Den Mitgliedern von unterstellten Kommissionen werden Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung. Externe Kommissionspräsidien erhalten für die Vor- und Nachbereitung ein zusätzliches Sitzungsgeld. ² Der Stadtrat regelt näheres zum "vergleichbaren Aufwand" und weist den unterstellten Kommissionen dafür ein jährliches Budget zu.	Das neue Gemeindegesetz gibt den Gemeinden die Möglichkeit, sogenannte Unterstellte Kommissionen zu bilden. Diese sind in der Gemeindeordnung zu regeln. Der Stadtrat soll, analog der Lösung des Parlamentes, näheres zum vergleichbaren Aufwand regeln.

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Vorschlag neue Verordnung	Bemerkungen
Art. 5 Beratende Kommissionen und Arbeitsgruppen, Schulbesuche Die Entschädigungen für die beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie die obligatorischen Schulbesuche werden durch den Stadtrat bzw. die Sekundarschulpflege festgelegt.	Art. 7 Beratende Kommissionen, Arbeitsgruppen, Funktionärinnen/Funktionäre Mitglieder von beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Funktionärinnen/Funktionäre erhalten je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ein Sitzungsgeld von 80 Franken. Externe Präsidien erhalten für die Vor- und Nachbereitung ein zusätzliches Sitzungsgeld.	Die bisherige Regelung für beratende Kommissionen, Arbeitsgruppen und Funktionärinnen/Funktionäre soll transparenter werden. Das reduzierte Sitzungsgeld von 80 Franken (analog Sitzungsgeld für Mitarbeitende) rührt daher, dass beratende Kommissionen und Arbeitsgruppen im Gegensatz zu eigenständigen und unterstellten Kommissionen keine Entscheidungsbefugnisse und daher weniger Verantwortung zu tragen haben.
Art. 6 Wahlbüro Der Präsident/die Präsidentin und der Stadtschreiber/die Stadtschreiberin erhalten pro Wahl und Abstimmung je ein Taggeld. Die Entschädigungen pro Einsatz für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte werden vom Stadtrat festgelegt.	Art. 8 Wahlbüro Die Entschädigungen für die Mitglieder des Wahlbüros und beigezogene Hilfskräfte werden durch den Stadtrat festgelegt.	Der bisherige Absatz 1 wird aufgrund des Widerspruchs mit dem neuen Art. 13 Abs. 4 gestrichen.
Art. 7 Funktionärinnen und Funktionäre Feuerwehr und Zivilschutz Die Entschädigungen der Funktionärinnen und Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden durch den Stadtrat festgesetzt.	Art. 9 Funktionärinnen/Funktionäre Zivilschutz und Feuerwehr Die Entschädigungen der Funktionärinnen und Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden durch den Stadtrat festgelegt.	Keine Änderungen
Art. 8 Friedensrichter oder Friedensrichterin Die Besoldung des Friedensrichters/der Friedensrichterin wird durch den Stadtrat festgesetzt.	Art.10 Friedensrichterin/Friedensrichter Der Friedensrichterin/dem Friedensrichter wird eine Jahresentschädigung ausgerichtet. Diese wird durch den Stadtrat festgelegt.	Kleine Anpassung, um die Form der Entschädigung (Jahresentschädigung) zu definieren.
Art. 9 Weitere Kommissionsmitglieder, Funktionärinnen und Funktionäre Die Entschädigung von weiteren Kommissionsmitgliedern sowie nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionären wird durch den Stadtrat bzw. die Sekundarschulpflege in eigener Kompetenz geregelt.		Wird neu in Art. 7 geregelt
Art. 10 Zusätzliche Aufgaben Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder eine Funktionärin bzw. ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Stadtrat bzw. die Sekundarschulpflege eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.	Art. 11 Zusätzliche Aufgaben Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder eine Funktionärin bzw. ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Stadtrat resp. die Schulpflege eine zusätzliche Entschädigung resp. Tag- oder Sitzungsgelder ausrichten.	Verdeutlichung, dass eine zusätzliche Entschädigung auch aus einzelnen Tag- oder Sitzungsgeldern bestehen kann.

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Vorschlag neue Verordnung	Bemerkungen
	Art. 12 Städtische Mitarbeitende ¹ Städtische Mitarbeitende erhalten für Sitzungsteilnahmen und dergleichen keine zusätzlichen Entschädigungen, wenn dafür Arbeitszeit erfasst wird. ² Bei Sitzungen und dergleichen ausserhalb der Arbeitszeit wird ein Sitzungsgeld von 80 Franken ausbezahlt.	Bisher unter Art. 11 Abs. 3 geregelt.
Art. 11 Sitzungsgeld Das Sitzungsgeld beträgt Fr. 80.-- je Sitzung, sofern dasselbe nicht in der Pauschalentschädigung enthalten ist. Vorbehalten bleiben die Regelungen über das Sitzungsgeld gemäss Art. 2. Präsidien von Kommissionen und Subkommissionen erhalten für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung ein doppeltes Sitzungsgeld, soweit hierfür keine andere Vergütung erfolgt. Vorbehalten bleiben die Regelungen über das Sitzungsgeld gemäss Art. 2. Angestellte haben Anspruch auf das gleiche Sitzungsgeld, sofern die Sitzung ausserhalb der Arbeitszeit stattfindet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Reglements über die Jahresarbeitszeit.		Die bisherige Regelung wird neu direkt in den einzelnen Artikeln für Kommissionen und Mitarbeitende geregelt (Art. 7 und 12).
Art. 12 Taggeld Die Taggelder werden wie folgt festgesetzt: bei einem Sitzungsgeld von Fr. 80.-- (Art. 11) – für den halben Tag Fr. 130.-- – für den ganzen Tag Fr. 260.-- bei einem Sitzungsgeld von Fr. 150.-- (Art. 2) – für den halben Tag Fr. 240.-- – für den ganzen Tag Fr. 480.-- Anspruch auf ein Taggeld haben Behörden- und Kommissionsmitglieder, soweit dieses in der Entschädigungspauschale nicht inbegriffen ist.	Art. 13 Taggelder ¹ Für besondere zeitliche Aufwendungen, wie Teilnahme an Weiterbildungen, Klausuren, etc. werden Taggelder ausgerichtet. ² Die Taggelder betragen bei einem Sitzungsgeld von 80 Franken: – für den halben Tag (bis 4 Stunden) Fr. 130.00 – für den ganzen Tag (ab 4 Stunden) Fr. 260.00 ³ bei einem Sitzungsgeld von 150 Franken: – für den halben Tag (bis 4 Stunden) Fr. 240.00 – für den ganzen Tag (ab 4 Stunden) Fr. 480.00 ⁴ Keinen Anspruch auf ein Taggeld haben Mitglieder des Stadtrates und der Schulpflege.	Absatz 1 verdeutlicht, wofür Taggelder im Grundsatz ausgerichtet werden. Absatz 4 verdeutlicht, dass Mitglieder des Stadtrates und der Schulpflege keinen Anspruch auf Taggelder haben, da diese in der erhöhten Jahresentschädigung enthalten sind.

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Vorschlag neue Verordnung	Bemerkungen									
Art. 13 Spesen, Weiterbildungskosten/Infrastrukturkosten An alle Mitglieder des Grossen Gemeinderates wird eine pauschale Entschädigung für Infrastrukturkosten in Höhe von Fr. 350.-- pro Jahr ausgerichtet. Behörden- und Kommissionsmitglieder haben ansonsten nur bei auswärtigen Verpflichtungen Anspruch auf Ersatz der effektiv anfallenden Spesen. Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie nebenamtliche Funktionärinnen und Funktionäre haben Anspruch auf Übernahme effektiver Weiterbildungskosten. Die Bestimmungen über Weiterbildungskosten der Angestellten sind sinngemäss anwendbar. In den Entschädigungen des Stadtrates und der Präsidien der Schulpflegen ist ein pauschaler Unkostenanteil von Fr. 4'800.- (inkl. Anteil aus dem Entschädigungspool resp. aus der Pauschale zur freien Verfügung der Behörde) inbegriffen. Dieser Unkostenanteil deckt mit Ausnahme der unter Abs. 2 und 3 erwähnten Spesen und Weiterbildungskosten alle mit dem Amt verbundenen Auslagen ab.	Art. 14 Unkosten-/Spesenentschädigungen Für den Einsatz privater Ressourcen und für Repräsentationen werden jährliche pauschale Unkosten-/Spesenentschädigungen wie folgt ausgerichtet: <table border="0"> <tr> <td>– Alle Mitglieder des Parlamentes</td><td>Fr.</td><td>350.00</td></tr> <tr> <td>– Mitglieder Stadtrat</td><td>Fr.</td><td>2'400.00</td></tr> <tr> <td>– Mitglieder Schulpflege</td><td>Fr.</td><td>1'200.00</td></tr> </table>	– Alle Mitglieder des Parlamentes	Fr.	350.00	– Mitglieder Stadtrat	Fr.	2'400.00	– Mitglieder Schulpflege	Fr.	1'200.00	Neu sollen separate Unkosten-/Spesenentschädigungen für die Exekutiven der Stadt und der Schule ausgerichtet werden. Dies um die bisher bestehenden Unklarheiten des Unkosten-/Spesenanteils an der Grundentschädigung zu beseitigen.
– Alle Mitglieder des Parlamentes	Fr.	350.00									
– Mitglieder Stadtrat	Fr.	2'400.00									
– Mitglieder Schulpflege	Fr.	1'200.00									
C. Versicherungen											
Art. 14 Unfall- und Haftpflichtversicherung, Sozialversicherungen und Pensionskasse Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen und Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Politischen Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Soweit die Bruttoentschädigungen massgebenden Lohn im Sinne der Sozialversicherungsgesetzgebung darstellen, sind die Beiträge je hälftig von der Politischen Gemeinde sowie den Versicherten zu tragen. Die berufliche Vorsorge erfolgt nach den übergeordneten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Regelungen der jeweils zuständigen Vorsorgeeinrichtungen.	Art. 15 Versicherungen ¹ Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen und Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Politischen Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert. ² Soweit Bruttoentschädigungen massgebenden Lohn im Sinne der Sozialversicherungsgesetzgebung darstellen, sind die Beiträge je hälftig von der Politischen Gemeinde sowie von den Versicherten zu tragen. ³ Die berufliche Vorsorge erfolgt nach den übergeordneten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Regelungen der jeweils zuständigen Vorsorgeeinrichtungen.	Abs. 3 entspricht dem Beschluss des Parlamentes vom 26. Juni 2017.									

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Vorschlag neue Verordnung	Bemerkungen
	Art. 16 Teuerungsausgleich ¹ Sämtliche in dieser Verordnung genannten Beträge sind jeweils durch den Stadtrat auf Beginn einer Legislaturperiode der Teuerung anzupassen. ² Der Teuerungsausgleich richtet sich nach demjenigen des städtischen Personals.	Bislang fehlte eine Teuerungsklausel. Diese soll, analog den meisten städtischen Entschädigungsverordnungen, ergänzt werden.
D. Schluss- und Übergangsbestimmungen		
Art. 15 Inkraftsetzung/Ausführungsbestimmungen Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat in Kraft. Die Entschädigungen gelten ab Beginn der Amtsdauer 2014/2018. Der Stadtrat und die Sekundarschulpflege regeln die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	Art. 17 Inkrafttreten und Vollzug ¹ Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch das Parlament ab Beginn der Legislatur 2018 bis 2022 in Kraft. ² Sie ersetzt die bisherige Verordnung vom 26. Januar 2015, seitherige Änderungen und die auf der bisherigen Verordnung basierenden Ausführungsbestimmungen. ³ Der Stadtrat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	Keine wesentlichen Änderungen
Art. 16 Die Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge treten nach Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat rückwirkend per 1. Juli 2016 in Kraft. Die Bestimmungen zum pauschalen Unkostenanteil an den Entschädigungen des Stadtrates und der Präsidien der Schulpflegen treten nach Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat rückwirkend ab 1. Januar 2017 in Kraft.		Dieser Artikel fällt bei einer Totalrevision der EVO weg.

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

20/2017 Totalrevision Entschädigungsverordnung

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission beantragt dem Grossen Gemeinderat:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Revision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt gemäss beiliegendem Antrag der GRPK.

Begründung

Der Grosse Gemeinderat erliess am 26. Januar 2015 die geltende Verordnung über die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen/Funktionären im Nebenamt. Am 26. Juni 2017 wurde diese Verordnung letztmals teilrevidiert. Nun, kurz vor Ende der laufenden Legislaturperiode, beantragt der Stadtrat eine Totalrevision der Entschädigungsverordnung. Eine Totalrevision ist erforderlich, um auf die nächste Legislatur hin dem geänderten Kommissionssystem des Grossen Gemeinderates, der Einführung der Einheitsgemeinde und dem neuen kantonalen Gemeindegesetz Rechnung zu tragen. Zudem sollen einige Entschädigungen neu eingeführt werden, namentlich die Grundentschädigung für Mitglieder des Büros des Grossen Gemeinderates und Sitzungsgelder für Mitglieder der Interfraktionellen Konferenz (IFK). Erhöht werden soll die Grundentschädigung für Mitglieder eigenständiger Kommissionen, und generell sollen die Ansätze neu der Teuerung angepasst werden. Die Ausrichtung von Sitzungsgeldern für mit Sitzungen vergleichbaren Arbeitsaufwand soll reglementiert werden. Ausserdem wurde der Erlass verständlicher gegliedert und redaktionell überarbeitet.

Zentrale Neuerung der totalrevidierten Entschädigungsverordnung ist jedoch eine markante Erhöhung der Entschädigung für die Mitglieder des Stadtrates. Der Stadtrat beantragt eine Erhöhung seiner jährlichen Entschädigung von gesamthaft 355'000 Franken auf gesamthaft 451'000 Franken. Zusätzlich soll auch noch die bisherige Plafonierung von Entschädigungen aus externen Mandaten wegfallen und pro Mitglied eine gesonderte Spesenentschädigung von 2'400 Franken ausbezahlt werden. Zugrunde gelegt hat der Stadtrat eine Entschädigung von 140'000 Franken für ein Referenzpensum von 100 %. Dieser Ansatz sei sowohl mit den Ansätzen in anderen Parlamentsgemeinden im Kanton Zürich als auch mit arbeitsmarktüblichen Beträgen vergleichbar.

In seinem Antrag bekräftigt der Stadtrat, am Milizprinzip festhalten zu wollen. Die GRPK sieht einen ungeklärten Widerspruch darin, sich einerseits das Milizprinzip auf die Fahnen zu schreiben, die Entschädigungen aber andererseits am Lohnniveau eines kaum definierten "Arbeitsmarktes" ausrichten zu wollen. Auch die angenommenen *Arbeitsaufwände* – insbesondere das Pensum von 60 % für Stadt- und Schulpräsidium – wecken Zweifel daran, dass Sinn und Geist des Milizprinzips in der Wetziker Exekutive noch verwirklicht bleiben, wenn man dem Antrag des Stadtrates folgen würde. Die GRPK vermisst denn auch eine unvoreingenommene Auseinandersetzung mit diesen Grundfragen. Im Gegenteil ist bei der Bearbeitung des Geschäftes deutlich geworden, dass der Stadtrat weder je eine konkrete Zeiterfassung betrieb noch eine *unité de doctrine* besteht, wieweit der Stadtrat über seine strategische Aufgabe hinaus operativ tätig sein soll. Offenbar ist das jedem Mitglied selber überlassen. Das verträgt sich schlecht mit den recht hohen rechnerischen Arbeitspensen, die der Stadtrat seinem Antrag pauschal zugrunde legt.

Bei der Beratung der Vorlage liess sich die GRPK ausserdem vom Gedanken leiten, dass die Entschädigungsverordnung losgelöst von der aktuellen Besetzung der Behörden zu betrachten ist. Im Erlass ist weder eine Bewertung der Amtsführung des amtierenden Stadtrates zu widerspiegeln noch sind dessen aktuellen Bedürfnisse relevanter Massstab. Die Verordnung ist im Gegenteil ein generell-abstrakter Erlass, sie gilt unabhängig von der personellen Zusammensetzung und weiter als nur bis zur nächsten Legislaturperiode. Daraus folgen Änderungen in der Konzeption zur Entschädigung des Stadtrates.

Was die übrigen Behörden betrifft, weicht die GRPK von den bestehenden, bewährten Entschädigungsregelungen ebenfalls nur ab, wo ein klarer Bedarf dafür besteht. So soll vergleichbare Arbeit auch gleich entschädigt werden, die Entschädigungen für unterschiedliche Aufgaben und Behörden sollen in einem ausgeglichenen Verhältnis stehen. In die Autonomie selbstständig agierender Gremien schliesslich soll nur eingegriffen werden, wo dies wirklich erforderlich ist. Dementsprechend beantragt die GRPK auch einige Änderungen bei den Entschädigungen für das Parlamentspräsidium, die IFK und die verschiedenen Kommissionen der Exekutive und Legislative.

Die nachfolgende Synopse stellt den Antrag der GRPK im Vergleich mit dem Antrag des Stadtrates sowie der geltenden Fassung dar. Die Begründung der abweichenden Anträge ist in der vierten Spalte ersichtlich.

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Antrag Stadtrat vom 8. November 2017	Antrag GRPK vom 26. März 2018 (Streichungen und <u>Ergänzungen</u>)	Begründung
A. Allgemeine Bestimmungen	A. Allgemeines		
Art. 1 Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre der Politischen Gemeinde und der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben soweit keine abweichenden Bestimmungen bestehen.	Art. 1 Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen/Funktionäre der Politischen Gemeinde Wetzikon.	<i>keine Änderung</i>	-
B. Entschädigungen	B. Entschädigung		
Art. 2 Behörden und Kommissionen Politische Gemeinde Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben erhalten die Mitglieder der Behörden und Kommissionen brutto folgende Jahresentschädigungen und Sitzungsgelder:	<i>fällt weg</i>	-	-

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Antrag Stadtrat vom 8. November 2017	Antrag GRPK vom 26. März 2018 (Streichungen und <u>Ergänzungen</u>)	Begründung
Grosser Gemeinderat – Mitglieder Fr. 1'200.-- – Präsident/Präsidentin Fr. 3'600.-- (inkl. dem Aufwand für Repräsentationsaufgaben) Zusätzlich werden an die Mitglieder des Grossen Gemeinderates Sitzungsgelder je Sitzung ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Mitglieder des Grossen Gemeinderates Fr. 150.-- pro Sitzung. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbereitung.	Art. 2 Parlament ¹ Den Mitgliedern des Parlamentes werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet: – Mitglieder Fr. 1'200.00 – Präsidentin/Präsident Fr. 3'600.00 ² Zusätzlich zur Grundentschädigung werden den Büro- und Kommissionsmitgliedern folgende Entschädigungen ausgerichtet: – Mitglieder Fr. 1'200.00 – Präsidentin/Präsident Fr. 2'400.00 ³ Die Präsidentin/der Präsident erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbereitung. ⁴ Zusätzlich werden an die Mitglieder des Parlamentes, des Büros, der interfraktionellen Konferenz (ifK) und der Kommissionen Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt. Dauert eine Sitzung des Parlamentes länger als 3 Stunden, wird ein doppeltes Sitzungsgeld ausgerichtet (Doppelsitzung). Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung.	Art. 2 Parlament ¹ Den Mitgliedern des Parlamentes werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet: – Mitglieder Fr. 1'200.00 – Präsidentin/Präsident Fr. 3'600.00 <u>2'400.00</u> ² Zusätzlich zur Grundentschädigung werden den Büro- und Kommissionsmitgliedern folgende Entschädigungen ausgerichtet: – Mitglieder Fr. 1'200.00 – Präsidentin/Präsident Fr. 2'400.00 ³ Die Präsidentin/der Präsident erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbereitung. ⁴ Zusätzlich werden an die Mitglieder des Parlamentes, des Büros, der interfraktionellen Konferenz (ifK) und der Kommissionen Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt. Dauert eine Sitzung des Parlamentes länger als 3 Stunden, wird ein doppeltes Sitzungsgeld ausgerichtet (Doppelsitzung). Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung.	Zu den Absätzen 1 – 3 Gemäss dem Antrag des Stadtrates würde das Parlamentspräsidium eine gesamte Grundentschädigung von 6'000 Franken erhalten (plus doppelte Sitzungsgelder). Das wäre zu hoch gegriffen und stünde weder im Verhältnis zu den Entschädigungen der Parlaments- und Kommissionsmitglieder noch der Kommissionspräsidenten. Dem Antrag des SR liegt eher ein Redaktionsversehen zugrunde, jedenfalls vertrat auch das Büro des Grossen Gemeinderates selber die inhaltlich gleiche Meinung wie die GRPK. Zum Absatz 4 Den Mitgliedern der IFK wurde bis anhin keine Grundentschädigung ausbezahlt und ergab auch die Vernehmlassung kein solches Bedürfnis. Angedacht war einzig die Ausrichtung von Sitzungsgeldern, mit dem Wortlaut des Antrages des SR würde auch hier ein überschüssendes Ergebnis bewirkt. Deshalb die separate Nennung der IFK in einem neuen Absatz 5 (vgl. folgende Seite).

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Antrag Stadtrat vom 8. November 2017	Antrag GRPK vom 26. März 2018 (Streichungen und <u>Ergänzungen</u>)	Begründung
	⁵ Das Büro regelt näheres zum "vergleichbaren Aufwand" und weist den Präsidien von Kommissionen und der ifK dafür jährlich ein fixes Budget zu.	⁵ <u>An die Mitglieder der Interfraktionellen Konferenz (IFK) wird ein Sitzungsgeld von 150 Franken je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt.</u> ⁵ Das Büro regelt näheres zum "vergleichbaren Aufwand" und weist den Präsidien von Kommissionen und der ifK dafür jährlich ein fixes Budget zu.	Zum Absatz 5 (Antrag SR) Die GRPK sieht keinen Bedarf für eine Reglementierung des "vergleichbaren Aufwandes". Zum einen verunmöglicht alleine die Einführung des neuen Kommissionssystems eine realistisch fundierte Bemessung des fixen Budgets. Zum anderen besteht schon grundsätzlich kein sachlicher Grund, in die Autonomie und Führungskompetenz der Kommissionspräsidien einzugreifen. Die bisherige Praxis hat sich problemlos bewährt. Eine ausufernde Regelung treffen zu wollen – und das auch noch auf Vorrat, ist ein falscher Ansatz. Es ist schliesslich auf Art. 5, 6 und 7 verwiesen, wo sich schon mit der grundsätzlichen Kompetenzregelung neue Ungereimtheiten und handfeste Probleme auftun.

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Antrag Stadtrat vom 8. November 2017	Antrag GRPK vom 26. März 2018 (Streichungen und <u>Ergänzungen</u>)	Begründung
Stadtrat – Stadtpräsident/Stadtpräsidentin Fr. 60'000.-- – Schulpräsident/Schulpräsidentin Fr. 50'000.-- – Stadtrat/Stadträtin Fr. 45'000.-- In diesen Ansätzen sind inbegriffen: – Entschädigung aus Tätigkeit in anderen Behörden und ständigen Kommissionen – Teilnahme an Sitzungen des Stadt- und Gemeinderates – Teilnahme an abteilungsinternen und ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen Der Stadtrat verfügt zusätzlich über einen Entschädigungspool von Fr. 20'000.-- zur selbstständigen Verwaltung. Entschädigungen für Verwaltungsrats-, Stiftungsrats-, Vorstands- oder ähnliche Mandate, welche ein Stadtratsmitglied aufgrund seines Amtes bei der Politischen Gemeinde innehat, sind auf maximal Fr. 5'000.-- pro Stadtratsmitglied und Jahr zu plafonieren. Allfällige Überschüsse sind der Stadtkasse abzuliefern.	Art. 3 Stadtrat ¹ Den Mitgliedern des Stadtrates werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet: – Stadtpräsidium Fr. 84'000.00 – Vizepräsidium Fr. 59'000.00 – Schulpräsidium Fr. 84'000.00 – Übrige Mitglieder Fr. 56'000.00 ² Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Diese sind in den Entschädigungen enthalten.	Art. 3 Stadtrat ¹ Den Mitgliedern des Stadtrates werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet: – Stadtpräsidium Fr. 84'000.00 <u>72'000.00</u> – Vizepräsidium Fr. 59'000.00 – Schulpräsidium Fr. 84'000.00 <u>72'000.00</u> – Übrige Mitglieder Fr. 56'000.00 <u>48'000.00</u> ² <u>Der Stadtrat verfügt zusätzlich über einen Entschädigungspool von 40'000 Franken zur selbstständigen Verwaltung.</u> ^{2,3} Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Diese sind in den Entschädigungen enthalten. ⁴ <u>Entschädigungen für Verwaltungsrats-, Stiftungsrats-, Vorstands- oder ähnliche Mandate, welche ein Stadtratsmitglied aufgrund seines Amtes bei der Politischen Gemeinde innehat, sind vollumfänglich der Stadtkasse abzuliefern.</u>	Zum Absatz 1 Die beantragten Ansätze ergeben zusammen mit dem Entschädigungspool eine durchschnittliche Entschädigung von 132'500 Franken für ein rechnerisches 100 %-Pensum. Dieser Betrag erscheint der GRPK als angemessen. Zum Absatz 2 Die GRPK sieht im Entschädigungspool ein geeignetes Instrument, um ungleiche Belastungen der einzelnen Mitglieder des Stadtrates auszugleichen (so auch erhöhte Aufwände für das Vizepräsidium oder Mandate im Interesse der Stadt). Eine Umverteilung ohne solche Grundlage wäre demgegenüber gesetzwidrig. Dass der Stadtrat in seiner jetzigen Zusammensetzung auf den seit Jahren bestehenden Pool verzichten will, ist unerheblich, es ist ein generell-abstrakter Erlass für die Zukunft zu schaffen. Der Stadtrat kann in seiner jeweiligen Zusammensetzung dann immer noch selbstständig entscheiden, wie er mit diesem Instrument umgeht und pauschal jedem Mitglied gleich viel zuteilen. Zum Absatz 4 Nach Ansicht der GRPK sind mit dem Amt als Mitglied des Stadtrates verknüpfte externe Mandate im Interesse der Stadt Wetzikon anzustreben und auch im öffentlichen Interesse der Stadt wahrzunehmen. Solche Mandate als rein private persönliche Angelegenheit abtun zu wollen, ist in jeder Hinsicht nicht nur unrealistisch, sondern bedenklich falsch. Solche Mandate sind Teil des Behördenamtes und schon deswegen stehen die Entschädigungen nicht einfach den Mitgliedern des Stadtrates privat zu, sondern sind der Stadtkasse abzuliefern. Diese Regelung ist sowohl im Kanton Zürich als auch in dessen Gemeinden gängig. Gibt es bei solchen Mandaten erhebliche Unterschiede im Arbeitsaufwand, können diese über den Entschädigungspool vom Stadtrat selber ausgeglichen werden.

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Antrag Stadtrat vom 8. November 2017	Antrag GRPK vom 26. März 2018 (Streichungen und <u>Ergänzungen</u>)	Begründung
Büro des Grossen Gemeinderates Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von Fr. 150.-- pro Sitzung. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.	<i>fällt weg</i>	-	-
Geschäfts- und Rechnungsprüfungs-kommission – Mitglieder Fr. 1'200.-- – Präsident/Präsidentin Fr. 2'400.-- Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.--. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.	<i>fällt weg</i>	-	-
Kommission für Raumplanung und Landgeschäfte – Mitglieder Fr. 1'200.-- – Präsident/Präsidentin Fr. 2'400.-- Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.--. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.	<i>fällt weg</i>	-	-

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Antrag Stadtrat vom 8. November 2017	Antrag GRPK vom 26. März 2018 (Streichungen und <u>Ergänzungen</u>)	Begründung
Spezialkommissionen des Grossen Gemeinderates Den Mitgliedern von Spezialkommissionen werden Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Mitglieder von Spezialkommissionen des Grossen Gemeinderates Fr. 150.--. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.	<i>fällt weg</i>	-	-
Art. 3 Schulpflege und Kommissionen Primarschule Die Entschädigung des Präsidenten/der Präsidentin wird in Art. 2 geregelt. Die jährliche Entschädigung für die übrigen Mitglieder der Primarschulpflege wird auf Fr. 12'000.-- festgesetzt. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtschulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten. Zur Aufteilung auf die einzelnen Kommissionen und Ressorts stehen jährlich zusätzlich Fr. 80'000.-- zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege. Darin enthalten sind alle Entschädigungen aus Tätigkeiten in Kommissionen und Ausschüssen sowie die Teilnahme an ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen.	Art. 4 Schulpflege ¹ Den Mitgliedern der Schulpflege wird eine Jahresentschädigung von 12'000 Franken ausgerichtet. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Schulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten. ² Zur Aufteilung auf die einzelnen Kommissionen, Ausschüsse und Ressorts stehen jährlich zusätzlich 120'000 Franken zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege. Darin enthalten sind alle Entschädigungen aus Tätigkeiten in Kommissionen und Ausschüssen sowie die Teilnahme an ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen. ³ Die Entschädigung des Schulpräsidiums ist abschliessend in Art. 3 dieser Verordnung geregelt.	<i>keine Änderungen</i>	-

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Antrag Stadtrat vom 8. November 2017	Antrag GRPK vom 26. März 2018 (Streichungen und <u>Ergänzungen</u>)	Begründung
Art. 4 Schulpflege und Kommissionen Sekundarschulgemeinde Die Entschädigung des Präsidenten/der Präsidentin entspricht der Grundentschädigung eines Mitglieds des Gemeinderates.² Die jährliche Entschädigung für die übrigen Mitglieder der Sekundarschulpflege wird auf Fr. 6'000.-- festgesetzt. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtschulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten. Für die Aufgaben in den einzelnen Ressorts steht eine Pauschale von Fr. 70'000.-- zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege.	<i>fällt weg</i>	-	-

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Antrag Stadtrat vom 8. November 2017	Antrag GRPK vom 26. März 2018 (Streichungen und <u>Ergänzungen</u>)	Begründung
Art. 2 Behörden und Kommissionen Politische Gemeinde Sozialbehörde – Mitglieder Fr. 1'200.-- Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.--. Energiekommission – Mitglieder Fr. 1'200.-- Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.--.	Art. 5 Eigenständige Kommissionen ¹ Den Mitgliedern von eigenständigen Kommissionen wird eine Jahresentschädigung von 2'400 Franken ausgerichtet. Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Für die Vor- und Nachbereitung wird den Mitgliedern je Kommissionssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld ausgerichtet. Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung. ² Der Stadtrat regelt näheres zum "vergleichbaren Aufwand" und weist den eigenständigen Kommissionen dafür ein jährliches Budget zu.	Art. 5 Eigenständige Kommissionen ¹ Den Mitgliedern von eigenständigen Kommissionen wird eine Jahresentschädigung von 2'400 1200 Franken ausgerichtet. Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Für die Vor- und Nachbereitung wird den Mitgliedern je Kommissionssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld ausgerichtet. Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung. ² Der Stadtrat regelt näheres zum "vergleichbaren Aufwand" und weist den eigenständigen Kommissionen dafür ein jährliches Budget zu.	Zum Absatz 1 Die GRPK sieht keinen nachvollziehbaren Grund für die Verdoppelung der Grundentschädigung von eigenständigen Kommissionen. Bis anhin entsprach deren Grundentschädigung derjenigen von Parlamentskommissionen und unterstellten Kommissionen. Dies soll so beibehalten werden, zumal den Mitgliedern von eigenständigen Kommissionen ein doppeltes Sitzungsgeld ausbezahlt wird. Zum Absatz 2 Analog zu Art. 2 Abs. 5 zu streichen. Zumal eigenständige Kommissionen ja gerade <i>nicht</i> dem Stadtrat unterstellt sind, wäre dieser Einbruch in die "Selbstbestimmung" der eigenständigen Kommissionen besonders unpassend und ein Missgriff.

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Antrag Stadtrat vom 8. November 2017	Antrag GRPK vom 26. März 2018 (Streichungen und <u>Ergänzungen</u>)	Begründung
	Art. 6 Unterstellte Kommissionen ¹ Den Mitgliedern von unterstellten Kommissionen werden Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung. Externe Kommissionspräsidien erhalten für die Vor- und Nachbereitung ein zusätzliches Sitzungsgeld. ² Der Stadtrat regelt näheres zum "vergleichbaren Aufwand" und weist den unterstellten Kommissionen dafür ein jährliches Budget zu.	Art. 6 Unterstellte Kommissionen ¹ Den Mitgliedern von unterstellten Kommissionen werden Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung. Externe Kommissionspräsidien, <u>welche nicht von einem Mitglied des Stadtrates gestellt werden</u>, erhalten für die Vor- und Nachbereitung ein zusätzliches Sitzungsgeld. ² Der Stadtrat regelt näheres zum "vergleichbaren Aufwand" und weist den unterstellten Kommissionen dafür ein jährliches Budget zu.	Zum Absatz 1 Der Begriff "externe Kommissionspräsidien" bleibt zu unklar und bedarf einer Konkretisierung. Zum Absatz 2 Analog zu Art. 2 Abs. 5 und Art. 5 Abs. 2 zu streichen.
Art. 5 Beratende Kommissionen und Arbeitsgruppen, Schulbesuche Die Entschädigungen für die beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie die obligatorischen Schulbesuche werden durch den Stadtrat bzw. die Sekundarschulpflege festgelegt.	Art. 7 Beratende Kommissionen, Arbeitsgruppen, Funktionärinnen / Funktionäre Mitglieder von beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Funktionärinnen/Funktionäre erhalten je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ein Sitzungsgeld von 80 Franken. Externe Präsidien erhalten für die Vor- und Nachbereitung ein zusätzliches Sitzungsgeld.	Art. 7 Beratende Kommissionen, Arbeitsgruppen, Funktionärinnen / Funktionäre Mitglieder von beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Funktionärinnen/Funktionäre erhalten je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ein Sitzungsgeld von 80 <u>150</u> Franken. Externe Kommissionspräsidien, <u>welche nicht von einem Mitglied des Stadtrates gestellt werden</u>, erhalten für die Vor- und Nachbereitung ein zusätzliches Sitzungsgeld.	Die GRPK erkennt keinen nachvollziehbaren Grund für die Ungleichbehandlung der verschiedenen Kommissionen und beantragt deshalb, das gleiche Sitzungsgeld wie für die übrigen Kommissionen, das Büro oder die IFK festzusetzen. Analog zu Art. 6 soll der Begriff "externe Präsidien" konkretisiert werden. Die hier ausbleibende Kompetenzverschiebung bei der Beurteilung des "vergleichbaren Aufwands" spricht genauso dafür, dies für die anderen Kommissionen zu streichen.

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Antrag Stadtrat vom 8. November 2017	Antrag GRPK vom 26. März 2018 (Streichungen und <u>Ergänzungen</u>)	Begründung
Art. 6 Wahlbüro Der Präsident/die Präsidentin und der Stadtschreiber/die Stadtschreiberin erhalten pro Wahl und Abstimmung je ein Taggeld. Die Entschädigungen pro Einsatz für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte werden vom Stadtrat festgelegt.	Art. 8 Wahlbüro Die Entschädigungen für die Mitglieder des Wahlbüros und beigezogene Hilfskräfte werden durch den Stadtrat festgelegt.	keine Änderungen	-
Art. 7 Funktionärinnen und Funktionäre Feuerwehr und Zivilschutz Die Entschädigungen der Funktionärinnen und Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden durch den Stadtrat festgesetzt.	Art. 9 Funktionärinnen / Funktionäre Zivilschutz und Feuerwehr Die Entschädigungen der Funktionärinnen und Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden durch den Stadtrat festgelegt.	keine Änderungen	-
Art. 8 Friedensrichter oder Friedensrichterin Die Besoldung des Friedensrichters/der Friedensrichterin wird durch den Stadtrat festgesetzt.	Art. 10 Friedensrichterin / Friedensrichter Der Friedensrichterin/dem Friedensrichter wird eine Jahresentschädigung ausgerichtet. Diese wird durch den Stadtrat festgelegt.	keine Änderungen	Es ist immerhin anzumerken, dass für diese Kompetenzdelegation keine überzeugenden Gründe angegeben werden konnten, lediglich auf solche Regelungen in anderen Gemeinden wurde verwiesen. Das ist zu wenig, zumal das Amt der Friedensrichterin / des Friedensrichters nominell höher entschädigt ist als fast alle anderen in dieser Verordnung geregelten Ämter.
Art. 9 Weitere Kommissionsmitglieder, Funktionärinnen und Funktionäre Die Entschädigung von weiteren Kommissionsmitgliedern sowie nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionären wird durch den Stadtrat bzw. die Sekundarschulpflege in eigener Kompetenz geregelt.	fällt weg	-	-

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Antrag Stadtrat vom 8. November 2017	Antrag GRPK vom 26. März 2018 (Streichungen und <u>Ergänzungen</u>)	Begründung
Art. 10 Zusätzliche Aufgaben Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder eine Funktionärin bzw. ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Stadtrat bzw. die Sekundarschulpflege eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.	Art. 11 Zusätzliche Aufgaben Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder eine Funktionärin bzw. ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Stadtrat resp. die Schulpflege eine zusätzliche Entschädigung resp. Tag- oder Sitzungsgelder ausrichten.	Art. 11 Zusätzliche Aufgaben Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder eine Funktionärin bzw. ein Funktionär Aufgaben <u>ausserhalb der sonstigen amtlichen Tätigkeit</u> , welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Stadtrat resp. die Schulpflege eine zusätzliche Entschädigung resp. Tag- oder Sitzungsgelder ausrichten.	Die GRPK ist der Ansicht, dass der Artikel gemäss Antrag des Stadtrates nicht präzise genug formuliert ist. Es soll klargestellt werden, dass mit zusätzlichen Aufgaben nur eine Tätigkeit gemeint sein kann, welche sonst nicht zum Aufgabenbereich gehört. Gemeint ist einschränkend nur etwas, mit dem man heute noch gar nicht rechnet.
Art. 11 Sitzungsgeld Das Sitzungsgeld beträgt Fr. 80.-- je Sitzung, sofern dasselbe nicht in der Pauschalentschädigung enthalten ist. Vorbehalten bleiben die Regelungen über das Sitzungsgeld gemäss Art. 2. Präsidien von Kommissionen und Subkommissionen erhalten für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung ein doppeltes Sitzungsgeld, soweit hierfür keine andere Vergütung erfolgt. Vorbehalten bleiben die Regelungen über das Sitzungsgeld gemäss Art. 2.	<i>fällt weg</i>	-	-
Angestellte haben Anspruch auf das gleiche Sitzungsgeld, sofern die Sitzung ausserhalb der Arbeitszeit stattfindet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Reglements über die Jahresarbeitszeit.	Art. 12 Städtische Mitarbeitende ¹ Städtische Mitarbeitende erhalten für Sitzungsteilnahmen und dergleichen keine zusätzlichen Entschädigungen, wenn dafür Arbeitszeit erfasst wird. ² Bei Sitzungen und dergleichen ausserhalb der Arbeitszeit wird ein Sitzungsgeld von 80 Franken ausbezahlt.	Art. 12 — Städtische Mitarbeitende ¹ Städtische Mitarbeitende erhalten für Sitzungsteilnahmen und dergleichen keine zusätzlichen Entschädigungen, wenn dafür Arbeitszeit erfasst wird. ² Bei Sitzungen und dergleichen ausserhalb der Arbeitszeit wird ein Sitzungsgeld von 80 Franken ausbezahlt.	Eine Regelung über Behördensitzungen von städtischen Mitarbeitenden ist schon in Ziff. 4.4 Jahresarbeitszeitreglement der Stadt Wetzikon enthalten. Mit der Streichung sind eine Wiederholung von Bestimmungen des städtischen Personalrechts oder später gar Widersprüche zu Regelungen in der Kompetenz des Stadtrates vermieden.

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Antrag Stadtrat vom 8. November 2017	Antrag GRPK vom 26. März 2018 (Streichungen und <u>Ergänzungen</u>)	Begründung
Art. 12 Taggeld Die Taggelder werden wie folgt festgesetzt: bei einem Sitzungsgeld von Fr. 80.-- (Art. 11) – für den halben Tag Fr. 130.-- – für den ganzen Tag Fr. 260.-- bei einem Sitzungsgeld von Fr. 150.-- (Art. 2) – für den halben Tag Fr. 240.-- – für den ganzen Tag Fr. 480.-- Anspruch auf ein Taggeld haben Behörden- und Kommissionsmitglieder, soweit dieses in der Entschädigungspauschale nicht inbegriffen ist.	Art. 13 Taggelder ¹ Für besondere zeitliche Aufwendungen, wie Teilnahme an Weiterbildungen, Klausuren, etc. werden Taggelder ausgerichtet. ² Die Taggelder betragen bei einem Sitzungsgeld von 80 Franken: – für den halben Tag (bis 4 Stunden) Fr. 130.00 – für den ganzen Tag (ab 4 Stunden) Fr. 260.00 ³ bei einem Sitzungsgeld von 150 Franken: – für den halben Tag (bis 4 Stunden) Fr. 240.00 – für den ganzen Tag (ab 4 Stunden) Fr. 480.00 ⁴ Keinen Anspruch auf ein Taggeld haben Mitglieder des Stadtrates und der Schulpflege.	Art. 13 <u>12</u> Taggelder ¹ Für besondere zeitliche Aufwendungen, wie Teilnahme an Weiterbildungen, Klausuren, etc. werden Taggelder ausgerichtet. ² Die Taggelder betragen bei einem Sitzungsgeld von 80 Franken: – für den halben Tag (bis 4 Stunden) Fr. 130.00 – für den ganzen Tag (ab 4 Stunden) Fr. 260.00 ² bei einem Sitzungsgeld von 150 Franken: – für den halben Tag (bis 4 Stunden) Fr. 240.00 – für den ganzen Tag (ab 4 Stunden) Fr. 480.00 ^{4 3} Keinen Anspruch auf ein Taggeld haben Mitglieder des Stadtrates und der Schulpflege.	Zum Absatz 2 Mit der beantragten Änderung von Art. 7 werden keine Sitzungsgelder von 80 Franken mehr ausbezahlt, womit Abs. 2 hinfällig wird.

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Antrag Stadtrat vom 8. November 2017	Antrag GRPK vom 26. März 2018 (Streichungen und <u>Ergänzungen</u>)	Begründung
Art. 13 Spesen, Weiterbildungskosten / Infrastrukturkosten An alle Mitglieder des Grossen Gemeinderates wird eine pauschale Entschädigung für Infrastrukturkosten in Höhe von Fr. 350.-- pro Jahr ausgerichtet. Behörden- und Kommissionsmitglieder haben ansonsten nur bei auswärtigen Verpflichtungen Anspruch auf Ersatz der effektiv anfallenden Spesen. Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie nebenamtliche Funktionärinnen und Funktionäre haben Anspruch auf Übernahme effektiver Weiterbildungskosten. Die Bestimmungen über Weiterbildungskosten der Angestellten sind sinngemäss anwendbar. In den Entschädigungen des Stadtrates und der Präsidien der Schulpflegen ist ein pauschaler Unkostenanteil von Fr. 4'800.- (inkl. Anteil aus dem Entschädigungspool resp. aus der Pauschale zur freien Verfügung der Behörde) inbegriffen. Dieser Unkostenanteil deckt mit Ausnahme der unter Abs. 2 und 3 erwähnten Spesen und Weiterbildungskosten alle mit dem Amt verbundenen Auslagen ab.³	Art. 14 Unkosten- / Spesenentschädigungen Für den Einsatz privater Ressourcen und für Repräsentationen werden jährliche pauschale Unkosten- / Spesenentschädigungen wie folgt ausgerichtet: – Alle Mitglieder des Parlamentes Fr. 350.00 – Mitglieder Stadtrat Fr. 2'400.00 – Mitglieder Schulpflege Fr. 1'200.00	Art. 14 <u>13</u> Unkosten- / Spesenentschädigungen / <u>Weiterbildungskosten</u> ¹Für den Einsatz privater Ressourcen und für Repräsentationen werden jährliche pauschale Unkosten- / Spesenentschädigungen wie folgt ausgerichtet: – Alle Mitglieder des Parlamentes Fr. 350.00 <u>600.00</u> – Mitglieder Stadtrat Fr. 2'400.00 – Mitglieder Schulpflege Fr. 1'200.00 ²<u>Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie nebenamtliche Funktionärinnen und Funktionäre haben Anspruch auf Übernahme effektiver Weiterbildungskosten. Die Bestimmungen über Weiterbildungskosten der Angestellten sind sinngemäss anwendbar.</u>	Zum Absatz 1 Eine pauschale Entschädigung von 600 Franken für Parlamentsmitglieder erscheint im Vergleich mit den Ansätzen für Mitglieder des Stadtrates sowie der Schulpflege als angemessen. Zum Absatz 2 Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb für die Behördenmitglieder etc. plötzlich keine effektiven Weiterbildungskosten mehr übernommen werden sollen. Die bisherige Bestimmung war und ist sachgerecht. Sie ist deshalb beizubehalten.

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Antrag Stadtrat vom 8. November 2017	Antrag GRPK vom 26. März 2018 (Streichungen und <u>Ergänzungen</u>)	Begründung
Art. 14 Unfall- und Haftpflichtversicherung, Sozialversicherungen und Pensionskasse Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen und Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Politischen Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Soweit die Bruttoentschädigungen massgebenden Lohn im Sinne der Sozialversicherungsgesetzgebung darstellen, sind die Beiträge je hälftig von der Politischen Gemeinde sowie den Versicherten zu tragen. Die berufliche Vorsorge erfolgt nach den übergeordneten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Regelungen der jeweils zuständigen Vorsorgeeinrichtungen.⁴	Art. 15 Versicherungen ¹ Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen und Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Politischen Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert. ² Soweit Bruttoentschädigungen massgebenden Lohn im Sinne der Sozialversicherungsgesetzgebung darstellen, sind die Beiträge je hälftig von der Politischen Gemeinde sowie von den Versicherten zu tragen. ³ Die berufliche Vorsorge erfolgt nach den übergeordneten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Regelungen der jeweils zuständigen Vorsorgeeinrichtungen.	Art. 15 <u>14</u>, im Übrigen keine Änderungen	
	Art. 16 Teuerungsausgleich ¹ Sämtliche in dieser Verordnung genannten Beträge sind jeweils durch den Stadtrat auf Beginn einer Legislaturperiode der Teuerung anzupassen. ² Der Teuerungsausgleich richtet sich nach demjenigen des städtischen Personals.	Art. 16 — Teuerungsausgleich ¹ Sämtliche in dieser Verordnung genannten Beträge sind jeweils durch den Stadtrat auf Beginn einer Legislaturperiode der Teuerung anzupassen. ² Der Teuerungsausgleich richtet sich nach demjenigen des städtischen Personals.	Die vorliegende Verordnung regelt die Entschädigung von nebenamtlichen Behördenmitgliedern in Milizämtern, eine Gleichsetzung mit Löhnen des städtischen Personals widerspricht diesem Prinzip. Sollten die nach eigenen Kriterien festgesetzten Entschädigungen – wenn auch einzig wegen der Teuerung – nicht mehr als angemessen erscheinen, sind diese in einer dannzumaligen Gesamtsicht sowie auf dem ordentlichen politischen Weg zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Antrag Stadtrat vom 8. November 2017	Antrag GRPK vom 26. März 2018 (Streichungen und <u>Ergänzungen</u>)	Begründung
Art. 15 Inkraftsetzung / Ausführungsbestimmungen Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat in Kraft. Die Entschädigungen gelten ab Beginn der Amtsdauer 2014/2018. Der Stadtrat und die Sekundarschulpflege regeln die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	Art. 17 Inkrafttreten und Vollzug ¹ Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch das Parlament ab Beginn der Legislatur 2018 bis 2022 in Kraft. ² Sie ersetzt die bisherige Verordnung vom 26. Januar 2015, seitherige Änderungen und die auf der bisherigen Verordnung basierenden Ausführungsbestimmungen. ³ Der Stadtrat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	Art. 17 15, im Übrigen keine Änderungen	-
Art. 16 Inkraftsetzung Die Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge treten nach Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat rückwirkend per 1. Juli 2016 in Kraft. Die Bestimmungen zum pauschalen Unkostenanteil an den Entschädigungen des Stadtrates und der Präsidien der Schulpflegen treten nach Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat rückwirkend ab 1. Januar 2017 in Kraft.	<i>fällt weg</i>	-	-

Die GRPK will eine längerfristig zufriedenstellende Regelung für die heutigen Herausforderungen der nebenamtlichen Behördenämter in der Stadt Wetzikon bereitstellen. Es soll nicht zu Beginn der Legislaturperiode 2018–2022, hier mit einem neuen Parlament und dort mit einem neuen Stadtrat, schon wieder eine Diskussion über die Entschädigungsverordnung entbranden. Die GRPK ist jedoch überzeugt, mit ihrem von der Mehrheit gestützten Antrag eine tragfähige und für alle Seiten mindestens akzeptable Lösung zu präsentieren. Sie beantragt daher dem Grossen Gemeinderat die Zustimmung zu ihrem Antrag.

Eine Minderheit der Kommission stellt zu Art. 3 (Stadtratsentschädigung) einen abweichenden Antrag.

Wetzikon, 26. März 2018

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Urs Bürgin
Präsident

Leopold Weil
Kommissionssekretär

**Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
(Minderheitsantrag)**

20/2017 Totalrevision Entschädigungsverordnung

Eine Minderheit der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission beantragt dem Grossen Gemeinderat die Änderung von Art. 3 gemäss nachstehender Synopse:

Gültige Fassung	Antrag des Stadtrates	Minderheitsantrag der GRPK (Änderungen gegenüber Antrag SR in blau)
Stadtrat – Stadtpräsident/Stadtpräsidentin Fr. 60'000.-- – Schulpräsident/Schulpräsidentin Fr. 50'000.-- – Stadtrat/Stadträtin Fr. 45'000.-- In diesen Ansätzen sind inbegriffen: – Entschädigung aus Tätigkeit in anderen Behörden und ständigen Kommissionen – Teilnahme an Sitzungen des Stadt- und Gemeinderates – Teilnahme an abteilungsinternen und ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen Der Stadtrat verfügt zusätzlich über einen Entschädigungspool von Fr. 20'000.-- zur selbständigen Verwaltung. Entschädigungen für Verwaltungsrats-, Stiftungsrats-, Vorstands- oder ähnliche Mandate, welche ein Stadtratsmitglied aufgrund seines Amtes bei der Politischen Gemeinde innehat, sind auf maximal Fr. 5'000.-- pro Stadtratsmitglied und Jahr zu plafonieren. Allfällige Überschüsse sind der Stadtkasse abzuliefern.	Art. 3 Stadtrat ¹ Den Mitgliedern des Stadtrates werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet: – Stadtpräsidium Fr. 84'000.00 – Vizepräsidium Fr. 59'000.00 – Schulpräsidium Fr. 84'000.00 – Übrige Mitglieder Fr. 56'000.00 ² Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Diese sind in den Entschädigungen enthalten.	Art. 3 Stadtrat ¹ Den Mitgliedern des Stadtrates werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet: – Stadtpräsidium Fr. <u>66'000.00</u> – Vizepräsidium <u>Fr. 59'000.00</u> – Schulpräsidium Fr. <u>66'000.00</u> – Übrige Mitglieder Fr. <u>45'000.00</u> ² <u>Der Stadtrat verfügt zusätzlich über einen Entschädigungspool von Fr. 40'000.-- zur selbständigen Verwaltung.</u> ³ Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Diese sind in den Entschädigungen enthalten. ⁴ <u>Entschädigungen für Verwaltungsrats-, Stiftungsrats-, Vorstands- oder ähnliche Mandate, welche ein Stadtratsmitglied aufgrund seines Amtes bei der Politischen Gemeinde innehat, sind vollumfänglich der Stadtkasse abzuliefern.</u>

Begründung

Eine Minderheit der GRPK vertritt die Ansicht, dass die in der geltenden Entschädigungsverordnung vorgesehenen Ansätze zur Entschädigung von Stadt- und Schulpräsidium sowie der übrigen Stadtratsmitglieder im Grundsatz ausreichend sind. Die Belastung durch die Mandate hat seit 2015 – als die geltende

Entschädigungsverordnung erlassen wurde – nicht derart zugenommen, dass massive Erhöhungen der Bezüge angezeigt wären. Auch erlaubt es die anhaltend angespannte Finanzlage der Stadt ganz generell nicht, Behörden eine grosszügige Entschädigungserhöhung zuzugestehen.

Von den Mitgliedern des Stadtrates darf erwartet werden, dass sie einen bedeutenden Teil ihres Mandates auf ehrenamtlicher Basis erbringen. So wird dem Milizprinzip Rechnung getragen, welches explizit vom Stadtrat beantragt wird und es entstehen keine finanziellen Abhängigkeiten.

Die Ausübung eines Stadtratsmandates ist zwar eine sehr anspruchsvolle, gleichzeitig aber auch spannende und vielseitige Tätigkeit. Ein zusätzlicher finanzieller Anreiz ist nicht notwendig und könnte auch eine falsche Motivation zur Kandidatur bewirken.

Wetzikon, 26. März 2018

Minderheit der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Roger Cadonau
Vizepräsident GRPK

Susanne Poschung
Mitglied GRPK

20/2017 Totalrevision Entschädigungsverordnung, Synopse Anträge

Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, EVO)

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Fassung gemäss Antrag Stadtrat	Antrag GRPK (Hauptantrag) (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)	Anträge aus der Ratsmitte (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)
A. Allgemeine Bestimmungen	A. Allgemeines	A. Allgemeines	<i>Keine Anträge</i>
Art. 1 Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre der Politischen Gemeinde und der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben soweit keine abweichenden Bestimmungen bestehen.	Art. 1 Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen/Funktionäre der Politischen Gemeinde Wetzikon.	Art. 1 Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen/Funktionäre der Politischen Gemeinde Wetzikon.	<i>Keine Anträge</i>
B. Entschädigungen	B. Entschädigung	B. Entschädigung	<i>Keine Anträge</i>
Art. 2 Behörden und Kommissionen Politische Gemeinde Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben erhalten die Mitglieder der Behörden und Kommissionen brutto folgende Jahresentschädigungen und Sitzungsgelder:	<i>fällt weg</i>	<i>fällt weg</i>	<i>fällt weg</i>

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Fassung gemäss Antrag Stadtrat	Antrag GRPK (Hauptantrag) (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)	Anträge aus der Ratsmitte (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)
Grosser Gemeinderat – Mitglieder Fr. 1'200.-- – Präsident/Präsidentin Fr. 3'600.-- (inkl. dem Aufwand für Repräsentationsaufgaben) Zusätzlich werden an die Mitglieder des Grossen Gemeinderates Sitzungsgelder je Sitzung ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Mitglieder des Grossen Gemeinderates Fr. 150.-- pro Sitzung. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.	Art. 2 Parlament ¹ Den Mitgliedern des Parlamentes werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet: – Mitglieder Fr. 1'200.00 – Präsidentin/Präsident Fr. 3'600.00 ² Zusätzlich zur Grundentschädigung werden den Büro- und Kommissionsmitgliedern folgende Entschädigungen ausgerichtet: – Mitglieder Fr. 1'200.00 – Präsidentin/Präsident Fr. 2'400.00 ³ Die Präsidentin/der Präsident erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbereitung. ⁴ Zusätzlich werden an die Mitglieder des Parlamentes, des Büros, der interfraktionellen Konferenz (ifK) und der Kommissionen Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt. Dauert eine Sitzung des Parlamentes länger als 3 Stunden, wird ein doppeltes Sitzungsgeld ausgerichtet (Doppelsitzung). Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung.	Art. 2 Parlament ¹ Den Mitgliedern des Parlamentes werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet: – Mitglieder Fr. 1'200.00 – Präsidentin/Präsident Fr. 3'600.00 <u>2'400.00</u> ² Zusätzlich zur Grundentschädigung werden den Büro- und Kommissionsmitgliedern folgende Entschädigungen ausgerichtet: – Mitglieder Fr. 1'200.00 – Präsidentin/Präsident Fr. 2'400.00 ³ Die Präsidentin/der Präsident erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbereitung. ⁴ Zusätzlich werden an die Mitglieder des Parlamentes, des Büros, der interfraktionellen Konferenz (ifK) und der Kommissionen Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt. Dauert eine Sitzung des Parlamentes länger als 3 Stunden, wird ein doppeltes Sitzungsgeld ausgerichtet (Doppelsitzung). Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung. ⁵ <u>An die Mitglieder der Interfraktionellen Konferenz (IFK) wird ein Sitzungsgeld von 150 Franken je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt.</u>	<i>Keine Anträge</i>
	⁵ Das Büro regelt näheres zum "vergleichbaren Aufwand" und weist den Präsidien von Kommissionen und der ifK dafür jährlich ein fixes Budget zu.	⁵ Das Büro regelt näheres zum "vergleichbaren Aufwand" und weist den Präsidien von Kommissionen und der ifK dafür jährlich ein fixes Budget zu.	Antrag Büro ⁶ Das Büro regelt Näheres zum "vergleichbaren Aufwand" und weist den Präsidien von Kommissionen und der IFK dafür jährlich ein fixes Budget zu.

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Fassung gemäss Antrag Stadtrat	Antrag GRPK (Hauptantrag) (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)		Anträge aus der Ratsmitte (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)
Stadtrat – Stadtpräsident/Stadtpräsidentin Fr. 60'000.-- – Schulpräsident/Schulpräsidentin Fr. 50'000.-- – Stadtrat/Stadträtin Fr. 45'000.-- In diesen Ansätzen sind inbegriffen: – Entschädigung aus Tätigkeit in anderen Behörden und ständigen Kommissionen – Teilnahme an Sitzungen des Stadt- und Gemeinderates – Teilnahme an abteilungsinternen und ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen	Art. 3 Stadtrat ¹ Den Mitgliedern des Stadtrates werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet: – Stadtpräsidium Fr. 84'000.00 – Vizepräsidium Fr. 59'000.00 – Schulpräsidium Fr. 84'000.00 – Übrige Mitglieder Fr. 56'000.00	Art. 3 Stadtrat ¹ Den Mitgliedern des Stadtrates werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet: Antrag GRPK – Stadtpräsidium Fr. 84'000.00 <u>72'000.00</u> – Vizepräsidium Fr. 59'000.00 – Schulpräsidium Fr. 84'000.00 <u>72'000.00</u> – Übrige Mitglieder Fr. 56'000.00 <u>48'000.00</u>	Minderheitsantrag GRPK – Stadtpräsidium Fr. 84'000.00 <u>66'000.00</u> – Vizepräsidium Fr. 59'000.00 – Schulpräsidium Fr. 84'000.00 <u>66'000.00</u> – Übrige Mitglieder Fr. 56'000.00 <u>45'000.00</u>	Antrag Rolf Luginbühl (FLW) Art. 3 Stadtrat ¹ Die Mitglieder des Stadtrates erhalten eine Jahresentschädigung werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet: <u>Bei einer Erwerbstätigkeit neben dem Stadtratsamt richtet sich diese nach einem Anteil des durchschnittlichen Einkommens aus dem Haupterwerb der letzten 4 Jahre auf ein Vollzeitpensum gerechnet.</u> – <u>Der Anteil für das Stadtpräsidium beträgt 50 %. Die Jahresentschädigung beträgt aber grundsätzlich mindestens 66'000 und maximal 120'000 Franken.</u> Stadtpräsidium Fr. 84'000.00 Vizepräsidium Fr. 59'000.00 – <u>Der Anteil für das Schulpräsidium beträgt 50 %. Die Jahresentschädigung beträgt aber grundsätzlich mindestens 66'000 und maximal 120'000 Franken.</u> Schulpräsidium Fr. 84'000.00 – <u>Der Anteil für die übrigen Mitglieder beträgt 30 %. Die Jahresentschädigung beträgt aber grundsätzlich mindestens 45'000 und maximal 72'000 Franken.</u> Übrige Mitglieder Fr. 56'000.00 ² <u>Der Stadtrat regelt Näheres zur Berechnung der Jahresentschädigungen.</u>

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Fassung gemäss Antrag Stadtrat	Antrag GRPK (Hauptantrag) (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)	Anträge aus der Ratsmitte (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)
Der Stadtrat verfügt zusätzlich über einen Entschädigungspool von Fr. 20'000.-- zur selbständigen Verwaltung. Entschädigungen für Verwaltungsrats-, Stiftungsrats-, Vorstands- oder ähnliche Mandate, welche ein Stadtratsmitglied aufgrund seines Amtes bei der Politischen Gemeinde innehat, sind auf maximal Fr. 5'000.-- pro Stadtratsmitglied und Jahr zu plafonieren. Allfällige Überschüsse sind der Stadtkasse abzuliefern.	² Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Diese sind in den Entschädigungen enthalten.	² <u>Der Stadtrat verfügt zusätzlich über einen Entschädigungspool von 40'000 Franken zur selbstständigen Verwaltung.</u> ^{2,3} Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Diese sind in den Entschädigungen enthalten. ⁴ <u>Entschädigungen für Verwaltungsrats-, Stiftungsrats-, Vorstands- oder ähnliche Mandate, welche ein Stadtratsmitglied aufgrund seines Amtes bei der Politischen Gemeinde innehat, sind vollumfänglich der Stadtkasse abzuliefern.</u>	Keine Anträge
Büro des Grossen Gemeinderates Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von Fr. 150.-- pro Sitzung. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.	<i>fällt weg</i>	<i>fällt weg</i>	<i>fällt weg</i>
Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission – Mitglieder Fr. 1'200.-- – Präsident/Präsidentin Fr. 2'400.-- Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.--. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.	<i>fällt weg</i>	<i>fällt weg</i>	<i>fällt weg</i>

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Fassung gemäss Antrag Stadtrat	Antrag GRPK (Hauptantrag) (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)	Anträge aus der Ratsmitte (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)
Kommission für Raumplanung und Land- geschäfte – Mitglieder Fr. 1'200.-- – Präsident/Präsidentin Fr. 2'400.-- Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.--. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppel- tes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung ein- schliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.	<i>fällt weg</i>	<i>fällt weg</i>	<i>fällt weg</i>
Spezialkommissionen des Grossen Gemeinde- rates Den Mitgliedern von Spezialkommissionen wer- den Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleich- baren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Das Sitzungs- geld beträgt für die Mitglieder von Spezialkom- missionen des Grossen Gemeinderates Fr. 150.--. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppel- tes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung ein- schliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.	<i>fällt weg</i>	<i>fällt weg</i>	<i>fällt weg</i>

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Fassung gemäss Antrag Stadtrat	Antrag GRPK (Hauptantrag) (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)	Anträge aus der Ratsmitte (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)
Art. 3 Schulpflege und Kommissionen Primarschule Die Entschädigung des Präsidenten/der Präsidentin wird in Art. 2 geregelt. Die jährliche Entschädigung für die übrigen Mitglieder der Primarschulpflege wird auf Fr. 12'000.-- festgesetzt. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtschulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten. Zur Aufteilung auf die einzelnen Kommissionen und Ressorts stehen jährlich zusätzlich Fr. 80'000.-- zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege. Darin enthalten sind alle Entschädigungen aus Tätigkeiten in Kommissionen und Ausschüssen sowie die Teilnahme an ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen.	Art. 4 Schulpflege ¹ Den Mitgliedern der Schulpflege wird eine Jahresentschädigung von 12'000 Franken ausgerichtet. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Schulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten. ² Zur Aufteilung auf die einzelnen Kommissionen, Ausschüsse und Ressorts stehen jährlich zusätzlich 120'000 Franken zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege. Darin enthalten sind alle Entschädigungen aus Tätigkeiten in Kommissionen und Ausschüssen sowie die Teilnahme an ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen. ³ Die Entschädigung des Schulpräsidiums ist abschliessend in Art. 3 dieser Verordnung geregelt.	Art. 4 Schulpflege ¹ Den Mitgliedern der Schulpflege wird eine Jahresentschädigung von 12'000 Franken ausgerichtet. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Schulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten. ² Zur Aufteilung auf die einzelnen Kommissionen, Ausschüsse und Ressorts stehen jährlich zusätzlich 120'000 Franken zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege. Darin enthalten sind alle Entschädigungen aus Tätigkeiten in Kommissionen und Ausschüssen sowie die Teilnahme an ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen. ³ Die Entschädigung des Schulpräsidiums ist abschliessend in Art. 3 dieser Verordnung geregelt.	<i>Keine Anträge</i>

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Fassung gemäss Antrag Stadtrat	Antrag GRPK (Hauptantrag) (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)	Anträge aus der Ratsmitte (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)
Art. 4 Schulpflege und Kommissionen Sekundarschulgemeinde Die Entschädigung des Präsidenten/der Präsidentin entspricht der Grundentschädigung eines Mitglieds des Gemeinderates.² Die jährliche Entschädigung für die übrigen Mitglieder der Sekundarschulpflege wird auf Fr. 6'000.-- festgesetzt. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtschulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten. Für die Aufgaben in den einzelnen Ressorts steht eine Pauschale von Fr. 70'000.-- zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege.	<i>fällt weg</i>	<i>fällt weg</i>	<i>fällt weg</i>
Art. 2 Behörden und Kommissionen Politische Gemeinde Sozialbehörde – Mitglieder Fr. 1'200.-- Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.--. Energiekommission – Mitglieder Fr. 1'200.-- Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.--.	Art. 5 Eigenständige Kommissionen ¹ Den Mitgliedern von eigenständigen Kommissionen wird eine Jahresentschädigung von 2'400 Franken ausgerichtet. Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Für die Vor- und Nachbereitung wird den Mitgliedern je Kommissionssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld ausgerichtet. Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung. ² Der Stadtrat regelt näheres zum "vergleichbaren Aufwand" und weist den eigenständigen Kommissionen dafür ein jährliches Budget zu.	Art. 5 Eigenständige Kommissionen ¹ Den Mitgliedern von eigenständigen Kommissionen wird eine Jahresentschädigung von 2'400 <u>1200</u> Franken ausgerichtet. Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Für die Vor- und Nachbereitung wird den Mitgliedern je Kommissionssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld ausgerichtet. Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung. ² Der Stadtrat regelt näheres zum "vergleichbaren Aufwand" und weist den eigenständigen Kommissionen dafür ein jährliches Budget zu.	<i>Keine Anträge</i>

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Fassung gemäss Antrag Stadtrat	Antrag GRPK (Hauptantrag) (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)	Anträge aus der Ratsmitte (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)
	Art. 6 Unterstellte Kommissionen ¹ Den Mitgliedern von unterstellten Kommissionen werden Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung. Externe Kommissionspräsidien erhalten für die Vor- und Nachbereitung ein zusätzliches Sitzungsgeld. ² Der Stadtrat regelt näheres zum "vergleichbaren Aufwand" und weist den unterstellten Kommissionen dafür ein jährliches Budget zu.	Art. 6 Unterstellte Kommissionen ¹ Den Mitgliedern von unterstellten Kommissionen werden Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung. Externe -Kommissionspräsidien, <u>welche nicht von einem Mitglied des Stadtrates gestellt werden,</u> erhalten für die Vor- und Nachbereitung ein zusätzliches Sitzungsgeld. ² Der Stadtrat regelt näheres zum "vergleichbaren Aufwand" und weist den unterstellten Kommissionen dafür ein jährliches Budget zu.	Keine Anträge
Art. 5 Beratende Kommissionen und Arbeitsgruppen, Schulbesuche Die Entschädigungen für die beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie die obligatorischen Schulbesuche werden durch den Stadtrat bzw. die Sekundarschulpflege festgelegt.	Art. 7 Beratende Kommissionen, Arbeitsgruppen, Funktionärinnen/Funktionäre Mitglieder von beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Funktionärinnen/Funktionäre erhalten je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ein Sitzungsgeld von 80 Franken. Externe Präsidien erhalten für die Vor- und Nachbereitung ein zusätzliches Sitzungsgeld.	Art. 7 Beratende Kommissionen, Arbeitsgruppen, Funktionärinnen/Funktionäre Mitglieder von beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Funktionärinnen/Funktionäre erhalten je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ein Sitzungsgeld von 80 150 Franken. Externe -Kommissionspräsidien, <u>welche nicht von einem Mitglied des Stadtrates gestellt werden,</u> erhalten für die Vor- und Nachbereitung ein zusätzliches Sitzungsgeld.	Keine Anträge
Art. 6 Wahlbüro Der Präsident/die Präsidentin und der Stadtschreiber/die Stadtschreiberin erhalten pro Wahl und Abstimmung je ein Taggeld. Die Entschädigungen pro Einsatz für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte werden vom Stadtrat festgelegt.	Art. 8 Wahlbüro Die Entschädigungen für die Mitglieder des Wahlbüros und beigezogene Hilfskräfte werden durch den Stadtrat festgelegt.	Art. 8 Wahlbüro Die Entschädigungen für die Mitglieder des Wahlbüros und beigezogene Hilfskräfte werden durch den Stadtrat festgelegt.	Keine Anträge

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Fassung gemäss Antrag Stadtrat	Antrag GRPK (Hauptantrag) (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)	Anträge aus der Ratsmitte (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)
Art. 7 Funktionärinnen und Funktionäre Feuerwehr und Zivilschutz Die Entschädigungen der Funktionärinnen und Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden durch den Stadtrat festgesetzt.	Art. 9 Funktionärinnen/Funktionäre Zivil- schutz und Feuerwehr Die Entschädigungen der Funktionärinnen und Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden durch den Stadtrat festgelegt.	Art. 9 Funktionärinnen/Funktionäre Zivil- schutz und Feuerwehr Die Entschädigungen der Funktionärinnen und Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden durch den Stadtrat festgelegt.	<i>Keine Anträge</i>
Art. 8 Friedensrichter oder Friedensrichterin Die Besoldung des Friedensrichters/der Friedens- richterin wird durch den Stadtrat festgesetzt.	Art.10 Friedensrichterin/Friedensrichter Der Friedensrichterin/dem Friedensrichter wird eine Jahresentschädigung ausgerichtet. Diese wird durch den Stadtrat festgelegt.	Art.10 Friedensrichterin/Friedensrichter Der Friedensrichterin/dem Friedensrichter wird eine Jahresentschädigung ausgerichtet. Diese wird durch den Stadtrat festgelegt.	<i>Keine Anträge</i>
Art. 9 Weitere Kommissionsmitglieder, Funktionärinnen und Funktionäre Die Entschädigung von weiteren Kommissions- mitgliedern sowie nebenamtlichen Funktionäri- nen und Funktionären wird durch den Stadtrat bzw. die Sekundarschulpflege in eigener Kompe- tenz geregelt.	<i>fällt weg</i>	<i>fällt weg</i>	<i>fällt weg</i>
Art. 10 Zusätzliche Aufgaben Übernimmt ein Behörden- oder Kommissions- mitglied oder eine Funktionärin bzw. ein Funkti- onär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Stadt- rat bzw. die Sekundarschulpflege eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.	Art. 11 Zusätzliche Aufgaben Übernimmt ein Behörden- oder Kommissions- mitglied oder eine Funktionärin bzw. ein Funkti- onär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Stadt- rat resp. die Schulpflege eine zusätzliche Ent- schädigung resp. Tag- oder Sitzungsgelder aus- richten.	Art. 11 Zusätzliche Aufgaben Übernimmt ein Behörden- oder Kommissions- mitglied oder eine Funktionärin bzw. ein Funkti- onär Aufgaben <u>ausserhalb der sonstigen amtli- chen Tätigkeit</u> , welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Stadt- rat resp. die Schulpflege eine zusätzliche Ent- schädigung resp. Tag- oder Sitzungsgelder aus- richten.	<i>Keine Anträge</i>

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Fassung gemäss Antrag Stadtrat	Antrag GRPK (Hauptantrag) (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)	Anträge aus der Ratsmitte (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)
Art. 11 Sitzungsgeld Das Sitzungsgeld beträgt Fr. 80.-- je Sitzung, sofern dasselbe nicht in der Pauschalentschädigung enthalten ist. Vorbehalten bleiben die Regelungen über das Sitzungsgeld gemäss Art. 2. Präsidien von Kommissionen und Subkommissionen erhalten für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung ein doppeltes Sitzungsgeld, soweit hierfür keine andere Vergütung erfolgt. Vorbehalten bleiben die Regelungen über das Sitzungsgeld gemäss Art. 2.	<i>fällt weg</i>	<i>fällt weg</i>	<i>fällt weg</i>
Angestellte haben Anspruch auf das gleiche Sitzungsgeld, sofern die Sitzung ausserhalb der Arbeitszeit stattfindet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Reglements über die Jahresarbeitszeit.	Art. 12 Städtische Mitarbeitende ¹ Städtische Mitarbeitende erhalten für Sitzungsteilnahmen und dergleichen keine zusätzlichen Entschädigungen, wenn dafür Arbeitszeit erfasst wird. ² Bei Sitzungen und dergleichen ausserhalb der Arbeitszeit wird ein Sitzungsgeld von 80 Franken ausbezahlt.	Art. 12 — Städtische Mitarbeitende ¹ Städtische Mitarbeitende erhalten für Sitzungsteilnahmen und dergleichen keine zusätzlichen Entschädigungen, wenn dafür Arbeitszeit erfasst wird. ² Bei Sitzungen und dergleichen ausserhalb der Arbeitszeit wird ein Sitzungsgeld von 80 Franken ausbezahlt.	<i>Keine Anträge</i>

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Fassung gemäss Antrag Stadtrat	Antrag GRPK (Hauptantrag) (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)	Anträge aus der Ratsmitte (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)
Art. 12 Taggeld Die Taggelder werden wie folgt festgesetzt: bei einem Sitzungsgeld von Fr. 80.-- (Art. 11) – für den halben Tag Fr. 130.-- – für den ganzen Tag Fr. 260.-- bei einem Sitzungsgeld von Fr. 150.-- (Art. 2) – für den halben Tag Fr. 240.-- – für den ganzen Tag Fr. 480.-- Anspruch auf ein Taggeld haben Behörden- und Kommissionsmitglieder, soweit dieses in der Entschädigungspauschale nicht inbegriffen ist.	Art. 13 Taggelder ¹ Für besondere zeitliche Aufwendungen, wie Teilnahme an Weiterbildungen, Klausuren, etc. werden Taggelder ausgerichtet. ² Die Taggelder betragen bei einem Sitzungsgeld von 80 Franken: – für den halben Tag (bis 4 Stunden) Fr. 130.00 – für den ganzen Tag (ab 4 Stunden) Fr. 260.00 ³ bei einem Sitzungsgeld von 150 Franken: – für den halben Tag (bis 4 Stunden) Fr. 240.00 – für den ganzen Tag (ab 4 Stunden) Fr. 480.00 ⁴ Keinen Anspruch auf ein Taggeld haben Mit- glieder des Stadtrates und der Schulpflege.	Art. 13 12 Taggelder ¹ Für besondere zeitliche Aufwendungen, wie Teilnahme an Weiterbildungen, Klausuren, etc. werden Taggelder ausgerichtet. ² Die Taggelder betragen bei einem Sitzungsgeld von 80 Franken: – für den halben Tag (bis 4 Stunden) Fr. 130.00 – für den ganzen Tag (ab 4 Stunden) Fr. 260.00 ³ bei einem Sitzungsgeld von 150 Franken: – für den halben Tag (bis 4 Stunden) Fr. 240.00 – für den ganzen Tag (ab 4 Stunden) Fr. 480.00 ^{4 3} Keinen Anspruch auf ein Taggeld haben Mit- glieder des Stadtrates und der Schulpflege.	<i>Keine Anträge</i>

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Fassung gemäss Antrag Stadtrat	Antrag GRPK (Hauptantrag) (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)	Anträge aus der Ratsmitte (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)
Art. 13 Spesen, Weiterbildungskosten / Infrastrukturkosten An alle Mitglieder des Grossen Gemeinderates wird eine pauschale Entschädigung für Infrastrukturkosten in Höhe von Fr. 350.-- pro Jahr ausgerichtet. Behörden- und Kommissionsmitglieder haben ansonsten nur bei auswärtigen Verpflichtungen Anspruch auf Ersatz der effektiv anfallenden Spesen. Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie nebenamtliche Funktionärinnen und Funktionäre haben Anspruch auf Übernahme effektiver Weiterbildungskosten. Die Bestimmungen über Weiterbildungskosten der Angestellten sind sinngemäss anwendbar. In den Entschädigungen des Stadtrates und der Präsidien der Schulpflegen ist ein pauschaler Unkostenanteil von Fr. 4'800.- (inkl. Anteil aus dem Entschädigungspool resp. aus der Pauschale zur freien Verfügung der Behörde) inbegriffen. Dieser Unkostenanteil deckt mit Ausnahme der unter Abs. 2 und 3 erwähnten Spesen und Weiterbildungskosten alle mit dem Amt verbundenen Auslagen ab.³	Art. 14 Unkosten-/Spesenentschädigungen Für den Einsatz privater Ressourcen und für Repräsentationen werden jährliche pauschale Unkosten-/Spesenentschädigungen wie folgt ausgerichtet: – Alle Mitglieder des Parlamentes Fr. 350.00 – Mitglieder Stadtrat Fr. 2'400.00 – Mitglieder Schulpflege Fr. 1'200.00	Art. 14 <u>13</u> Unkosten-/Spesenentschädigungen, <u>Weiterbildungskosten</u> ¹Für den Einsatz privater Ressourcen und für Repräsentationen werden jährliche pauschale Unkosten-/Spesenentschädigungen wie folgt ausgerichtet: – Alle Mitglieder des Parlamentes Fr. 350.00 <u>600.00</u> – Mitglieder Stadtrat Fr. 2'400.00 – Mitglieder Schulpflege Fr. 1'200.00	Antrag SVP/EDU-Fraktion – Alle Mitglieder des Parlamentes Fr. 350.00
		²<u>Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie nebenamtliche Funktionärinnen und Funktionäre haben Anspruch auf Übernahme effektiver Weiterbildungskosten. Die Bestimmungen über Weiterbildungskosten der Angestellten sind sinngemäss anwendbar.</u>	Keine Anträge

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Fassung gemäss Antrag Stadtrat	Antrag GRPK (Hauptantrag) (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)	Anträge aus der Ratsmitte (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)
Art. 14 Unfall- und Haftpflichtversicherung, Sozialversicherungen und Pensionskasse Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen und Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Politischen Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Soweit die Bruttoentschädigungen massgebenden Lohn im Sinne der Sozialversicherungsgesetzgebung darstellen, sind die Beiträge je hälftig von der Politischen Gemeinde sowie den Versicherten zu tragen. Die berufliche Vorsorge erfolgt nach den übergeordneten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Regelungen der jeweils zuständigen Vorsorgeeinrichtungen⁴.	Art. 15 Versicherungen ¹ Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen und Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Politischen Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert. ² Soweit Bruttoentschädigungen massgebenden Lohn im Sinne der Sozialversicherungsgesetzgebung darstellen, sind die Beiträge je hälftig von der Politischen Gemeinde sowie von den Versicherten zu tragen. ³ Die berufliche Vorsorge erfolgt nach den übergeordneten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Regelungen der jeweils zuständigen Vorsorgeeinrichtungen.	Art. 15 14 Versicherungen ¹ Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen und Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Politischen Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert. ² Soweit Bruttoentschädigungen massgebenden Lohn im Sinne der Sozialversicherungsgesetzgebung darstellen, sind die Beiträge je hälftig von der Politischen Gemeinde sowie von den Versicherten zu tragen. ³ Die berufliche Vorsorge erfolgt nach den übergeordneten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Regelungen der jeweils zuständigen Vorsorgeeinrichtungen.	Keine Anträge
	Art. 16 Teuerungsausgleich ¹ Sämtliche in dieser Verordnung genannten Beträge sind jeweils durch den Stadtrat auf Beginn einer Legislaturperiode der Teuerung anzupassen. ² Der Teuerungsausgleich richtet sich nach demjenigen des städtischen Personals.	Art. 16 Teuerungsausgleich ¹ Sämtliche in dieser Verordnung genannten Beträge sind jeweils durch den Stadtrat auf Beginn einer Legislaturperiode der Teuerung anzupassen. ² Der Teuerungsausgleich richtet sich nach demjenigen des städtischen Personals.	Keine Anträge

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Fassung gemäss Antrag Stadtrat	Antrag GRPK (Hauptantrag) (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)	Anträge aus der Ratsmitte (Streichungen und <u>Ergänzungen</u> gegenüber Antrag SR)
Art. 15 Inkraftsetzung / Ausführungsbestimmungen Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat in Kraft. Die Entschädigungen gelten ab Beginn der Amtsdauer 2014/2018. Der Stadtrat und die Sekundarschulpflege regeln die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	Art. 17 Inkrafttreten und Vollzug ¹ Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch das Parlament ab Beginn der Legislatur 2018 bis 2022 in Kraft. ² Sie ersetzt die bisherige Verordnung vom 26. Januar 2015, seitherige Änderungen und die auf der bisherigen Verordnung basierenden Ausführungsbestimmungen. ³ Der Stadtrat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	Art. 17 15 Inkrafttreten und Vollzug ¹ Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch das Parlament ab Beginn der Legislatur 2018 bis 2022 in Kraft. ² Sie ersetzt die bisherige Verordnung vom 26. Januar 2015, seitherige Änderungen und die auf der bisherigen Verordnung basierenden Ausführungsbestimmungen. ³ Der Stadtrat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	<i>Keine Anträge</i>
Art. 16 Inkraftsetzung Die Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge treten nach Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat rückwirkend per 1. Juli 2016 in Kraft. Die Bestimmungen zum pauschalen Unkostenanteil an den Entschädigungen des Stadtrates und der Präsidien der Schulpflegen treten nach Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat rückwirkend ab 1. Januar 2017 in Kraft.	<i>fällt weg</i>	<i>fällt weg</i>	<i>fällt weg</i>